MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80671-8

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

VOIGT, FRIEDRICH OTTO

TITLE:

DIE KLOSTERPOLITIK DER SALISCHEN...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1888

Master Negative #

92-80671-8

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
NYCG/PROD Books     FUL/BIB   NYCG92-B38182          Record maintenance
FIN ID NYCG92-B38182 - Record 1 of 1 - SAVE record
+
 ID:NYCG92-B38182          RTYP:a   ST:s   FRN:   MS:   EL:      AD:06-18-92
 CC:9668  BLT:am     DCF:?   CSC:?   MOD:   SNR:      ATC:       UD:06-18-92
 CP:gw     L:ger     INT:?   GPC:?   BIO:?  FIC:?     CON:???
 PC:s      PD:1888/          REP:?   CPI:?  FSI:?     ILC:???    II:
 MMD:      OR:   POL:    DM:     RR:           COL:      EML:      GEN:   BSE:
 040    NNC‡cNNC
 100 1  Voigt, Friedrich Otto.
 245 14 Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Beru
       cksichtigung Heinrichs IV.bis zum Jahre 1077‡h[microform].‡bEin Beitrag
       zur Geschichte der Reichsabteien. Dissertation ...‡cvorgelegt von Friedri
       ch Otto Voigt.
 260    Leipzig,‡s.n.],1888.
 300    72 p.
 LOC    ORIG
 QD     06-18-92
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-11-92 INITIALS SA

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

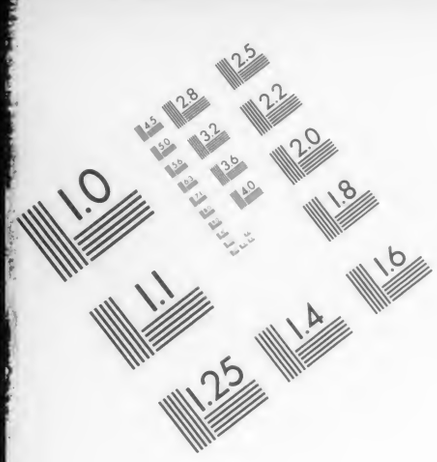

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

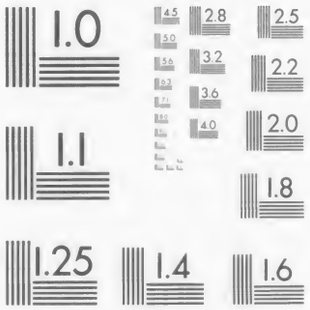

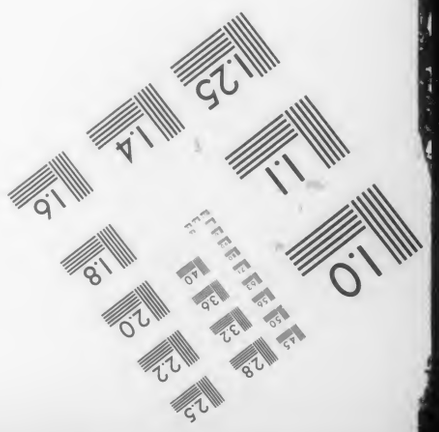

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

No. 3 943.015
Z8

Die Klosterpolitik

der salischen Kaiser und Könige

mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV.

bis zum Jahre 1077.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsabteien.

Dissertation

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

FRIEDRICH OTTO VOIGT.

Leipzig, 1888.

Meinem Lehrer

Herrn Professor Dr. MAURENBRECHER

in Dankbarkeit zugeeignet.

Wichtige Hilfsmittel waren mir:

1. Matthäi, die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II.
2. Bresslau, die Jahrbücher Konrads II.
3. Steindorff, die Jahrbücher Heinrichs III.
4. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter.
5. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. 2.
6. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 3.
7. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 2.
8. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 7.
9. Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengut.
10. Stumpf, Kaiserurkunden, (citiert St.)

Die Bände der scriptores der monumenta Germaniae sind citiert mit: ss. Soweit möglich sind die Separat-Ausgaben benutzt.

Vita.

Fridericus Otto Voigt, Lipsiensis, natus sum a. d. VIII. Kal. Aug. anno millesimo octingentesimo sexagesimo tertio, patre Ottone Voigt, librario tunc et cive Lipsiensi, matre Antonia e gente Dresdensi Siebdrat.

Litterarum primordiis primum Lipsiae, deinde Dresdis, tum iterum Lipsiae imbutus, vere anni aetatis meae noni Berolinum cum parentibus adii. Duobus annis post cum matre Dresdas reversus primum in schola Friedrichstadtensi, postea ab autumno anni millesimi octingentesimi septuagesimi quinti in gymnasio Regio Dresdensi litterarum studiis me dedidi.

Quam scholam vere anni millesimi octingentesimi octagesimi quarti testimonio maturitatis accepto reliqui. Officio militari absolutus academiam Lipsiensem adii studiis philologicis, historicis, geographicis operam navaturus. Ubi per octo semestria viros illustrissimos, professores et doctores: Curtium, Drobisch, Windisch, Fricke, Voigt, Maurenbrecher, Zarncke, liberum baronem de Richthofen, Masium, Ribbeck, Ratzel; Biedermann, Wenck, Seydel, Gardthausen, Arndt, E. Meyer audivi. Seminariis et colloquiis interfui virorum humanissimorum E. Meyer, Maurenbrecher, Ratzel, E. Zarncke. Quibus omnibus viris optime de me meritis, praecipue autem viris illustrissimis Maurenbrecher, qui studiorum dissertationis meae auctor fuit, et Ratzel hoc loco summas ago gratias.

Einleitung.

Die den Reichsabteien zugewandte Seite der königlichen Verwaltung nimmt während des Mittelalters im Staatshaushalte des deutschen Reiches eine sehr wichtige Stelle ein. Ueber die allgemeinen Grundzüge des eigentümlichen Verhältnisses der Reichsabteien oder Königsklöster zur Krone und zum Reiche geben die umfassenden Forschungen von Waitz im siebenten Bande der Verfassungsgeschichte, sowie namentlich die vortreffliche Ficker'sche Abhandlung: „Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut“,[1] und ferner einzelne verfassungsgeschichtliche Partieen in Nitzsch's Geschichte des deutschen Volkes, Band II, Aufschluss. Man hat dies Verhältnis wohl als „Klosterpolitik“ der deutschen Könige bezeichnet, und Matthaei[2] hat zuerst begonnen, die Stellung der einzelnen Könige in dieser Frage gesonderter Betrachtung zu unterwerfen.

Der wachsende Reichtum der Königsklöster, die Ausstattung derselben mit wichtigen Rechten, ja mit Regalien, mussten natürlicherweise die weltliche Seite in ihrem Verhältnisse zum Reiche neben der ursprünglich rein geistlichen in den Vordergrund rücken, ja schliesslich dieselbe zur ausschlaggebenden machen.[3]

Hatten sich nun im zehnten Jahrhundert die Reichsabteien einer freien, der der Bistümer nahekommenden Stellung im Reiche erfreut,[4] so griff der letzte Herrscher

---

[1] Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute; aus dem Oktober- und Novemberhefte des Jahrgangs 1872 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (72. Band, S. 55 und 381), besonders abgedruckt. Wien, 1873.

[2] Matthaei, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsabteien. Gött. Diss. 1877.

[3] Eine eingehende, im höchsten Grade anschauliche Schilderung klösterlicher Verhältnisse im 11. Jahrhundert giebt Floto in seiner Einleitung zur Geschichte Heinrichs des Vierten, Band 1, Seite 80—88.

[4] Man vergleiche hierzu Matthaei, S. 11, 12. S. 64 sagt er geradezu: „Wir können in der Tat die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts als das goldene Zeitalter der Reichsabteien betrachten“.

aus sächsischer Dynastie, Heinrich der Zweite, zuerst mit gewaltiger Hand in die Selbständigkeit der Kongregationen ein; er brachte die Reichsabteien durch verschiedene, auf einem Plane beruhende Massregeln in ein direktes und unbedingtes Abhängigkeitsverhältnis zur Krone und bereicherte hierdurch die Gewalt des Königtums um wesentliche Machtmittel. Als ein strenger, rücksichtsloser Herr, durchaus nicht wählerisch in seinen Mitteln, tritt uns der „heilige“ Heinrich hier entgegen. Die von ihm beobachtete Art des Verfahrens ist jedoch nach ihm nicht immer festgehalten worden. Es zeigt sich gerade in der von den deutschen Königen des elften Jahrhunderts gehandhabten Klosterpolitik, dass sich die Beziehungen der Krone zu den wichtigsten Faktoren im Reiche unter verschiedenen Herrschern verschieden gestalten. Die Aufgabe der folgenden Arbeit soll es sein, zu untersuchen, wie die Krone, oder besser die jeweiligen Ausüber der Krongewalt unter Heinrich dem Vierten ihr Verhältnis zu den Reichsabteien gestaltet haben. Gewisse Aehnlichkeiten mit dem Verfahren des zweiten Heinrich werden sich hierbei für eine noch näher zu begrenzende Periode ergeben, jedoch auch Unterschiede durchgreifender Art sich herausstellen.

Aber der Stoff selbst verbietet ein sofortiges Eingehen auf die Verhältnisse, wie sie in der Zeit des vierten Heinrich liegen. Es muss eine kurze Erörterung der vorhergehenden Verhältnisse vorausgeschickt werden, welche dazu dienen soll, die besonderen Eigentümlichkeiten der Klosterpolitik in der zu betrachtenden Zeit deutlicher hervortreten zu lassen.

I. Konrad der Zweite.

Es darf bei einer Persönlichkeit wie Konrad dem Zweiten, der ja, wenn auch nicht direkt nach seiner Wahl, so doch schon etwa nach Jahresfrist durch die klug herbeigeführte Unterordnung der niederlothringischen und sächsischen Opposition die faktische Königsmacht voll und ganz in die Hände bekam, nicht Wunder nehmen, wenn er die Gewalt, welche das rücksichtslose Vorgehen des zweiten Heinrich der Krone über die Reichsabteien erworben hatte, in ihrem ganzen Umfange von vorn herein behalten wollte. Er machte allerdings von dieser Gewalt einen im wesentlichen abweichenden Gebrauch.

Vollständig gilt für ihn dasselbe wie bei Heinrich betreffs der festen Behauptung des unbedingten Rechtes der königlichen Einsetzung. Was Heinrich in Hersfeld 1005, in Reichenau 1006, in Fulda 1013 durch energisches Eingreifen für die Krone gewonnen hatte, das liess der erste Salier nicht wieder fahren; gefiel ihm ein Abt nicht, so musste derselbe auf königlichen Befehl seinen Platz verlassen und einem gefügigeren Manne Raum machen. So setzte Konrad im Jahre 1026 willkürlich den Abt Ellinger von Tegernsee ab und ernannte einen Hersfelder Mönch Albin zu seinem Nachfolger.[1]) Als am 1. Okt. 1026 der Abt Wolfram von Niederaltaich gestorben war, setzte Konrad den neuen Abt Ratmund ein.[2]) Aus unbekannten Gründen[3]) entsetzte er ferner 1031 den Hersfelder Abt Arnold, der seit 1012 bereits sein Amt verwaltet hatte, um seinen Günstling Bardo, einen Verwandten seiner Gemahlin Gisela und bisherigen Abt zu Werden, in diese hohe und bedeutende Würde zu berufen. Seine Gewalt hierin war eben eine unbedingte und fand auch

[1]) Vergl. Monumenta vetera historiam inclyti monasterii Tegernseensis o. S. B. in Bavaria illustrantia, bei Pez, thesaurus anecdotorum bd. 3, pg. 510, 511.

[2]) Vergl. Necrol. Altah. Mon. Germ. ss. 17, pg. 363, und Wolfhere, Godehardi vita prior ss. 11. pg. 190, „imperatore donante“.

[3]) Die annales Hildesheimenses Sep. Ausg. pg. 36, denen wir diese Notiz verdanken, sagen nur allgemein: „miserabiliter proprio honore est privatus“.

schweigenden Gehorsam. Noch klarer wird dies aus den Vorgängen zu Lorsch 1032 und 1033. Der bisherige Abt Reginbald, berühmt durch seine Bauten, erhielt das Bistum Speyer, und an seine Stelle setzte Konrad den Propst Humbert, einen Simonisten und wüsten Verschwender, der nur durch die allbesiegende Macht des Geldes diese Gunst erlangte. So stark aber wirkte das Gewicht der direkten königlichen Einsetzung, dass der neue Abt trotz vieler Beschwerden der Mönche, trotz ihrer Intriguen und Klagen, bis zu seinem allerdings schon 1037 erfolgenden Tode ungestört im Amte blieb.[1]) Ausdrücklich hielt also Konrad in seinem Verhalten zu den Abtsstühlen an den von seinem Vorgänger geschaffenen Grundlagen fest. Sein Verfahren ist in vielen Fällen als ein beinahe hartes, zum wenigsten höchst rücksichtsloses zu bezeichnen. Wir werden sehen, dass er auch in anderer Beziehung ähnlich handelte wie Heinrich. Was nämlich sein Schalten mit dem Klostergute betrifft, so begann er gleich seine Regierung damit, von St. Maximin den Hof Hannweiler wegzunehmen, „quod sibi ita placuit.“[2]). In den Händen von Dienern Konrads befanden sich Güter der Abteien Reichenau, Hersfeld, Echternach, Nivelles, Lorsch.[3])

Bei Konrads Walten mit den Reichsabteien ist nun vor allem der Name eines Abtes zu nennen, dessen Einflüsse mehr oder weniger direkt in einer Menge zum Theil bedeutender Königsklöster sich geltend gemacht haben. Diese Persönlichkeit war Poppo, Abt von Stablo und Malmedy, ein Mann, so durchdrungen vom mönchischen Geiste der neuen von Cluny ausgehenden reformatorichen Richtung, dass er 1029 zu einer handgreiflichen Lüge griff, um den ihm vom Kaiser angebotenen Bischofsstuhl von Strassburg zurückweisen zu können.[4]) Sein ganzes Leben hat er der Klosterreform im cluniacensischen Sinne geweiht und in der That namentlich in Lothringen vielfach in diesem Sinne bemerkenswerte Erfolge erzielt. Freilich, Konrad hatte bei seinem Zusammengehen mit diesem Reformator andere als kirchlich-religiöse Gründe, nämlich praktisch-materielle. In den Abteien, zu deren Reform er, ohne sich um das Wahl-

[1]) Vergl. hierzu Bresslau band 2. pg. 5, und die Anmerkung dazu.
[2]) Vergl. Ladewig, Poppo von Stablo, pg. 135.
[3]) Genaues hierüber vergl. bei Bresslau band 2 pg. 366 f.
[4]) vita Popponis, ss. 11. cap. 19. Poppo behauptete fälschlich, dass er der Sohn eines Geistlichen, und deshalb für ein Bischofsamt unfähig sei. Konrad selbst erfuhr bald die Wahrheit und machte ihm heftige Vorwürfe, ohne sich indessen ernstlich mit ihm zu verfeinden.

recht der Mönche zu kümmern, den Stabloer Abt berief, ward die cluniacensische Regel streng eingeführt; das heisst aber, der oft sehr grosse Aufwand hörte auf, und bedeutende Teile des Klostergutes wurden für Reichszwecke verwendbar. Vielfach mag es, wie einst in Hersfeld unter Heinrich dem Zweiten, vorgekommen sein, dass die Mönche sich den neuen, unbequemen Reformen nicht fügten und das Kloster verliessen. Das bisher zu ihrem Unterhalte verwendete Gut bildete dann stets eine willkommene Beute der Krone.

Hat man aber in der Verwendung Poppo's ein Weitergehen auf dem von Heinrich angebahnten Wege, möglichst mehrere Abteien unter einen Abt zu bringen, sehen wollen, so widersprechen dem die Thatsachen selbst.[1]) Poppo hat fast stets in die seiner Reform anvertrauten Klöster seine Anhänger und Schüler als eigene dortige Aebte geschickt, und Konrad muss dieselben ohne weiteres bestätigt haben, hat also nicht die Reichsabteien unter Poppo als allgemeinen Reichsabt zu vereinigen gesucht. Hatte Poppo im Jahre 1022 von Heinrich das Kloster St. Maximin erhalten,[2]) so trat er diesen Stuhl nur wenige Zeit nachher an seinen Neffen Johannes ab. Demselben überliess er auch später die Abtswürde in dem von Konrad neugegründeten salischen Familienkloster zu Limburg a. d. Lahn, dessen Grundstein 1025 gelegt ward. Fünf weitere Reichsabteien sind ihm noch unterstellt worden, aber jedesmal ist auf seinen Einfluss ein eigener Abt daselbst eingesetzt worden. So erhielt 1028 sein Schüler Humbert die Abtei Echternach,[3]) deren bisherigem Abte Urold nach 21jähriger Amtsführung nun plötzlich auf den Vorwurf unkeuschen Lebens hin seine Würde genommen wurde. 1029 erhielt ein anderer seiner Anhänger, Heribrand, das vorher arg misshandelte Königskloster St. Gislen[4]) in der lothringer Diöcese Kammerich. Nach dem wichtigen Hersfeld kam als Nachfolger Bardo's 1031 Ruodo,[5])

[1]) Diese von Matthaei auf pg. 85, 86 ausgesprochene Ansicht widerlegt Ladewig auf pg. 119, 120. Auch Bresslau ist ein Gegner dieser Ansicht Matthaei's; vergl. die Widerlegung band 2 pg. 407.
[2]) Der Kaiser benutzte diesen Abtswechsel zu einer Abtrennung und Nutzbarmachung von Klostergut im grossen Stile. Ueber 6000 Grundstücke, das ganze leistungspflichtige Abtsgut, wurden eingezogen.
[3]) Vergl. den Echternacher Abtskatalog, ss. 23, pg. 33. und die vita Popponis cap. 19. Urold war von Heinrich dem Zweiten nicht behelligt worden, der sich doch diese Gelegenheit nicht würde haben entgehen lassen, wenn ein greifbarer Grund vorhanden gewesen wäre,
[4]) Vergl. die gesta episcoporum Cameracensium, ss. 7, pg. 472, und die vita Popp. cap. 19.
[5]) Ueber ihn, sowie über die sämmtlichen Reformaebte aus Poppo's Schule berichtet ausführlich Ladewig.

nach Weissenburg bei Speyer 1032 Folmar. Sehr angefeindet ward der neue Reformabt popponischer Schule in der alten schwäbischen Reichsabtei St. Gallen, Norbert, der 1034 dem Einflusse seines Meisters diesen Stuhl verdankte.[1]) — Man sieht, dass Poppo doch schliesslich nur sein Stablo-Malmedy selbst behielt. Die äbtlichen Hofhaltungen wurden auch in den reformierten Klöstern nicht im Reichsinteresse eingezogen, wie dies unter Heinrich so vielfach geschehen war, sondern die neuen Aebte nahmen den Platz und damit auch die Einkünfte, oder doch wenigstens den grössten Teil der Einkünfte der früheren ein.

Es kam jedoch Konrad nicht auf eine streng und allgemein durchgeführte Klosterreform an, sonst hätte er den Einfluss Poppo's noch viel weiter um sich greifen lassen. Wie wir oben sahen, hat er weder 1026 in Niederaltaich, noch 1033 in dem ungleich bedeutenderen Lorsch die Wirksamkeit des lothringischen Reformators herangezogen. Ebensowenig geschah dies später in Limburg, das doch zuerst dem Einflusse Poppo's völlig untergestellt war. Die von vorn herein nicht reich dotierte Abtei kam nach Abt Johanns Tode rasch nacheinander an drei Aebte, deren Wirken Poppo selbst als ein seinen Prinzipien geradezu entgegengesetztes erkennen musste, während Maximin wieder an Poppo selbst kam. Der Kaiser war gegen seine eigene Gründung eben gleichgültig geworden, wenn auch von einer baldigen Verarmung des neuen Klosters, wovon die vita Popponis wissen will, nicht die Rede sein kann.[2])

Es lag im Verhalten Konrads gegen Poppo und seine Reformen kein festes Prinzip. Der Kaiser lässt den eifrigen Kleriker, der ihm politisch manchen wichtigen Dienst leistete, gewähren, ohne aber auf seine etwaigen Wünsche Rücksicht zu nehmen, wenn er — der Kaiser — einmal einen Abtsstuhl anders besetzen will als es Poppo passt. Eine kirchliche Natur war Konrad nicht; mit Recht hat Ladewig darauf hingewiesen, dass die Reformströmung unter dem in dieser Beziehung indifferenten[3]) Kaiser nur durch den Einfluss seiner Gemahlin Gisela so stark werden konnte. Immerhin wurde nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Reichsabteien dem popponischen Einflusse zugänglich.

[1]) Vergl. hierzu die Darstellung bei Bresslau im Schlussabschnitt, band 2, pg. 414, 415.

[2]) Ladewig bringt auf S. 84 die Gegenbeweise. Die vita Popp. hat nach ihm einfach grob gelogen.

[3]) Das chron. Novaliciense, ss. bd. 7. pg. 128 nennt Konrad deshalb „idiota".

Was nun Konrads besondere Stellung als Herr der Königsklöster betrifft, so weicht er darin recht bemerkenswert von Heinrich dem Zweiten ab, dass er auch bei den kleineren Abteien die Selbständigkeit wahrte und dieselben nicht, wie jener in mehr als einem Dutzend[1]) Fällen gethan hatte, an grössere Kirchen verschenkte. Allerdings war auch seine Regierung nicht ganz ohne Klosterverschenkungen, doch hat er von deutschen Reichsabteien nur zwei vergeben. Während seines Aufenthaltes in Italien im Jahre 1026 waren durch Abt Burchards Tod die beiden wichtigen Reichsabteien Rheinau und Kempten erledigt.[2]) In Rheinau setzte Konrad sogleich einen neuen Abt Namens Pirchtilo ein, während er Kempten seinem eben erst wieder zu Gnaden angenommenen Stiefsohne, dem Herzog Ernst von Schwaben, in den Schoss warf,[3]) wohl in der Hoffnung, durch dieses kostbare Gnadengeschenk den Unzufriedenen recht fest an sich zu ketten. — Die zweite von Konrad verschenkte deutsche Reichsabtei war Schwarzach; dieselbe kam 1032 an den Bischof von Speyer[4]) und hierbei muss der letztere auch noch zu Gunsten des neugegründeten Limburg eine besondere Verpflichtung eingehen, also war das Geschenk durch eine Gegenleistung bedingt.

Liesse sich in diesen beiden Ausnahmefällen die Art des zweiten Heinrich erkennen, so steht dem Konrads sonstiges Verhalten entgegen. Wir wissen ausser diesen beiden Fällen nichts von Freiheitsberaubung deutscher Klöster. Konrads Klosterpolitik ist solidarisch mit dem Festhalten am Reiche und Reichsinteresse. Kleine Lostrennungen von Klostergut haben stets dem Kaiser in irgend einer Weise genützt. Kennzeichnend, auch für den Unterschied zwischen Konrad und seinem Vorgänger, ist hier vor allem der Umstand, dass die Empfänger von losgetrennten Höfen aus Klosterbesitz sehr häufig[5]) Angehörige des niederen Adels sind. Wollte Konrad diesen Stand dadurch stärken, um für etwaige Fälle in ihm ein starkes Gegengewicht gegen die hohen Magnaten weltlichen wie geistlichen Standes zu haben? Sicherlich entspräche eine solche Verwendung von Klostergut den Interessen des Reiches!

[1]) Nach der Zusammenstellung Matthaei's hat Heinrich im Ganzen 17 Reichsabteien dem Reiche entfremdet.

[2]) Herim. Aug. ad. annum 1026. ss. bd. 5.

[3]) Selbst Wipo sagt, diese Schenkung habe „contra fas et ius" stattgefunden.

[4]) Stumpf, Kaiserurkunden, No. 2030.

[5]) Vergl. hierzu Bresslau bd. 2. pg. 356, und die in Excurs. 7, pg. 506 f., angeführte Reihenfolge der Schenkungen und Verleihungen.

Nach den uns bekannten Urkunden hat Konrad den Klöstern wenig Schenkungen gemacht; er war eben ein sparsamer, praktischer Herrscher. Deutlich zeigt sich dies in der von Anfang an geringen Dotierung seiner eigenen Gründung, des zum salischen Familienkloster bestimmten Limburg. Konrad schenkte, allerdings erst am 17. Januar 1036,[1]) also zu einer Zeit, wo ihn die Gründung nicht mehr besonders interessierte und wohl durch des Kaisers Teilnahme für den Speyerer Dombau bereits in den Hintergrund gedrängt war, der Abtei, die (s. o.) dem Schutze des Bischofs von Speyer unterstellt war, vier Güter aus seinem Eigenbesitze und vier weitere Höfe.[2])

Welche Ueberlegungen den Salier bei der Sparsamkeit seiner Schenkungen leiteten, wird klar aus dem Umstande, dass sich unter den zwölf von ihm mit Schenkungen von Gut und Land bedachten Klöstern eigentlich nur zwei bedeutendere befinden, nämlich Fulda und Quedlinburg; die übrigen sind kleinere Abteien, zum Teil nicht einmal reichsunmittelbare, deren Verhältnisse in den meisten der betreffenden Fälle eine Schenkung zur Aufbesserung ihrer materiellen Lage recht nötig gemacht haben werden. Konrad gab eben nur das nötige und machte nur bei Fulda, der Perle der deutschen Reichsabteien, und bei Quedlinburg aus besonderer Gnade eine Ausnahme von seiner sparsamen Regel.

Haben wir nun aus dem Vorstehenden gesehen, wie Konrad emsig bemüht war, bei seiner Klosterpolitik Reichsnutzen und Reichsinteresse zu wahren, ohne, wie sein Vorgänger es gethan, im Grossen und Ganzen die Reichsabteien in ihrer Reichsunmittelbarkeit zu schädigen, so spricht noch ein Fall, der hier angeführt werden mag, besonders für die grosse Gewissenhaftigkeit dieses Monarchen in seinem Verhalten zu den deutschen Kirchen: Bei der unter den Augen des Kaisers, nach seiner Rückkehr vom ersten Römerzuge, im Sommer 1027 zu Regensburg angestellten Untersuchung[3]) über das Eigentum der Krone in Bayern behauptete ein Graf Poppo, die bisher dem Hochstifte Freising untergestellt gewesene Abtei Moosburg sei ein altes Königskloster[1]) und müsse daher in ihre Reichsunmittelbarkeit wieder hergestellt werden, „nisi hoc in comitatu et in mallo a veridicis contradiceretur scabiniis“. Auf dieses Verlangen erteilte Kaiser Konrad den Befehl zur ordentlichen gerichtlichen Untersuchung im Grafenthing. Dieselbe findet unter dem Vorsitze eines Grafen Adalbero am 8. August desselben Jahres statt — der Ausdruck placitum indictum lässt auf ein gebotenes oder unechtes Thing schliessen — und die Abtei wird durch den Schiedsspruch der Beisitzer dem Bischof Egilbert von Freising als rechtmässiger Besitz seines Hochstiftes zuerkannt. Das strenge Recht entschied hier gegen die Reichsunmittelbarkeit der Abtei, also indirekt gegen den Kaiser selbst, der nichtsdestoweniger den Rechtsspruch anerkannte.[2])

Was endlich Konrads Verhalten zu dem Streite zwischen Mainz und Hildesheim um die geistliche Oberhoheit über Gandersheim betrifft, so lag hier das vom Kaiser anerkannte Recht, das eben nur ein geistliches war, offenbar auf der Seite von Hildesheim.[3]) Bei dem Zehntstreite zwischen Piligrim von Köln und Sophia von Essen verhielt sich Konrad völlig gleichgültig. Die Parteien verglichen sich schliesslich miteinander. Die Reichsunmittelbarkeit der Abtei Essen war hier nicht bedroht. Wir werden sonach als die Grundzüge der Klosterpolitik des ersten Saliers folgendes festzuhalten haben: Bei Konrad herrscht die starke Betonung des Reichsinteresses vor. Dies bewirkte, dass er nicht, wie sein Vorgänger es sich zur Regel gemacht hatte, die kleinen Abteien, ihrer Selbständigkeit beraubt, den grösseren Kirchen als Beute hinwarf. Er hat die Methode Heinrichs des Zweiten, die Reichsabteien in die Stellung königlicher Kammergüter herabzudrücken, nicht weiter verfolgt. Ebensowenig hat er mehrere Abteien unter einer Hand zu vereinigen gestrebt, sondern unter ihm sollte jede für sich als unmittel-

[1]) Die Schenkungsurkunde nennt den 17. Jan. 1035 als Datum. Schon Böhmer, reg. imp. 1405, bemerkt dazu: „Mit imp. Jahr 9, was auf 1036 deutet, wohin die Urkunde auch besser passt“. Das nötige hierfür liefern die von Bresslau bd. 2, pg. 379, 386 und in den Anmerkungen angestellten Untersuchungen, die das Jahr 1036 festhalten. Die Urkunde ist bei Stumpf 2070.

[2]) Bresslau weist auf die verhältnismässige Dürftigkeit dieser Königsschenkung ausführlich hin in seinen Schlussbemerkungen Band 2.

[3]) Vergl. hierzu Meichelbeck, hist. Frising. bd. 1, pg. 221 f. Diese Stelle ist auch abgedruckt bei Bresslau bd. 1. pg. 214 in der Anmerkung.

[1]) Die Abtei gehörte schon längst dem Bistum. Bereits am 29. Mai 940 hatte Otto I. dem Bistum seine Besitzrechte an dieselbe bestätigt.

[2]) Matthaei, pg. 87., behauptet, dieser Fall könne als Beweis dafür gelten, wie Konrad den alten Widersachern der Reichsäbte, den Bischöfen, auch öfters durch die Finger gesehen habe. Ich möchte ihn gerade als Beweis für das Gegenteil gelten lassen; eine Untersuchung mit Prozessverfahren vor ordentlichem Gericht kann niemals als ein Durch-die-Finger-Sehen aufgefasst werden. Nur zeigt sich die strenge Gerechtigkeitsliebe und Gewissenhaftigkeit Konrads.

[3]) Diese Angelegenheit spielte durch verschiedene Jahre, und der Eifer der Parteien regte den Streit immer wieder an. Man vergleiche darüber das Nähere bei Bresslau, bd. 1., pg. 49, 54, 193, und die endliche Beilegung pg. 293, 294.

bares und selbständiges Glied des Reiches bestehen. Aber aus den Reichsabteien als solchen möglichst viel zum Nutzen des Reiches herauszuschlagen, das war sein Princip. Ueber das Klostergut wahrte er sich das von Heinrich geschaffene unbedingte Verfügungsrecht, und ebenso hat er die Abtsstühle nach seinem Willen mit ihm ergebenen Leuten besetzt. Der vorherrschend weltliche Charakter der Regierung Konrads, sein besonders auf das Praktische gerichteter Sinn tritt also auch in seiner Klosterpolitik zu Tage, aber immer gepaart mit strenger Rechtlichkeit.[1]) Im vollsten Masse bezeichnend sind für ihn die Worte eines neueren Darstellers: „Er behandelte die deutsche Kirche als das, was sie damals wirklich war, das leistungsfähigste, vom Königtum geschützte und dem Königtum verpflichtete Verfassungsinstitut seines Reiches.“ [2])

[1]) Bresslau, Band 2, Schlussbetrachtung, hebt die Gerechtigkeitsliebe Konrads des Zweiten besonders hervor und entwickelt den Wohlstand und die geistige Blüte der deutschen Klöster unter ihm.

[2]) Diese Worte sind entnommen aus Nitzsch, Band 2, pg. 26.

II. Heinrich der Dritte.

Der von der unkirchlichen Art seines Vaters verschiedene Charakter Heinrichs des Dritten hatte seinen ersten Grund in den Einflüssen, die in seiner Jugend seine Mutter Gisela und sein Erzieher, Bischof Bruno von Augsburg, auf ihn ausübten. Gisela war den kluniacensischen Reformbestrebungen sehr zugethan, eine tief kirchlich gesinnte Natur; und wenn wir auch bei dem vornehmen Bischof — er stammte aus dem sächsischen Königshause und war der Bruder Kaiser Heinrichs des Zweiten — einen kluniacensisch-asketischen Zug nicht vermuten dürfen, so wird er doch, dem Wunsche der Kaiserin gemäss, den Geist seines königlichen Zöglings in religiös-kirchlicher Richtung herangebildet haben. Demgemäss stand Heinrich der Kirche anders gegenüber als sein einseitig praktisch gesinnter Vater, der das meiste Gewicht auf die materielle Seite der Reichskirchen legte.[1]) Die Momente nun, die das Verhältnis Heinrichs zu den deutschen Reichsabteien von dem unter seinem Vater bestehenden unterscheiden, sind im wesentlichen zwei. Erstens finden wir, dass die Abtswahl wieder in einer grösseren Anzahl von Fällen den Kongregationen überlassen wurde. Königliche Einmischung bei Abtswechseln findet sich nur in einer geringen Anzahl von Fällen. Ferner weisen die Urkunden wieder eine grössere Anzahl von Schenkungen an die Klöster auf, ein direktes Gegenstück zu der sparsamen vorigen Regierung. Aehnlich aber wie sein Vater hat auch Heinrich ein Festhalten der Reichsabteien am Reiche beobachtet und dieselben in ihrer unmittelbaren Stellung gegen die Gelüste von geistlichen und weltlichen Grossen energisch geschützt.

[1]) Bresslau, Band 2, pg. 251, hebt den Gegensatz Heinrichs zu seinem Vater und seine zeitweilige Missbilligung über dessen Vorgehen hervor. Auf pg. 422 bespricht er die Erwartungen, die der Klerus an die bevorstehende Regierung Heinrichs zur Zeit seines Vaters bereits knüpfte.

Unter Heinrich dem Dritten sind aus 17 Reichsabteien im Ganzen 34 Abtswechsel — resp. Aebtissinnenwechsel — überliefert. In der hier folgenden tabellarischen Zusammenstellung, worin die grösstmöglichste Vollständigkeit angestrebt wurde, sind diejenigen Abtswechsel besonders hervorgehoben, bei welchen von einem Eingreifen des Königs direkte Berichte vorliegen.

Name des Klosters:	Abtswechsel:	Königl. Eingriff:
Fulda	3	1 [1])
Lorsch	3	1 [2])
Korvey	3	1 [3])
Tegernsee	5	3 [4])

[1]) Dronke, cod. dipl. Fuld. 355, Urkunde von 1041, St. 2209, nennt den Abt Sigward, den der König als Nachfolger des am 20. Juli 1039 verstorbenen Abtes Richard ohne weiteres bestätigt zu haben scheint, cf. ann. Hild. 1039. Nach Lambert starb Sigward 1043. Sein Nachfolger Rohing, ebenfalls gewählt, starb am 29. Nov. 1047. Hierauf ernannte Heinrich den auch sonst noch zu erwähnenden Abt Eckbert von Tegernsee, vgl. ann. Alt. und Lambert ad. an. 1048, und die mon. vetera historiam monasterii Tegernseensis illustrantia b. Pez, thes. anecd. Band 3.

[2]) Abt Bruning von Lorsch starb am 9. Mai 1043, vgl. Böhmer, fontes, Bd 3, 160. Ihm folgt als Abt Hugo, vgl. chron. Lauresh. 1043. Dieser stirbt 1052; sein Nachfolger ward der vom Könige eingesetzte Arnold von Weissenburg; diesem folgt 1056 durch Wahl Udalrich. Jener Arnold war ein besonderer Günstling Heinrichs, und seine Laufbahn eine glänzende.

[3]) Truhtmar, Abt von Korvey, starb nach Lambert am 15. Febr. 1046. Bei der Wahl Ruthards praesidierte Heinrich selbst. Er setzte denselben, aus unbekannten Gründen, 1050 ab und berief seinen Günstling Arnold in diese Abtswürde, vgl. ann. Corb. und chron. Lauresh. Die direkte Einsetzung darf bei Heinrichs Interesse für Arnold nicht zweifelhaft sein, wie auch Steindorff, Bd. 2. S. 115 annimmt. Arnold starb am 2. Okt. 1055. Ohne kaiserlichen Eingriff folgt Saricho.

[4]) In Tegernsee fand sehr oft ein Eingriff Heinrichs statt. Abt Ellinger ward 1041 auf Beschwerde der Mönche durch Bischof Nitker von Freising suspendiert. Die Mönche wählen Altmann. Die series abb. Mon. Boica 6 nennt ihn administrator. Diesem setzt ohne weiteres nach sechs Wochen Heinrich den Udalrich, zugleich Abt von St. Emmeran in Regensburg, zum Nachfolger. Udalrich kehrte accepta obedientia ac fidelitate nach Regensburg zurück, wo er am 16. Mai 1042 starb. Da er nur ganz kurze Zeit, eben nur um sich den Mönchen zu zeigen, in Tegernsee war, so ist es möglich, dass Altmann ihn bei seiner Abwesenheit vertreten hat, also gar nicht wirklich gewählter Abt gewesen ist. Nach Udalrich bestätigt Heinrich den ihm bekannten Tegernseer Mönch Herrand, setzt denselben aber, da er bald im Kloster heftig angefeindet wird, ab. Herrand starb bald, am 7. Mai 1046, worauf Heinrich willkürlich — despecto omni jure liberae electionis — einen Hersfelder Eckbert einsetzt. (S. o. bei Fulda.) Nach dessen Weggange beruft Heinrich wieder einen Hersfelder in der Person des Seyfrit, der dann diese Abtswürde bis zu seinem am 6. März 1068 erfolgenden Tode behalten hat.

Name des Klosters:	Abtswechsel:	Königl. Eingriff:
Reichenau	1	[1])
Gandersheim	2	[2])
Altaich	2	[3])
Gembloux	1	[4])
Weissenburg	2	1 [5])
St. Maximin	1	1 [6])
Farfa	3	2 [7])

[1]) Am 7. Juni 1048 starb nach Herim. chron. Abt Berno von Reichenau, worauf die Mönche den bisherigen Dekan Udalrich wählten, der von Heinrich investiert ward.

[2]) Gandersheim war unter der am 27. Jan. 1039 (das Datum ist unsicher) verstorbenen Aebtissin Sophia mit Essen vereinigt gewesen. Die Nonnen wählten Adelheid, Schwester der Verstorbenen, welche Aebtissin von Quedlinburg war. Konrad hat sich bis zu seinem in demselben Jahre erfolgenden Tode geweigert, diese anzuerkennen, ohne jedoch eine andere Besetzung vorzunehmen. Heinrich erkannte sie sofort an, während, wie es scheint, auf seinen Einfluss nach Essen Adelheids Nichte Theophanu als Aebtissin kam. So berichten die annal. Hildesh. Adelheid starb 1045. Nach Gandersheim kam dann Sophia, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo, wie berichtet ist in der fundatio mon. Brunwil. ss. 11. Cap. 6.

[3]) In Altaich folgte auf den 1049 verstorbenen Abt Ratmund, ohne dass ein Eingriff Heinrichs bekannt wäre, Dietmarus, eiusdem coenobii decurio. Nach dessen Tode am 3. Sept. 1055 ward einstimmig Adalhard gewählt.

[4]) Der 1048 antretende Abt Mysach war einstimmig gewählt. Vgl. gesta abb. Gembl. cap. 44. ss. Bd. 6.

[5]) Die annales Weissemburg, ss Bd. 3, berichten zum Jahre 1043: Folmarus abbas obiit; cui Arnoldus successit. Da Arnold kein Weissenburger, sondern ein Lorscher Mönch war, so wird diese Würde wohl der durch Heinrich herbeigeführte Anfang seiner glänzenden Laufbahn gewesen sein. In Weissenburg folgte ihm 1055 durch Wahl Samuel: vgl. anonymi ser. abb. Weissemb. b. Schannat, vindem. litterar.

[6]) Seit kurzem war auch in St Maximin der berühmte Poppo von Stablo-Malmedy Abt gewesen. Nach seinem 1048 erfolgenden Tode fügte sich der Kaiser dem Wunsche, den er noch kurz vorher ausgesprochen hatte, indem er dem Theodorich alle drei Abteien unterstellte.

[7]) In dem zwischen Rom und Spoleto gelegenen Königskloster Farfa starb 1039 nach sehr wechselvollem Leben der Abt Hugo; vgl. ann. Farf. ss. 11. Ihm setzte, wie Greg. Catinensis berichtet (ss. 11 S. 559), die Wahl der Mönche den Suppo zum Nachfolger. Heinrich, den man sofort davon benachrichtigte, — man sieht die eifrige Königstreue der Brüder von Farfa, — verwarf jedoch die Wahl und sandte den als hochgelehrt gepriesenen Almerich Ursus, nachdem er ihn investiert hatte, als Abt nach Farfa. Suppo fügte sich ohne weiteres. Aber auch Almerich fiel in Ungnade, als er 1047 dem in Italien weilenden Kaiser bei einer Lieferung zu geringe Dienstwilligkeit gezeigt zu haben schien, und Suppo ward nun von Heinrich investiert. Nach allzukurzem Genusse der nun endlich erlangten Würde starb derselbe bereits im Okt. 1047. Der am 13. Okt. 1047 vom Konvent als Nachfolger gewählte Abt Berhard erhielt am 26. Dez. die kaiserliche Bestätigung.

Name des Klosters:	Abtswechsel:	Königl. Eingriffe:
Maria-Einsiedeln	1	[1]
Essen	1	1 [2]
Neuburg	1	[3]
Quedlinburg	1	1 [4]
Ebersberg	3	1 [5]
Casauria	1	[6]
Summa:	34	13

Es sind also unter 34 Abtswechseln nur 13 Fälle von Eingriffen Heinrichs nachweisbar. Derartiges Eingreifen erfolgt namentlich, wenn Heinrich einen Abt seine Ungnade fühlen lässt. Absetzungen verhängte Heinrich fast immer aus ausgesprochenen Gründen, auf Beschwerde der Mönche oder wegen ungenügender Pflichterfüllung. Die kirchliche wie staatliche Gerechtigkeit war es, die Heinrich zu Eingriffen in das Wahlrecht der Mönche veranlasste; in einer überwiegenden Anzahl von Fällen hat Heinrich, wie wir gesehen haben, den Kongregationen ihr Wahlrecht nicht geschmälert. Dieses Recht hat er, besonders in seinen ersten Jahren, mehreren Abteien ausdrücklich bestätigt, wie ein Blick auf die Urkunden lehrt.

Zeigt sich hierin ein Wiederaufnehmen des älteren, legalen Weges, so gilt dies nicht minder von dem strengen

[1]) In Maria-Einsiedeln oder Meinradszell ist bei der Erledigung des Abtsstuhles 1051 nichts von einer kaiserlichen Einsetzung des neuen Abtes Hermann die Rede; vgl. ann. Eins. ss. Bd. 3 S. 146. Der einfache Ausdruck successit lässt auf Nachfolge durch Wahl auf dem gewöhnlichen Wege schliessen.

[2]) Ueber Essen siehe oben die Anmerkung betreffs Gandersheims.

[3]) Die Aebtissin Hadmuth von Neuburg starb am 29. Okt. 1053. Vor ihrem Tode designierte sie ihre Nachfolgerin, die dann gewählt ward. Vgl. Herim. Aug. ad an. 1053.

[4]) Heinrich setzte hier seine eigene Tochter Beatrix, die noch Kind war, 1046 als Aebtissin ein. Vgl. die ann. Altah. ad an. 1046.

[5]) Der Abt Altmann fand 1045 bei jenem Unglücksfalle zu Persenbeug seinen Tod, wo Heinrichs Leben so wunderbarer Weise verschont blieb. ann. Altah. 1045 und: anon. Ebersp. chron. posterius ss. Bd. 20: fratres electionem abbatis a Caesare consecuti Gerwicum eligunt, sed missi fraudulenter a nesciente Caesare Etich abbatem impetrant, praelaudatum ab Altmanno. Hic praefuit anno uno et dimidio. Dehinc Ekkibertus de Herisfuelte Tegernsewensis abbas anno dimidio. Aus dem catal. abb. Ebersp.: Egbertus abbas dimidium praefuit, et praeficitur abbatiae Fuldensi. Williramus abbas 37 (scil. annos praefuit) der öfters zu nennende Ekbert ward sicher auch hier von Heinrich direkt eingesetzt.

[6]) Ueber den Abtswechsel 1047 in Casauria vgl. das nähere bei Steindorff, Bd. 1. S. 322.

Festhalten der Reichsabteien am Reiche, wovon ja allerdings schon Konrad nur zwei Ausnahmen gemacht hatte.

Wenn Heinrich im Jahre 1040 dem Abte Poppo von Stablo, der noch immer seine bedeutende Rolle in Lothringen spielte, auf dessen Bitten die Zusammengehörigkeit der seit ihrer Gründung vereinigten Reichsabteien Stablo und Malmedy urkundlich bestätigt,[1]) so liegt doch darin zugleich auch die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit. Sicher haben sich dort schon damals Sonderbestrebungen und Hinneigung zur kölnischen Botmässigkeit geltend gemacht, wovon später noch die Rede sein wird.

Ganz besonders wichtig ist, dass wir ein schriftliches Zeugnis[2]) aus dem ersten Regierungsjahre Heinrichs besitzen, worin direkt der Grundsatz der Unveräusserlichkeit wahlfreier Abteien ausgesprochen wird. Die Stelle findet sich in dem diploma Heinrici III. Romanorum regis pro immunitate monasterii Fabariensis, vom 22. Juni 1040, und lautet: „... Nec alicui successorum nostrorum regum vel imperatorum liceat eam (scil. abbatiam) vel res suas alteri monasterio aut personae inbeneficiare aut in proprietatem donare". Der Grundsatz des Festhaltens der Königsklöster am Reiche kann nicht direkter als hier ausgesprochen werden. Wieviel freilich derartige Urkunden unter späteren Regenten nützten, ist eine andere Frage!

Ein bemerkenswerter Fall spielte im Jahre 1042. Heribert, Bischof von Eichstädt, strebte sehr nach der Bereicherung seines Bistums[3]) und suchte dies durch grösste Dienstwilligkeit bei Hofe zu erreichen. Heinrich verspricht ihm auch schliesslich, victus devotissima servitute eius, die Frauenabtei Neuburg a. d. Donau, jedoch unter der Bedingung, den Leib des heiligen Willibald, die höchste Reliquie Eichstädts, nun nach Neuburg bringen zu lassen und künftig dort seinen Sitz aufzuschlagen. Der Bischof hofft, auch diese unangenehme Bedingung noch los zu werden, — da wendet sich plötzlich des Königs Sinn durch die Gebete der Neuburger Sanktimonialen, und die Abtei

[1]) Urkunde für Stablo vom 5. Juni 1040, St. 2184, und vgl. hierzu vita Popponis ss. Bd. 11 S. 307: Malmundarium insuper quod praefato loco tam attinere quam adiacere semper habuit, ut firmius ad eundem locum respiceret, per scriptum imperiale sententiam posuit.

[2]) Für die Abtei Pfäfers in Churrhaetien, ausgestellt auf Bitte des Abtes Salomon, gedruckt bei Herrgott, genealogiae diplomaticae Habsburgicae, Bd. 2, S. 114.

[3]) anonymus Haserensis ss. Bd. 7 cp. 32: solum hoc agebat, ut episcopatum suum Babenbergensi concambio nimis depravatum melioraret et memorabile aliquid Sancto Willibaldo acquireret.

bleibt beim Reiche. Bischof Heribert aber starb bald darauf, am 24. Juli 1042, da ihn, wie der Anonymus von Herrieden sagt, der Gram über sein nichterreichtes Ziel lebensmüde gemacht hatte. Heinrich hatte, so scheint es, von vorn herein nicht recht die Absicht, das Königskloster vom Reiche wegzuschenken und stellte deshalb dem Bischof die so inhaltsschwere Bedingung eines Pfalzwechsels.

Heinrich scheint überhaupt von Bittstellern in derartigen Angelegenheiten manchmal überrumpelt worden zu sein und eigentlich wider seinen Willen Verfügungen über Klöster getroffen zu haben. Bischof Nitker von Freising hat, wie das Chronicon Benedictoburanum zum Jahre 1052 berichtet, sich die Abtei Benediktbeuren von Heinrich schenken lassen.[1]) Sein in demselben Jahre erfolgender Tod hindert ihn jedoch, zum Jubel der Mönche, die Abtei in Besitz zu nehmen, und Heinrich stellt nunmehr dem rührigen Abte Gotehelm einen neuen, ausführlichen Freiheitsbrief aus.[2])

Die Erzählung Hermanns von Reichenau, dass Gebhard von Regensburg 1050[3]) die Abtei Kempten zu Lehen erhalten habe, ist nirgends weiter belegt. Jedenfalls war es keine Schenkung, und sicher ist nach Gebhards Tode 1060 das Kloster wieder völlig frei gewesen, bis zu jener 1065 stattfindenden Schenkung an Schwaben.

Es entsprach dem Charakter Heinrichs, wenn er die von ihm selbst im Besitze des Bischofs von Brixen 1040 bestätigte[4]) Reichsabtei Dissentis im Jahre 1048 wieder in ihre Unmittelbarkeit herstellte.[5]) Die Abtei hatte unter dem Brixener Krummstabe schwer gelitten, und ihre Besitzverhältnisse waren völlig zerrüttet, als Abt Ulrich jetzt durch nachdrückliches Bitten die Freiheit des Stiftes wieder erlangte.[6]) — An diesem Punkte mag, als hierher gehörig, auch die von den deutschen Königen so oft geübte Schenkung des Klosters St. Maximin an die Königin berührt werden. Am 25. Juli 1044 bewidmete Heinrich durch

[1]) Oder er hat sie doch wenigstens versprochen erhalten. Die Ausdrucksweise des chronicon lässt in ihrer Unklarheit hier keinen sicheren Schluss zu.

[2]) Hierüber findet sich genaueres bei Steindorff, Bd. 2, S. 171.

[3]) Herim. Aug. ad an. 1050. ... episcopus Ratisponae Gebehardus, qui Campidonensem abbatiam nuper beneficii loco ab imperatore acceperat!

[4]) St. 2159. [5]) St. 2357.

[6]) Die Urkunde, gedruckt bei Mohr, codex Rhaetiae Bd. 1, S. 128, sagt sogar, die Wegschenkung der Abtei vom Reiche durch Heinrich II. sei ein Fehler gewesen. Der ganze Ton des Schriftstückes ist sehr bezeichnend für Heinrichs milde, den Abteien günstige Klosterpolitik.

feierliche Urkunde seine Gemalin Agnes mit dieser Abtei und allem ihren Eigentum, unter der weiteren Bestimmung, dass der jedesmalige Abt, wenn er am Hofe erscheine, der Königin zu besonderem Dienste und Gehorsam verpflichtet sein sollte. An ein Wegschenken vom Reiche ist jedoch hier trotz des Ausdrucks dotare nicht zu denken, denn die Urkunde bestimmt weiter genau: „decernimus etiam..., ne eadem abbatia alicui sedi vel ecclesiae famula aut appendix unquam subiaceat, sed sicut sub praedecessorum nostrorum sic sub nostro quoque successorumque nostrorum mundiburdio libera semper permaneat.“ Irgend welche Servitienleistungen der Abtei an die Königin sind nicht erwähnt, auch bei der seit jener grossen Güterabtrennung Heinrichs des Zweiten[1]) bestehenden Armut[2]) der Abtei, oder vielmehr besonders des Abtes, kaum anzunehmen. Jedenfalls ist und bleibt St. Maximin ein Königskloster und erhält als solches sein ganzes Pfründengut bestätigt. Das Verhältnis der Königin zum Abte und dem Kloster scheint hiernach eine Art Patronat gewesen zu sein, ohne der Patronin etwa nennenswerte materielle Vorteile zu bringen.

Heinrich wollte bezüglich der Reichsabteien unbedingt Herr im Reiche sein. Es erscheint wie ein Zug von nationalem Selbständigkeitsgefühl, wenn dieser Kaiser in der Weihnachtszeit 1052 dem Papste Leo dem Neunten, welcher Eigentumsrechte auf Fulda und einige andere deutsche Klöster geltend machte, um diese Rechte sich zu erhalten, einige kaiserliche Besitzungen und Rechte in Italien überlässt. Heinrich wusste recht wohl, dass zum grossen Teile in den deutschen Reichsabteien die starken Wurzeln König-

[1]) Vergl. hierzu Matthaei S. 77.

[2]) Die Urkunde, gedruckt bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch, Bd. 1. S. 374, sagt hierzu: „Et quia sub Henrico imperatore ea bona illis (scil. abbatibus) ablata sunt unde ad militiam ire vel nobis in secundo semper anno regale servitium persolvere vel unde se suosque victitasse videbantur, volumus atque constituimus ut quocienscunque ad curiam regiam venerint sive vocati fuerint, de regia mensa pascantur et inter curiales et domesticos regis ac reginae non infimi semper habeantur.“ Es folgt nun eine genaue Bestätigung von Gut an die Abtei, und diese sämmtlichen Güter sind, wie aus den beigefügten Bestimmungen zu ihrer Verwendung hervorgeht, Pfründengut. Hiernach muss es falsche Vorstellungen erwecken, wenn in Webers Weltgeschichte Bd. 6. S. 417 steht: „Die Königin bestritt ihren Hofstaat aus den Einkünften der ihr überwiesenen Besitzungen, unter denen die reiche Abtei St. Maximin in erster Linie stand.“ Die Abtei war eben thatsächlich eine arme und konnte seit 1020 gar keine Reichsleistungen mehr machen.

licher Kraft ruhten; er opferte fernliegendes, um greifbar naheliegendes sich sicher zu erhalten.[1])

Weil also Heinrich in den Reichsabteien einen besonders wichtigen Faktor im Reiche sah, so lag ihm natürlich auch daran, denselben ihre selbständige Stellung möglichst zu erleichtern. Hatte Konrads Sparsamkeit die Königsklöster zwar in ihrer Unmittelbarkeit energisch geschützt, aber sie dabei wenig beschenkt, so finden wir unter Heinrich eine erhebliche Zunahme der Schenkungsurkunden. Neben den damals häufigen Verleihungen von Münze, Märkten, Zöllen, Jagd- und anderen Rechten, erscheinen die Landschenkungen besonders wichtig, und, als charakteristisch gegenüber den wenigen derartigen Gnadenakten Konrads, mögen hier nur diese Platz finden. Land in grösseren oder kleineren Partieen schenkte Heinrich an die folgenden Abteien:

Echternach	1039.	[2])
Altaich	1040, 1045, 1048.	[3])
Burtscheid	1040, 1056.	[4])
Nivelles	1041.	[5])
Fulda	1043.	[6])
Gandersheim	1043.	[7])
Moosburg	1043.	[8])
Hersfeld	1044, 1051.	[9])
Quedlinburg	1045.	[10])
Ebersberg	1055.	[11])

In dieser Liste finden sich grosse wie kleine Reichsabteien, und die stattliche Anzahl allein dieser Landschenkungen zeigt die Freigebigkeit und Milde Heinrichs den Reichsklöstern gegenüber. Dass der Kaiser sich doch übrigens nicht so ganz dem gewaltthätigen Zuge seiner Zeit entziehen konnte, geht daraus hervor, dass er 1018[12]) der Abtei St. Maximin, trotz deren Armut und ungeachtet der vier Jahre vorher beurkundeten feierlichen Bestätigung den

[1]) In welcher Weise Kaiser und Papst im Oktober 1049 zu Mainz die von Adalbero von Würzburg gegen Fulda geltend gemachten Ansprüche zurückwiesen, erörtert Steindorff Bd. 2. S. 96, 97, und Juritsch, Adalbero von Würzburg, S. 20—24. Vgl. noch die Urkunde für Fulda, St. 2377.

[2]) St 2146. [3]) St. 2161, 2162, 2275, 2346.
[4]) St 2186, 2505. [5]) St. 2214.
[6]) St. 2236. [7]) St. 2241.
[8]) St. 2248. [9]) St. 2410, 2265.
[10]) St. 2274. [11]) St 2467.
[12]) annales Stabulenses ad an. 1048.

Hof Brechen nahm, um ihn einem Vasallen Anselm zu übertragen. Doch noch nicht drei Jahre hernach ward diese Abtrennung auf Verwendung Papst Leo's wieder rückgängig gemacht.[1]) Es ist dies ein ganz vereinzelter Rückfall in das Vorgehen des zweiten Heinrich gegen die freie Stellung des mönchischen Pfründenguts. Die hier stattfindende Einmischung des apostolischen Stuhles wird angerufen auf Erlaubnis des Kaisers. Sie ist nicht zu vergleichen mit den späteren, so überaus häufigen Einmischungen des römischen Stuhles in die Angelegenheiten deutscher Reichsabteien.

Die Notwendigkeit bedeutenderer Schenkungen aus Reichsgut an die Reichsabteien lag freilich zum Teile, worauf an anderer Stelle bereits hingewiesen ist,[2]) in den grossen Anforderungen, welche die an äusseren wie inneren Kriegen reiche Regierungszeit Heinrichs an die Stifter stellte. Welcher Art mitunter die Dienste waren, die sich Heinrich von den Reichsäbten leisten liess, davon giebt uns eine Urkunde genauen Aufschluss. Heinrich hatte beim Abte Meginher von Hersfeld die Krone versetzt, und zu ihrer Wiedereinlösung übertrug er dem Abte am 30. April 1053 eine Anzahl Güter in Thüringen. Demnach waren die Reichsäbte nötigenfalls auch königliche Banquiers. Schlecht wird Meginher bei diesem Geschäfte wohl nicht weggekommen sein. Auch dieser Fall spricht für das nahe Verhältnis der Reichsabteien zur Krone.

Wenn man erwägt, wie sehr die Sprache der klösterlichen Berichterstatter unter Heinrich dem Dritten in ihrer ruhigen Objektivität absticht gegen das leidenschaftliche Parteigeschrei der späteren Annalisten, so wenig sie auch von leise angedeutetem allgemeinen Tadel gegen diesen gewaltigen Herrscher frei ist,[3]) so ist auch hieraus der Schluss zu ziehen, dass die Reichsabteien sich unter dem Schutze einer starken kaiserlichen Obergewalt einer gesicherten Ruhe erfreuten. Ihr Wahlrecht ward geachtet, die Gelüste bischöflicher Habsucht gegen die reiche Blüte der Königsklöster wurden energisch in Schranken gehalten, und der Klosterbesitz mehrte sich. Zum kirchlichen Charakter dieser Regierung, so recht als Beispiele des damals herrschenden

[1]) St. 2396. Genaue neue Bestätigung des Hofes, gedruckt bei Beyer. Bd. 1. S. 388.

[2]) Vergl. hierzu Steindorff in seinen Schlussbemerkungen über Heinrich den Dritten, Bd. 2, S. 361—63.

[3]) Vergl. die Worte in Herim. Aug. chron. ss. Bd. 5, S. 132, ad an. 1053.

religiösen Zuges, passen einige Fälle aus süddeutschen Klöstern.[1]) Im Jahre 1053 verliessen zwei Reichenauer Mönche, Werner, der Bruder des Chronisten Hermann, dem wir diese Notiz verdanken, und Liuthar heimlich ihre Zellen, um auf Wallfahrten zu gehen. Dasselbe thaten bald nachher im benachbarten Rheinau der Abt Richard und ein Mönch Heinrich. Dem frommen Sinne dieser Kleriker genügte offenbar nicht die beschauliche Ruhe, der sich die Klostergeistlichkeit damals erfreute, und deshalb gingen sie auf mühselige Reisen. Denn der gewaltige Schrecken, der unter Heinrich dem Zweiten über die Reichsabteien hereingebrochen, war vorüber seit dem kräftigen, schützenden Walten Konrads; und ganz besonders unter Heinrichs des Dritten kirchlichem Regimente und seiner den Abteien günstigen Klosterpolitik dachte man nicht mehr daran.

Aber es sollte anders kommen, nach nur wenigen Jahren. Heinrich der Dritte starb am 5. Oktober 1056. Der kaisertreue Autor[2]) eines zeitgenössischen Annalenwerkes klagt tief um den Tod des Gewaltigen, und wohl mochten in kurzer Zeit die Mönche die schützende Hand dieses Heinrich schmerzlich vermissen.

[1]) Herim. Aug: Werinharius frater meus cum alio monacho Liuthario, studio vitae perfectioris flagrans, peregrinationem clam pro Christo aggreditur, literis tamen remissis licentiam abbatis postulans et impetrans . . . etc.

[2]) annales Altahenses: Cum enim Romanum imperium vigeret tranquilla pace, offensus peccatis nostris Deus se dignum imperatorem gravi percussit morbo.

III. Die Lage der deutschen Reichsabteien beim Tode Heinrichs III.

Genugsam bekannt und mit Recht beklagt ist der Mangel genauer Angaben über die Zeit der Regentschaft der Kaiserin Agnes.[1]) Wohl herrschte nach Heinrichs Tode das Bewusstsein, dass das Reich nun grossen Gefahren und Stürmen verfallen sei, aber es fehlt auch nicht an Stimmen, die die Regentschaft der Kaiserin als klug und stark lobten.[2]) Das Verhältnis der Krone zu den Reichsabteien blieb zunächst noch dasselbe, wie es unter Heinrich gewesen war. Wir haben gesehen, wie sich die Lage der Königsklöster seit der Zeit des zweiten Heinrich verbessert hatte, indem die beiden ersten Salier nicht von allen den Neuerungen Gebrauch machten, die jener in der Klosterpolitik eingeführt hatte. Zunächst besteht das königliche Recht bei der Einsetzung der Äbte dem Principe nach zwar noch unbedingt fort, in der Praxis aber hat sich eine Milderung geltend gemacht, indem das freie Wahlrecht unter Heinrich dem Dritten wieder die Oberhand gewinnt, wenigstens wieder geduldet wird. Heinrich hat dabei, wie aus einigen Fällen ersichtlich war, sich deutlich bemüht, nur tüchtige, kirchlich und reichstreu gesinnte Leute in die Abtsstühle zu bringen.

Von einem weiteren Umsichgreifen der kluniacensischen Klosterreformen in den Reichsabteien finden wir um die Mitte des Jahrhunderts nichts mehr. Man kann geradezu verfolgen, wie seit Heinrich dem Zweiten diese Reformen immer mehr zurücktreten. Wesentlich verschieden ist die Rolle Poppo's unter Heinrich dem Zweiten von der unter

[1]) Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter, Bd. 1. S. 187, charakterisiert in einer kurzen Zusammenstellung die Dürftigkeit der Quellen über die erste Zeit nach Heinrichs Tode.

[2]) Lambert ad an. 1056.

Konrad, denn der letztere, so gross auch immer noch unter ihm die Wirksamkeit des lothringischen Reformators war, benützt ihn sozusagen nur sprungweise, ja, wirkt seinen Ideen, wie aus verschiedenen Besetzungen ersichtlich war, manchmal ganz direkt entgegen. Bereits am Ende von Konrads Regierung lebt Poppo fast unbemerkt in seinem Stablo. Neue Reformierungen von Reichsabteien kamen nicht mehr vor; das heisst aber soviel, dass das Pfründengut der Abteien nicht mehr Angriffen der Krone ausgesetzt blieb. Das Aufhören der reformatorischen Massregelungen, worin einst Heinrich der Zweite so Grosses geleistet hatte, war ein materieller Vorteil für die Königsklöster.

Von einer Emancipation der Klostergeistlichkeit von der königlichen Gewalt verlautet noch nichts; die mönchischen Geschichtschreiber vertreten noch keinen dem legitimen Könige feindlichen Standpunkt. In ihrer klösterlichen Selbstständigkeit vom Hofe geschützt entrichten die Reichsabteien ihre Servitien in der Weise, wie es eben zwischen den einzelnen Kirchen und dem Hofe geordnet ist. Manche Abteien haben dem Hofe jedes Jahr eine bestimmte Lieferung zu machen, andere Abteien liefern ihre bestimmte Anzahl Schweine nebst Zubehör secundo semper anno, wieder andere liefern nicht regelmässig, sondern so oft der Hof die Servitien einfordert, was freilich zu Zeiten unangenehm werden kann.[1]) Die Einlieferung der Servitien wird pünktlichst erwartet.

Eine Verzögerung oder ungenügende Leistung zieht dem betreffenden Abte den Zorn und die Strafe des Königs zu; andererseits wird aber auch von den Abteien nichts unerhörtes verlangt. Klagen über Beraubungen, unerhörte oder ungerechte Zumutungen vernehmen wir nicht. Im Kriege erscheinen die Äbte oft persönlich, meist dann mit stattlichem Gefolge. Es waren eben nur die reichsten, die „erste Klasse" der Reichsabteien, die Kriegsdienst zu leisten hatten. Reich an ritterlichen Dienstmannen waren Lorsch und Fulda. Die Reichskontingente der Königsklöster mögen damals einer der bedeutendsten Faktoren im königlichen Heere gewesen sein.[2])

[1]) Im Jahre 1063 hebt Lambert hervor, wie ungemein drückend die crebra regalium servitiorum exactio sei.

[2]) Lambert ad an. 1075, Sep. Ausg. S. 180: Quicquid ecclesiasticarum aut secularium dignitatum, omnes summa vi, summa ope in hoc bellum enisi convenerant.

Nicht zu verwundern ist es, dass namentlich in den grösseren Reichsabteien um die Mitte des Jahrhunderts unter im allgemeinen günstigen Verhältnissen das Gefühl der Selbständigkeit bedeutend erstarkte, ja geradezu das Gefühl eigenen territorialen Lebens. Hatten sie doch in ganz umfassender Weise Regalien und Besitz aller Art erlangt. Das Gefühl eigener, dem ganzen unter dem Namen des Klosters zusammengefassten Machtkomplex innewohnender Kraft war in ihnen erstarkt und gewachsen; wir werden bald sehen, wie die grossen Abteien durch eigene Kraft, Gewalt gegen Gewalt setzend, die Angriffe einer herrenlosen Bischofs- und Fürstenaristokratie zurückweisen. Eine bestimmte Anzahl von Abteien lässt sich namhaft machen — allerdings sind es die bedeutendsten — deren Selbständigkeit überhaupt nie angetastet worden ist. Das Verhältnis der Klöster zum Könige als zu ihrem Herrn war ein besonders enges. Die Abteien waren stolz auf ihre „königliche Freiheit". Nichts konnte in einer Reichsabtei mehr Hass erregen, als ein Angriff auf diese unmittelbare Stellung.

Der ganze Besitz einer Abtei — und es sind ja Fälle höchst bedeutenden Grundbesitzes und anderen wertvollen Eigentums hinlänglich bekannt, man denke nur an Fulda, Lorsch, Korvey und andere der grössten Klöster — gehörte nach der idealen Anschauung jener Zeit dem Hauptheiligen der Kirche. Dieser Grundsatz[1]) ist mehrfach direkt ausgesprochen, auch ist in jener tiefreligiösen Zeit, die überall ein direktes Eingreifen überirdischer Mächte sah und fühlte, eine solche Ansicht nahezu selbstverständlich. Der reale Eigentümer aber war nach damaligem Rechtsbegriffe nicht etwa der Abt, sondern der König. Allerdings hatte noch nie eine solche Ausnutzung des königlichen Eigentumsrechtes stattgefunden, wie sie nun bald eintreten sollte. Das unbedingte königliche Eigentumsrecht wird natürlicherweise besonders von denen betont werden, die daraus Nutzen ziehen, also von der Hofpartei und überhaupt von allen denen, die sich gern mit Klostergut bereichern. Wie wir gesehen

[1]) Im triumphus S. Remacli de Malmundariensi coenobio, ss. Bd. 11 S. 459, giebt Heinrich Malmedy an den heiligen Remaklus zurück: „Acceptoque itaque statim a custode pastorali baculo Sancti:

Stans ait: En recipe quod reddo Tuum Tibi, Sancte,
Ignoscendo michi veniam concede roganti.

Auch bei Bistümern galt der Hauptheilige als idealer Eigentümer. Vgl. eine frühere Anmerkung, wo die Stelle angeführt ist, dass Heribert, v. Eichstädt gern seinem Hauptheiligen den Besitz mehren möchte.

haben, hatten aber Konrad, und vor allem Heinrich der Dritte, zwar vom königlichen Verfügungsrechte Gebrauch gemacht, aber nicht in übertriebener, massloser Weise, nicht zum Schaden des Reiches und der Krongewalt. Die Äbte verfügten im allgemeinen um die Mitte des Jahrhunderts über das servitienpflichtige oder Abtsgut ihrer Kirchen mit grosser Freiheit, und dass es einst anders gewesen, war in Vergessenheit geraten. Zunächst wenigstens hat auch der Tod Heinrichs hierin noch nichts geändert.

IV. Heinrich der Vierte.

1. Die Regentschaft der Kaiserin Agnes.

Das Bild, welches wir uns nach den uns erhaltenen Nachrichten machen können über die Zeit, in welcher für den königlichen Knaben seine Mutter, die Kaiserin Agnes, nach einer Verfügung des Kaisers Heinrich, des Reiches Steuer lenkte, entbehrt der wünschenswerten Deutlichkeit. Wenn Lambert von Hersfeld sagt, die Regentin habe mit so grosser Kunst den wankenden Staat geschützt, dass kein Tumult, keine politische Anfeindung bei diesem gewaltigen Umschwung der Verhältnisse entstand, so widerspricht er nur, wie so oft, sich selbst, indem er gleich darauf von Erhebungen und Verschwörungen besonders der Sachsen erzählt.

Merkwürdig klingt es ferner, wenn der Altaicher Annalist[1]) und die vita Heinrici[2]) vom rechtlosen und trostlosen Zustande des Reiches reden.

Unsere Aufgabe ist es, von Agnes Politik in dieser verworrenen Zeit die den Reichsabteien zugewandte Seite einer Betrachtung zu unterziehen. Es zeigt sich, dass die Klosterpolitik der Regentin nicht geradezu als eine verderbliche, aber schon in einzelnen Fällen als eine schwache und nicht genug wirtschaftliche zu bezeichnen ist. Noch erfreuen sich die Reichsabteien im allgemeinen gesicherter Selbständigkeit, und wir vernehmen nichts von gewaltthätigen Angriffen auf dieselben. Drei Reichsabteien allerdings haben unter der Regentschaft der Kaiserin ihre Reichsunmittelbar-

[1]) Annales Altahenses 1060, Sep. Ausg. S. 64: Rex enim puer erat, mater vero utpote femina his et illis consiliantibus facile cedebat, reliqui vero palatii praesidentes omnes avaritiae inhiabant, et sine pecunia ibi de causis suis nemo iusticiam inveniebat, et ideo fas nefasque confusum erat.

[2]) vita Heinrici IV imperatoris, Sep. Ausg. S. 5: „multorumque potentia scelere crevit, nec legis metus ullus erat, quae sub rege parvulo parvam auctoritatem habebat."

keit verloren, aber die diesen Fällen zu Grunde liegenden Motive zeigen noch nichts von der schrankenlosen Willkür nachheriger Regenten und bischöflicher Unterdrückungssucht. Urkunden sind hierbei natürlich unsere besten und sichersten Quellen. Am 4. Februar 1057 [1]) bestätigte Agnes, an Stelle ihres Sohnes handelnd, dem Bischof Altwin von Brixen den Besitz der Abtei Dissentis. Dass es sich hierbei nur um eine Zurückerstattung früheren Besitzes handelte, ist bekannt, da die Abtei bereits 1020 [2]) an das Hochstift gekommen war. Heinrich der Dritte hatte durch die oben erwähnte Wiederherstellung der Freiheit dieser Abtei im Jahre 1048 sie dem Bistum entzogen. Jetzt, nach dessen Tode, wandte sich nun, wie wir aus der neuen Urkunde erfahren, der Bischof Altwin bittweise an die Regentin, von der er auch thatsächlich die seinem Hochstifte schon so lange zugehörige Abtei wieder erlangte. Vielleicht glaubte Agnes durch diese Neuverleihung ein Unrecht ihres verstorbenen Gemahls wieder gut zu machen, da ja Heinrich selbst seine eigene feierliche Bestätigung vom Jahre 1040 [3]) ungültig gemacht hatte. Aber freilich war jetzt die neue Schenkung ein weniger kluger Schritt, als es einst die Freiheitsherstellung der Abtei gewesen war. Ich erinnere hierbei daran, aus welchen Gründen Heinrich einst die Abtei wieder direkt unter seinen Schutz nahm. Die Regentin hätte die Reichsunmittelbarkeit derselben, da sie einmal wieder hergestellt war, in ihrem Interesse bewahren müssen. Denn so ganz unbedeutend kann das Kloster nicht gewesen sein, sonst hätte der Bischof nicht danach verlangt. Gewiss hatte es sich in den neun Jahren der Freiheit schon wieder leidlich erholt. Ausserdem hätte sich Agnes erinnern können, wie sie selbst es gewesen war, die damals die Wiederherstellung der Freiheit für Dissentis beim Kaiser befürwortete.

Die zweite Abtei, deren Unmittelbarkeit unter Agnes' Regierung verloren ging, war das kleine sächsische, in der Diöcese Halberstadt gelegene Nonnenkloster Drübeck, nordwestlich vom heutigen Wernigerode im Harz. Dasselbe ward am 7. Februar 1058 [4]) an Halberstadt vergeben. Agnes selbst interveniert in der Urkunde an der Spitze einer ungewöhnlich zahlreichen Zeugenreihe zu Gunsten des Bischofs. Die Urkunde sagt nun, dass Bischof Burchard diese Abtei bekommen habe an Stelle eines Hofes mit

[1]) St. 2531.
[2]) St. 1743.
[3]) St. 2159.
[4]) St. 2552.

Namen Kismembrugga, den er für sich und seine Kirche beanspruchte, und dass die Schenkung erst nach verschiedenen Verhandlungen vollzogen worden sei. [1]) Demnach sind also Hindernisse vorhanden gewesen, die sich einer Einverleibung des betreffenden Hofes in den Besitz des Halberstädter Hochstiftes entgegenstellten. Die unklare Ausdrucksweise der Urkunde lässt manches dunkel, doch sieht man soviel, dass die Wegschenkung des kleinen Harzklosters vom Reiche schliesslich, das heisst, nach einer Reihe von Verhandlungen, über deren Art wir allerdings gar nicht unterrichtet sind, als Ausweg gedient hat, um die Ansprüche des Bischofs zu befriedigen. Demnach möchte ich die hier von Agnes beobachtete Massregel der Verschenkung einer Abtei als einen ausnahmsweise ergriffenen Notbehelf hinstellen.

Dass Agnes dem Mainzer Erzstuhle die Abtei Seligenstadt nach dem Tode Liutpolds im Dezember 1059 entzogen habe, könnte man aus der Urkunde folgern, wodurch 1063 dieses Kloster an Liutpolds Nachfolger Siegfried gegeben wird. Es heisst nämlich darin: „Ante omnes autem una charta inter ceteras chartas fuit, quae proximum antecessorem suum (Siegfrieds) felicis memoriae Lutbaldum archiepiscopum supradictam abbatiam usque ad finem vitae suae firmiter possedisse memoravit." Hiernach müsste also Agnes in den wenigen Tagen zwischen Liutpolds Tode und Siegfrieds Einsetzung der Abtei ihre Freiheit zurückgegeben haben. Wir wissen aber wieder, dass die Abtei nach 1002 zu Würzburg gehört hat, also nicht schon längst mainzisch war. Sichere weitere Zeugnisse dieser ganzen Angelegenheit, auf welche unten noch weiter einzugehen sein wird, fehlen leider gänzlich.

Gut beglaubigt ist uns dagegen die dritte Verschenkung, nämlich die von Kitzingen an Bamberg, erfolgt am 30. August 1060 [2]). Agnes und — dies scheint von Bedeutung — Anno sind hier die Intervenienten. Es ist, als habe Anno hier einen ersten Versuch seiner Angriffe auf Klöster gemacht.

Gleich im ersten Jahre der Regentschaft warf übrigens eine Angelegenheit so zu sagen ihren Schatten voraus, die bald zu heftigen Streitigkeiten im Reiche führen und den

[1]) Illi requirendo nobisque respondentibus ultimum ad hoc nostra intentio devenit..! Die Urkunde ist gedruckt bei Ludewig, reliquiae, Bd. 7. S. 469.
[2]) St. 2589.

König selbst später sehr beschäftigen sollte, nämlich der Zehntstreit des Mainzer Erzstuhles mit gewissen Reichsabteien. Es kam nämlich zwischen Liutpold von Mainz und dem Abte Meginher von Hersfeld im Jahre 1057 zu einer Auseinandersetzung betreffs einiger Zehnten in der Wetterau. Man einigte sich damals friedlich und schloss unter ausdrücklicher königlicher Genehmigung und Bestätigung am 27. August dieses Jahres einen Vergleich.[1]) Hersfeld behielt die Zehnten, trat aber dem Erzstuhle eine Anzahl seiner in der heutigen Pfalz und unweit Mainz selbst gelegenen Besitzungen ab. Die Mitwirkung der Regentin bestand hier also nur in der staatlichen Sanktion eines Vertrags; die Parteien selbst haben, wie es scheint, ihren Streit nicht zum äussersten treiben wollen. Das ist kennzeichnend dafür, dass der Episkopat damals noch sich scheuen musste, seine Angriffe auf die Klöster zu energisch auszuführen. Hierin liegt ein gutes Zeichen für den Charakter der Regentschaft.

Der Zehntstreit, durch welchen der Abt von Hersfeld zwei Jahre später mit dem Bischof Burchard von Halberstadt so bitter verfeindet war[2]), hat seitens der Regierung keine Beachtung erfahren. Der Abt hatte es vorgezogen, sich päpstliche Schutzbriefe zu verschaffen. Er sowohl wie der Bischof starben übrigens in jenen Tagen kurz hinter einander, wodurch auch die streitige Angelegenheit für jetzt zum Stillstand kam. Für unsere Betrachtung ist es von Wichtigkeit zu bemerken, dass die Regentin die Ansprüche des Mainzer Erzstuhles auf den Zehnten in Thüringen, soweit er die königlichen Güter betraf, anerkannt und dadurch den Erzstuhl in seinen weiteren diesbezüglichen Bestrebungen bekräftigt hat.[3])

[1]) Diese Vertragsurkunde ist abgedruckt bei Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. 2 Urk. Nr. 35. Sie ist ausgestellt „consensu et auctoritate Serenissimi Regis nostri Heinrici quarti". Da sich, wie Kilian im Itinerar Heinrichs des Vierten, S. 6, festgestellt hat, der Hof von Mitte August 1057 an am Rheine zu Tribur aufhielt, so ist es höchst wahrscheinlich, dass die Kaiserin am 27. dieses Monats in dem nahen Mainz sich befand und hier persönlich den Vergleich der beiden Praelaten sanktionierte. Der Ton der Urkunde ist ein sehr massvoller. Das Recht hat auf der Mainzer Seite vorgeherrscht, wie auch Ausfeld in seiner Abhandlung „Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Marburg 1879" S. 32, anzunehmen scheint.

[2]) Vergl. Lambert ad an 1059. Hiernach hat natürlich der Bischof schweres Unrecht und soll dies sogar vor seinem Tode noch zugegeben haben.

[3]) Vergl. über den ganzen Handel, der hier nicht weiter besprochen wird, Ausfeld S. 32—37. Hersfeld besass thatsächlich im

Wenig Abtswechsel sind aus der Zeit von Agnes' Regentschaft überliefert, und über die Eingriffe der Kaiserin bei Neubesetzung der Stühle lässt sich kein allgemeines Urteil fällen, da bei den einzelnen Fällen die Berichte genügender Klarheit entbehren. Selbstverständlich galt das königliche Einsetzungsrecht nach wie vor als zu Recht bestehend, auch wenn es nicht immer ausdrücklich betont ward. — Am 17. November 1058 starb Abt Eckbert von Fulda, und sein Nachfolger ward Siegfried, ein Angehöriger desselben Klosters, der sich grosser Gunst bei Hofe erfreut haben muss, denn am Schlusse des nächsten Jahres, am 1. Dezember 1059, bekam er einen Wildbann,[1]) und zwar ausdrücklich auf den Wunsch der Kaiserin. Ja noch mehr, nach wenigen Tagen ward er zum Erzbischof von Mainz erhoben. Alles dies war Werk der Regentin, die bestrebt war, Siegfried auf alle Weise zu befördern. Die Erhebung zum Abte war nur die erste Stufe in seiner glänzenden Laufbahn. Siegfried hat freilich seinem königlichen Herrn mit schwerem Undanke gelohnt. Nach ihm ernannte sie zum Abte von Fulda den bisherigen Dekan Widerad,[2]) unter dessen Amtsführung, wie wir sehen werden, sich so manches für Fulda Unheilvolle ereignen sollte. Widerad wird als ein schroffer, rücksichtsloser Charakter geschildert. Auf einen solchen würde bei völlig freier Wahl sicher die Abtswürde nicht übertragen worden sein. Zum Nachfolger des am 26. September 1059 verstorbenen Abtes Meginher von Hersfeld ward Ruothard erhoben, derselbe, der von Kaiser Heinrich, nachdem er drei Jahre die Abtswürde von Korvey bekleidet hatte, abgesetzt worden war. Ob und

Jahre 1059 ein gewisses, nicht genau im Umfang bestimmtes Zehntrecht im Hassegau. „Der um dasselbe geführte Streit ward jedoch allem Anscheine nach nun auf eine Reihe von Jahren beigelegt, und Lambert kommt nicht auf diese Angelegenheit zurück". Ferner S. 38: „Natürlich konnte der Erzbischof von Mainz nach diesem Vorgange um so weniger einsehen, warum ihm nicht ganz Thüringen Zehnten entrichten sollte. Es ist in dieser Abmachung mit dem Könige der Anfang vom Ende der thüringischen Zehntfreiheit zu suchen".

[1]) St. 2582. Den Wildbann erhielt Siegfried „ob fidele servitium", das heisst, er hat wohl dem Hofe ein etwas grösseres Jahresservitium als sonst üblich geliefert, was nicht gleich als simonistische Handlung aufzufassen ist.

[2]) Widerad ist nach den Altaicher Annalen direkt ernannt worden. Nach dieser Quelle, der auch in Kilians Itinerar gefolgt ist, erfolgte die Ernennung erst nach der Rückkehr des Hofes aus Bayern, und nicht, wie in der Beyer'schen Abhandlung „Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich dem Vierten" behauptet wird, auf dem Tage zu Oetting am 6. Januar 1060.

wieweit bei seiner jetzigen Erhebung ein bestimmender Einfluss der Kaiserin stattgefunden hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich hat sie ihn direkt eingesetzt, um ihn für die Unbill, die ihm nach Ansicht[1]) der Zeitgenossen widerfahren war, zu entschädigen.

Den Besitzstand der Reichsabteien liess Agnes ungeschmälert bestehen. Niemals hat sie, was doch selbst Heinrich der Dritte sich einst nicht hatte versagen können, durch Güterabtrennung irgend einen Abt gekränkt und den Tadel mönchischer Geschichtschreiber sich zugezogen. Im Schenken an die Reichsabteien war die Regentin bedeutend sparsamer als ihr Gemahl es gewesen war. Ausser der bereits erwähnten Verleihung jenes Wildbannes an den fuldischen Günstling ist nur noch eine Schenkung zu nennen. Die Abtei Ebersberg, seit 1048 unter Abt Williram, erhielt am 20. September 1058[2]) von Agnes vier Hufen königlichen Landes geschenkt.

Wir werden also nach diesen Thatsachen über die Klosterpolitik der Regentin folgendes festhalten müssen. Agnes behielt die Grundsätze früherer Regierungen insofern bei, als sie das königliche Einsetzungsrecht wahrte und den Besitzstand der Reichsabteien schirmte. Andererseits aber zeigen sich in ihrer Regierung bereits die Vorboten kommender Gefahren für die Reichsklöster. Agnes konnte den gegen die Blüte derselben gerichteten Ansprüchen des Episkopats nicht immer ihre Genehmigung versagen. Wenige Jahre lehrten, wie sich diese Ansprüche, gerechte wie ungerechte, steigern mussten, wenn die ganze Regierungsgewalt in bischöflichen Händen ruhte. Die Kaiserin erkannte nicht mehr, dass das unbedingte Festhalten der Reichsabteien am Reiche, das Offenhalten direkter Verfügung der Krone über die ihr aus den Königsklöstern zu Gebote stehenden Machtmittel im Interesse der Regierung lagen. Das ist die schwache, die schädliche Seite ihrer Klosterpolitik. So verschenkt sie, als man sie darum angeht, Dissentis und Kitzingen, so bietet sich ihr in der Verschenkung von Drübeck ein bequemes Auskunftsmittel. Es waren zwar unbedeutende Objekte die den Bischöfen gegeben wurden, aber in ihrer Verschenkung konnten sich für spätere Bestrebungen Praecedenzfälle finden lassen.

[1]) Lambert ad an. 1059. „Substitutus est Ruothardus, qui in monasterio Corbeiensi abbas quondam fuerat ordinatus, sed quorundam criminum postea, falso, ut creditur, insimulatus, abbatia amissa nonnullos per diversa monasteria privatus iam exegerat annos.

[2]) St. 2559.

2. Vom Sturze der Kaiserin Agnes bis zur Selbständigkeit des Königs.

Die Kaiserin ward beseitigt. Im Mai 1062 gelang es einer Partei ehrgeiziger und habsüchtiger Fürsten, an deren Spitze Anno von Köln stand, durch einen Gewaltakt sich der Person des Königs und damit der Regierungsgewalt zu bemächtigen und dieselbe durch Agnes' Schwäche und sofortige Verzagtheit zu behaupten. Vielfach ist über die Art der nun eintretenden Regierung geschrieben worden.[1]) Die Klosterpolitik, welche die neue Regierung zu ergreifen sich beeilte, lässt uns an derselben vor allem die offen zur Schau getragene Habsucht erkennen und das gänzliche Fehlen einer vernünftigen Idee des Staatshaushaltes, sowie das plötzliche Hervorbrechen einer bislang im Zaume gehaltenen bischöflich-fürstlichen Oppositions- und Unterdrückungssucht gegen die Reichsabteien.[2])

Es sei mir erlaubt, etwas vorgreifend hier einen Punkt anzuführen, der für das soeben gesagte charakteristisch sein dürfte. Stenzel bringt im zweiten Bande seiner Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern eine Zusammenstellung von Schenkungen unter dem bezeichnenden Titel: „Wie die geistlichen Herren während Heinrichs des Vierten Minderjährigkeit mit dem Reichsgute in Deutschland wirtschafteten". Eine Zählung ergiebt für die Jahre 1062—1065 folgende Gegensätze: Von 31 in diesen Jahren ausgeführten königlichen Schenkungen sind 22 für Bistümer, 4 für Laien und 5 für Reichsabteien gemacht. Die Bistümer überwiegen also bedeutend als Empfänger. Aus der weiteren Darstellung wird ersichtlich werden, dass das Reichsgut, mit dem die Bischöfe so zu ihren Gunsten wirtschafteten, zum bedeutenden Teile Reichsabteien selbst gewesen sind.

Die neue Ordnung der Regierungsverhältnisse, sowie

[1]) Schulz, das Reichsregiment in Deutschland unter Heinrich IV. 1062—1066, verteilt die aufeinander folgenden Abstufungen in der Regentschaft in folgender Weise:

Anno Reichsverweser: Mai 1062 bis Juni 1063.
Anno und Adalbert: Juni 1063 bis 2. Hälfte des Juli 1064.
Adalbert alleiniger Ratgeber: Juli 1064 bis Anfang 1066.

Vielleicht wird diese Einteilung noch nicht als ein definitives Resultat festzuhalten sein.

[2]) Blumenthal, die Stellung Adalberts von Bremen, Göttingen, Diss., S. 24, sagt dies ebenfalls: die Desorganisation des Klerus zeigte sich bei dem nunmehr offen zu Tage tretenden Streite zwischen Bistum und Reichsabtei.

Angelegenheiten der beiden schismatischen Päpste nahmen die deutschen Machthaber im Verlaufe des Jahres 1062 so in Anspruch, dass von dem gegen die Klöster heranziehenden Sturme in diesem Jahre noch nichts verlautet. In einem Gewaltakte aber brach die losgelassene Unterdrückungssucht der Kirchenfürsten gegen die Klostergeistlichkeit aus am Pfingsttage 1063, zu Goslar, nachdem der Streit am vorhergegangenen Weihnachtsfeste noch einmal mühsam beigelegt worden war. Hier ward nach vorbereitetem Plane und unter direkter Teilnahme des Hildesheimer Bischofs, der durch langjährigen Brauch berechtigte Anspruch des Abtes von Fulda, einen bestimmten Ehrenplatz einzunehmen, durch Waffengewalt zurückgewiesen. Gewaltakte waren nun freilich damals nicht selten; leicht griff man zu den Waffen. Aber dass dieser vielbeschriebene, oft erörterte Tumult — das blutige Pfingstfest von Goslar — beim Abendgottesdienste des Hofes im Dome zum Ausbruch kam, wobei man den König selbst beinahe mit totgeschlagen hätte, das zeigt, meine ich, zur Genüge den Grad der Entfesselung des Hasses und der Leidenschaften. Ein Bischof feuert von der Kanzel herab seine Leute zu blutigem Kampfe im Gotteshause selbst an! Und nun die folgenden Untersuchungen! Wenn auch der Abt, wie aus Äusserungen Lamberts selbst hervorgeht, zu dem Streite, den er ja wohl voraussehen musste, gerüstet nach Goslar gekommen ist, so wird doch die Antwort auf die Frage: „Wer hat angefangen?“ stets dem Bischof den grössten Teil der Schuld zumessen.[1]) Widerads Leute haben sich nur gewehrt. Hezilo fügte dem offenen Bruche des gottesdienstlichen Friedens noch die lächerliche Uebertreibung durch Exkommunikation fuldischer Ministerialen, Toter wie Lebender, hinzu. Dass dann das Gold des Abtes das strenge Strafverfahren gegen ihn geradezu einschlafen lässt, — Lamberts Bericht lässt nichts anderes vermuten[2]), — macht die damaligen Inhaber der

[1]) Giesebrecht, Bd. 3. S. 94 giebt dem Abte den grössten Teil der Schuld, ohne dies näher auseinander zu setzen. Aber Hezilo hat doch den Streit direkt veranlasst. Der Anspruch Widerads betreffs der Sitzordnung kann nicht in der Luft geschwebt haben. Vielleicht war es ein sehr alter Brauch, der dem ersten Abte des Reiches den Platz neben dem ersten Bischof anwies.

[2]) Lambert, Sep.-Ausg. S. 51: Sic undique impetitus, obpugnatus, oppressus, post tot tantasque contumelias privatus abscessisset, nisi quem nec lex nec innocentia tueri poterant pecunia tutata fuisset. Nam distractis ac dilapidatis rebus Fuldensis monasterii se suosque carissimo mercimonio redemit. Quantum regi, quantum auricularüis, quantum episcopo datum sit haut satis certo comperimus.

königlichen Macht nur noch verächtlicher. Den Vorwurf, dass der damals zwölfjährige König Heinrich, der doch in jenen Tagen nicht mehr als eine repräsentierende Puppe war, Geld empfangen habe, hat schon Floto auf eine wahrscheinlichere Möglichkeit zurückgeführt.[1]) Die überzeugende Macht des Geldes hatte übrigens den Abt nicht nur vor allem weiteren Verfahren gegen ihn gerettet, sondern verschaffte ihm auch bald nachher den Beistand der Machthaber, — Lambert nennt hier neben Anno den Herzog Otto von Bayern, eine mit Zweifel aufzunehmende Angabe, — gegen eine Erhebung einiger jugendlicher Heissporne unter seinen Mönchen. Für unsere Betrachtung ist bei diesem Vorfalle nur noch eins interessant. Widerad hatte ein von seinem in Goslar umgekommenen Fahnenträger Reginboto den Fuldischen Mönchen vermachtes Pferd, also ein Stück des dem Abte nicht zukommenden Pfründengutes, einem Laien verschenkt. Dieser Eingriff in die Rechte seiner Mönche war die Veranlassung ihrer nachherigen Erhebung. Gerade diese That Widerads zeigt die trotz aller Unglücksschläge unbeugsame Schroffheit und Härte seines Charakters. Das Pferd, ausdrücklich den Mönchen vermacht, stand nicht zu seiner Verfügung, und trotzdem verschenkt er es sofort, das heisst wohl noch in Goslar. Hier hackte allerdings alles, wohl von berufener wie unberufener Seite auf ihn los, und jene Verschenkung wird wahrscheinlich ein von Widerad in seiner Eile und Bestürzung ergriffenes Auskunftsmittel gewesen sein. Vielleicht hatte er gerade nichts weiter zur Hand, und es galt, den Einfluss eines Laien, also wohl eines königlichen oder Hildesheim'schen Hofherrn schnell zu gewinnen. Aber Widerad ist auch sonst, in ruhigeren Zeiten, nicht wählerisch in seinen Mitteln gewesen und hatte früher bereits mehrfach das zum Unterhalte der Brüder bestimmte Klostergut angegriffen und für seine Hofhaltung verwendet.[2]) In Fulda scheint demnach die Trennung von Abtsgut und Pfründengut in ganz ausgesprochener

[1]) Floto, Bd. 1. S. 283. „Wenn indessen der Hersfelder den König Heinrich unter den Empfängern nennt, so wird man annehmen müssen, dass der Abt zur Strafe eine Summe an den Fiskus zahlte, denn Heinrich hatte gewiss bei dem ganzen Streite so gut wie nichts zu entscheiden.“

[2]) Fratres Fuldenses a principio austerum eius et minus quam decuit populare ingenium offenderat. Auxit ipse invidiam et facem non minimam aemulationi subdidit, praedia ecclesiae militibus improbe erogando et victualia fratrum, priorum abbatum liberalitate statuta, minuendo. Murmurabant de his cottidie, et intestinis simultatibus quatiebatur monasterium. So Lambert 1063, S. 51.

Weise aufrecht erhalten worden zu sein, wenigstens bis zu Widerads Amtsantritte, und Widerad erlaubte sich schonungslose Übergriffe über diese Schranke. Gegen die Erhebung unter seinen Mönchen schützte ihn der Hof; unter der Autorität desselben ging er mit harten Strafen gegen dieselben vor. Wir werden an späterer Stelle sehen, wie der hierbei hervorgehobene Otto von Nordheim noch einmal als Beschützer eines Reichsabtes auftritt.[1])

Dem Berichte Lamberts zufolge ist man im Jahre 1063 gegen Besitz und Freiheit der Klöster in heilloser Weise vorgegangen; mit einem gewaltigen Wortschwall wälzt er seine Vorwürfe gegen Adalbert und den Grafen Wernheri. „Sie herrschten an des Königs Statt. Von ihnen konnte man Bistümer und Abteien sowie alle geistlichen wie weltlichen Würden kaufen."

Über die Willkürlichkeit des Hersfelders, womit er hier Adalbert und Wernheri als Reichsregenten hinstellt, gehe ich hier hinweg. Lambert ist über die Regentschaftsverhältnisse schlecht unterrichtet und unglaubwürdig. Von einem Verkauf ganzer Abteien erfahren wir aus jenen Tagen nichts, und das erklärt sich zum Teil schon daraus, dass im Jahre 1063 keiner der bedeutenderen Abtsstühle vakant war. Im Gegenteile wissen wir bestimmt von einem Falle einer Abtsernennung, die keinesfalls simonistisch, sondern sehr zum Beifall des betreffenden Klosters erfolgte. Die Altaicher Annalen schreiben zum Jahre 1063:[2]) „Rex in Frisingun natale Domini celebravit (1062), ubi constituit Wenzlaum Altaensibus patrem, eiusdem congregationis monachum et fratrem, sed tunc temporis abbatem Leonensem. Is ergo Altaham veniens in dominica circumcisione fratribus cunctis congaudentibus, susceptus est cum ingenti honore simulque communi leticia universae familiae". Nun, wenn einer Abtei ein dort allgemein beliebter, hervorragender Angehöriger der eigenen Kongregation als Abt gegeben wird, so ist dies doch ganz im kirchlichen Sinne von den Machthabern gehandelt!

[1]) Ein bei Sudendorf, registrum, Bd. 3. S. 24 gedruckter Brief Widerads von Fulda an Hezilo von Hildesheim scheint zwischen dem ersten Streite zu Weihnachten und dem Pfingststreite geschrieben zu sein. Er besteht aus heftigen Klagen und Vorwürfen über falsche Freundschaft und ist mit Stellen aus Ciceros Buche über die Freundschaft reichlich versehen. Der Streit vom Pfingstfeste 1063 ist noch im Jahre 1075 in einem Briefe Siegfrieds von Mainz an Gregor VII. erwähnt. Vgl. cod. Udalrici, Jaffé bibl. Bd. 5. S. 99.

[2]) Annales Altahenses, Sep.-Ausg. S. 70, 71

Wenn Lambert sagt, die Äbte seien gegen die auf sie einstürmenden Gewalten machtlos gewesen, so liegt darin lediglich eine Anspielung auf das Schicksal Widerads. Es sollte sich vielmehr gerade damals zeigen, wie namentlich die grösseren Reichsabteien stark genug waren, sich gegebenen Falls selbst zu schützen. Wenn Lambert, — es wird auf die Stelle sogleich genau einzugehen sein, — dann von einer in grossem Masse ausgeführten Vergabung von Klostergut an königliche Günstlinge spricht, so verallgemeinert er einfach bereits 1063 den einen Fall, den er erst zu 1064 berichtet, nämlich die Vergabung des Hersfeldischen Dorfes Kirchberg an Graf Wernheri.[1]) Von einer anderweitigen Abtrennung eines Klostergutes erzählt die Lorscher Chronik. Hiernach hat Abt Udalrich von Lorsch einem der Ritter des Königs damals einen Hof überlassen müssen.[2]) Sonstige derartige Fälle sind nicht weiter hervorgehoben.

Ich komme zu einem Hauptpunkte dieser Untersuchung. Es ist nämlich nötig, dass man sich vor der Betrachtung der in den Jahren 1062—65 erfolgten Verschenkung von Reichsabteien in einem seit der Zeit Heinrichs des Zweiten nicht mehr dagewesenen Umfange das diesem Verfahren zu Grunde liegende Rechtsverhältnis vor Augen führt. Man muss fragen: War es überhaupt möglich, einen Rechtsgrund zu finden für die von den regierenden Persönlichkeiten nunmehr befolgte Klosterpolitik?

Es ist nun völlig sicher, dass die Krone zur Zeit Heinrichs des Vierten in der That das Recht hatte, über die Reichsabteien, das heisst über deren Gut sowohl als über ganze Abteien, wie über Reichsgut zu verfügen. So hatten es nach Heinrich dem Zweiten auch Konrad, Heinrich der Dritte und Agnes gehalten. Hochwichtig ist aber, wie sich Lambert über dieses so bedeutsame Recht der Krone auslässt. Er spricht von Adalbert und Wernheri: „Et ab episcopis quidem et ducibus metu magis quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi iniuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos iuris ac potestatis habere quam in villicos suos vel in alios quoslibet regalis fisci dispensatores. Et primum quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuebant, et quod reliquum erat crebra regalium servitiorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant. Dein, convalescente audatia,

[1]) Lambert, Sep.-Ausg. S. 59.

[2]) chron. Lauresh. ss. Bd. 21. S 414.

in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se tamquam provincias partiebantur, rege ad omnia quae iussus fuisset puerili facilitate annuente.“

Die Worte „prae se ferentes“ scheinen mir hier besonders wichtig zu sein. Lambert meint damit „sie beriefen sich darauf“, führt also zwar ihren Rechtsgrund an, bestreitet aber die Ausdehnung, in welcher Adalbert und Wernheri das königliche Recht über die Abteien in Anspruch nehmen. Denn wenn auch prae se ferre zunächst nur heisst „angeben, vorgeben“, sodass damit falsches wie richtiges vorgegeben werden kann, so lässt doch die ganze Fassung des eben citierten Lambert'schen Passus erkennen, dass Lambert selbst jenen königlichen Rechtsgrundsatz bestreitet. Er sagt: quod hi iniuriae obviam ire non poterant! Das Verfahren gegen die Äbte ist also eine iniuria. Worin bestand dieselbe? „Sie verteilen nach Willkür Klostergüter und erschöpfen das übrigbleibende durch häufige Servitienforderungen bis zur letzten Neige.“ Ein derartiges Verfahren ist allerdings ein Unrecht! Die iniuria wird nun von jenen beiden Männern mit dem Grundsatze eines königlichen Rechts gedeckt. Hierdurch sieht sich Lambert bewogen, das königliche Recht überhaupt zu bestreiten![1])

Aber Lambert hat hier wieder einmal übertrieben. Sein Zorn rührt davon her, dass Graf Wernheri ein dem Abte von Hersfeld gehöriges Dorf als Lehen erhalten hatte; und zwar war das ohne Befragen völlig hinter dem Rücken des Abtes geschehen, kam somit einem Gewaltakt gleich. Es ist klar, wenn das königliche Recht über die Abteien, wie es sich gehörte, in geordneter Weise angewandt werden sollte, so durfte es nicht ohne Wissen des Abtes zur Geltung gebracht werden. Dieser Vorgang also ist der Grund, weshalb Lambert das königliche Nutzungsrecht über Klostergut bestreitet. Von anderen derartigen Eingriffen teilt er nichts mit. Er geht sogleich zum zweiten Punkte, zur Verschenkung ganzer Klöster über, was er natürlich ebenfalls für Unrecht hält.

Was Lambert vom königlichen Rechte über die Reichsabteien nicht bestreitet, ja gar nicht bestreiten konnte, sind die servitia regalia. Aber er will auch darin des Königs Recht beschränkt wissen. Er erklärt die crebra exactio,

[1]) Ich verweise hierbei auf die Ausführungen von Beyer, die Bischofs- und Abtswahlen, S. 52—54. Beyer schliesst sich ebenfalls der Ficker'schen Ansicht an, die das königliche Recht aufrecht erhält. Ficker, Kirchengut S. 35ff.

das häufige Einfordern der Servitien, für eine Ungerechtigkeit, einen Zwang. So bemerkt er ja auch zum Jahre 1066: „praeter pauca quae ex reditibus regalis fisci veniebant vel quae abbates coacticio famulatu ministrabant!“ Das Gewaltsame der Einforderung ist eben die Häufigkeit derselben.

Das königliche Recht, wie es die Hofpartei betonte, scheint aus einer zum Teil schon erwähnten Stelle Lamberts klar hervorzugehen. Die auf Wernheri erzürnten Hersfelder beten um Rache und göttliche Strafe gegen den Inhaber ihres Gutes. Der Graf hebt höhnend hervor: magno munere dignum se esse apud regem, qui monachos eius, languidos prius in opere Dei, ad ieiunia .. coëgisset.“ Also hier werden die Hersfelder geradezu als „des Königs Mönche“ bezeichnet, ein deutlicher Beleg, dass der König für den direkten Herrn und Eigentümer der Reichsabteien galt. Andere Klöster, denen es viel schlimmer erging als Hersfeld, haben trotzdem gegen die Berechtigung des Königs zu seinem Verfahren gegen sie keine Opposition erhoben. Der Altaicher Annalist wie der Verfasser der Chronik von Benediktbeuren, beide lassen nur Groll gegen den Empfänger ihres Klosters erkennen, jener gegen Otto von Bayern, dieser gegen Ellinhard von Freising. Auch der Mönch, der den Triumph seines heiligen Remaklus schrieb, erkennt im Verfahren des Königs kein Unrecht, wenn dieser Malmedy verschenkt. Nur tadelt er, dass Anno und Adalbert sich die Einfalt des zwar mündigen, aber erst vierzehnjährigen Königs zum Zwecke von so umfassenden Vergabungen an sie selbst zu Nutze machen. Aus anderen Quellen, nämlich aus Urkunden und Briefen, wird nun das königliche Recht über Abteien klar erwiesen. Der König schreibt im Jahre 1065[1]) an den Abt Udalrich von Lorsch: „miramur, quo ausu, cuiusve solatio abbatiam nostram contra nos retinere volueris!.. Quapropter precipimus, ut absque mora nostra relinquere non differas.“ Hier springt der König mit dem Abte gerade wie mit einem Gutsverwalter um, der jeden Tag fortgeschickt werden kann. Die Abtei ist fast als Privatbesitz des Königs aufgefasst. Gleich starke Belege bringen einige Urkunden. Das Diplom der Schenkung der Abtei Kitzingen an Bamberg[2]) vom Jahre 1060 sagt: „... eidem sanctae babenbergensi ecclesiae quandam abbatiam chitzingun dictam ... pia largitione damus et confirmamus; ea utentes potestate qua antecessores nostri in dandis abbatiis usi

[1]) chron. Lauresh. S. 415.
[2]) Mon. Boica Bd. 29 I S. 146 St. 2589.

sunt.“ Unter ausdrücklicher Berufung also auf die Verfügungen früherer Regenten, — man muss hauptsächlich an das Verfahren Heinrichs des Zweiten denken, — betont hier die Krone ihr Recht, ganze Abteien wie andere Güter zu verschenken. Ganz ähnliches wie die eben citierten Worte bringt die Urkunde, wodurch Frauenchiemsee an Salzburg kam, vom 12. Dezember 1062:[1]) „.. quandam abbatiam Kiemisse dictam more antecessorum nostrorum, regum seu imperatorum in proprium dedimus atque tradidimus.“

Ferner, als auf der Aachener Kurie um die Fastenzeit 1066 die Mönche von Stablo den Erzbischof Anno von Köln um die Zurückgabe von Malmedy bedrängten, verteidigte sich Anno mit den Worten: ..„nil iniustum dando proprium fecisse dominum suum, nec se recipiendo quicquam peccasse in sanctum.“[2])

Auch das vom Gute der Kirchen ausgegebene Einzellehen gilt als direktes Reichslehen. Friedrich, Herzog von Niederlothringen, hatte aus dem Grundbesitze der Abtei Echternach eine Kirche zu Weisel zu Lehen gehabt. Diese gab er im Frühjahr 1065 zurück, und zwar nicht an den Abt, sondern an den König, der somit als Obereigentümer erscheint. Die Urkunde[3]) sagt: „Ad haec etiam ecclesiam in villa Wisele . . . rogatu ducis Friderici, qui eam in beneficio tenuit et pro amore Dei nobis reddidit, eidem abbatiae reddimus et in aeternum, contradictione remota, possidenda concessimus.“

Aus alledem sieht man, dass das Recht des Königs über die Abteien in der That ein oberstes und unmittelbares Verfügungs- und Nutzungsrecht war. Lambert steht, indem er es bestreitet, vereinzelt da. Aber die bei den einzelnen Verschenkungen der Klöster, die nun zu betrachten sind, missbräuchlich geübte Ausnutzung jenes königlichen Rechtes kann uns die Opposition des Hersfelders wenigstens zum grössten Teile erklären. Vor habsüchtige Gewaltakte, vor unwirtschaftliche, den Staatshaushalt ruinierende Handlungen haben die massgebenden Persönlichkeiten den Grundsatz jenes obersten königlichen Rechtes zur Deckung als Schild gehalten.

Die erste derartige Verfügung war die am 12. Dezember 1062 vorgenommene Verschenkung der Reichsabtei Frauen-

[1]) St. 2616.
[2]) Triumphus S. Remacli ss Bd. 11. S. 444.
[3]) St. 2664.

chiemsee an den Erzbischof Gebhard von Salzburg. Die Intervenienten sind Anno, Adalbert und Otto von Bayern, und die Verschenkung geschieht mit der Klausel, den Sanktimonialen ihren Unterhalt nicht zu verkürzen. Man sieht wenigstens noch einen Rest von Rücksichtnahme auf das verschenkte Reichsgut.

Erst ein halbes Jahr später fiel eine zweite Reichsabtei dem Eingriffe der damals regierenden Erzbischöfe Anno und Adalbert zum Opfer. Der Empfänger ist diesmal Siegfried von Mainz, dem die Abtei Seligenstadt zugesprochen wird, durch Urkunde vom 14. Juni 1063.[1]) Die Untersuchung über diese Schenkung ergiebt wenig sicheres. Dem Texte der Urkunde nach hat es sich hier nur um Zurückerstattung einer dem Mainzer Erzstuhle von Alters her gehörigen Abtei gehandelt, ja Seligenstadt ist, wie oben erwähnt, hiernach bis zum Ende des Jahres 1059 in unmittelbarem Besitze von Mainz gewesen. Am 10. Juli 1002 war sie von Heinrich dem Zweiten an Würzburg geschenkt worden, zunächst muss sie also später von Würzburg weg und an Mainz gekommen sein, und zwar noch unter demselben Kaiser Heinrich, denn die jetzige Urkunde sagt, Siegfried habe auch von diesem Diplome aufgewiesen über das Besitzrecht von Mainz an Seligenstadt. Von solchen Urkunden ist nichts bekannt. Die erwähnte „ungerechte“ Abtrennung könnte sonach von niemand anderem als der Regentin Agnes ausgeführt worden sein. Freilich aber ist ein derartiges energisches Vorgehen der Kaiserin kaum zuzutrauen. Die Möglichkeit ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass eine oder die andere der von Siegfried jetzt präsentierten älteren Urkunden untergeschoben . gewesen sind. Bei alledem scheint Mainz Anrechte auf die Abtei gehabt zu haben, die von Anno und Adalbert durch die Rückgabe derselben jetzt anerkannt wurden. Eine ganz neue Schenkung, wie etwa später die von Malmedy an Anno, hat hier nicht stattgefunden.

Lambert, der von diesen genaueren Umständen keine Ahnung hatte, wirft diese Zurückerstattung vollständig zusammen mit den grossen Klosterverschenkungen von 1065, auf welche nun hier eingegangen werden soll, und verlegt dieselben alle in das Jahr 1063.[2]) Nach seinem Berichte sind folgende Verschenkungen noch vorgenommen worden:

Lorsch
Korvey } an Erzbischof Adalbert,

[1]) St. 2620. Text s. b. Guden, Bd. 1. S. 23.
[2]) Lambert, S. 57.

Malmedy, Kornelimünster } an Anno von Köln,[1])
Altaich an Otto von Bayern,
Kempten an Rudolf von Schwaben.

In Wahrheit sind aber damals ausserdem noch fünf weitere Abteien vom Reiche weggeschenkt worden, nämlich:

Polling an das Bistum Brixen,
Benediktbeuren an Freising,
Limburg, St. Lambert } an Speyer,
Rheinau an Konstanz.

Schon die Unvollständigkeit des Hersfelders zeigt, wie wenig genau er von der Sache unterrichtet war. Lambert nennt als den Haupturheber dieser Schenkungen Adalbert, den Erzbischof von Hamburg. Derselbe war erst seit der zweiten Hälfte des Jahres 1064 alleiniger Ratgeber des Königs, und Annos Stellung war 1063 noch die massgebendere. Wenn also Adalbert dennoch der Hauptveranlasser jener Schenkungen war, können dieselben 1063 noch nicht stattgefunden haben. In der That wird unsere Untersuchung lehren, dass der allgemeine Angriff auf die Reichsabteien erst in das Jahr 1065 fällt.[2]) Der König war damals dem Namen nach bereits mündig, aber der massgebende Einfluss Adalberts beherrschte ihn; seine Handlungen haben Adalbert zum Urheber. Der König begünstigte Adalbert. Es ist bekannt, dass das Erzstift Hamburg damals in grosser Armut war und Beihilfen nötig hatte; hatte doch vorher schon Heinrich derselben eine Menge Kostbarkeiten geschenkt, wie Adam von Bremen berichtet. Ausserdem hatten Anno und Adalbert als Regenten 1063 sich schon manches andere schenken lassen, oder eigentlich sich selbst geschenkt. Nun fehlte es dem Könige wohl an neuen Schätzen, denn Geld war damals selten, man trieb Naturalwirtschaft. Adalbert wird wohl selbst den Blick des jungen Königs auf die reichen Mittel der Klöster gelenkt haben. Die Reichsabteien sollten dem Könige dienen. Man hat sich sicherlich an Heinrichs des Zweiten Vorgehen gegen sie erinnert, auch ist diese Art der Königsschenkung bequem; sie erfordert keine weitere Mühe als die Ausfertigung einer Urkunde. Weshalb soll der König nicht seinem geliebten und vertrauten Ratgeber zwei Abteien als königliches Gnadengeschenk in den Schoos werfen können?

[1]) Da einzig in dem späteren chron. Lauresh. auch noch die Schenkung von Vilich an Anno berichtet wird, während alle gleichzeitigen Quellen davon schweigen, habe ich diese Schenkung hier nicht mit aufgenommen.

[2]) Floto, Bd. 1. S. 289, verlegt die von Lambert zum Jahre 1063 aufgezählten Schenkungen ohne weiteres alle in den Sommer 1065, zählt auch Seligenstadt hier mit auf, das ich gesondert betrachtet wissen will. Ausserdem fehlen bei Floto vier Abteien.

Adalberts Motive[1]) waren nicht allein niedriger Habsucht entsprungen. Es ist hinlänglich bekannt, mit welcher Treue er darauf bedacht war, den Thron des Herrschers, der seines verewigten kaiserlichen Gönners Sohn war, zu stützen.[2]) Aber eben um eine starke Stütze des Thrones zu werden, musste er seinen Besitz mehren, dessen geringer Bestand mit dem Range und den Ansprüchen Adalberts im grellsten Widerspruche stand. Wäre es dem Erzbischof jemals gelungen, bei längerem Leben und Gesundheit in den wirklichen Besitz und Genuss der reichen Machtmittel jener zwei Abteien zu gelangen — in seinen Händen hätten sie nicht aufgehört, dem Reiche zu nützen. Der Zweck der Abteien als Reichsgut wäre nicht verfehlt gewesen. In einer Absicht also, die keinenfalls egoistisch und selbstsüchtig zu nennen ist, wollte Adalbert Herr der Abteien werden!

Dass eine derartige Machtbereicherung des nordischen Metropoliten den Neid zunächst Annos, seines einstigen Regierungsgenossen, erregen musste, lag auf der Hand. Deshalb verstand sich Adalbert dazu, zunächst diesem einige Klöster zu opfern. Dann werden die Herzöge von Bayern und Schwaben je mit einer Abtei abgefunden. So ward zu dem neuen Vorgehen der Krone Herzog Ottos Stillschweigen erkauft. Adalbert mochte glauben, diese Herren damit ganz fest an seine Interessen geknüpft und jedenfalls ihren Widerstand verhindert zu haben. Langsam liess er nun seine Pläne auf Lorsch und Korvey der Verwirklichung entgegen reifen. Aber es war das verhängnisvolle in diesem Vorgehen Adalberts, dass er durch dasselbe zu immer weiteren Verschenkungen gedrängt ward.

Dass die Massenverschenkung, ja ich möchte sagen

[1]) Vergl. hierzu die Beurteilung Adalberts bei Floto, Bd. 1. S. 257—264, S. 303—313; bei Noorden, histor. Vorträge, herausgeg. von Maurenbrecher, Leipzig, 1884, Adalbert von Bremen S. 225—251, besonders S. 246—249; und bei Nitzsch, Bd. 2. S. 61—65. Ich fasse den Charakter Adalberts so auf, wie die hier Genannten ihn darstellen.

[2]) Vgl. hierzu Blumenthal, die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform, Gött. Diss., S. 36.

Massenverschleuderung, erst 1065 stattfand, ist für eine Reihe von Fällen sicher beglaubigt. Urkundlich wurden verschenkt:

Polling	am	11. Juni	1065	[1]
Benediktbeuren	„	18. August	„	[2]
Limburg	„	30. August	„	[3]
St. Lambert	„	„ „	„	[4]
Korvey	„	6. September	„	[5]
Lorsch	„	„ „	„	[6]

Von den übrigen Schenkungen besitzen wir die Urkunden nicht, doch ersetzen uns andere Berichte dieselben meist. Was Anno bekam, ward ihm auch 1065 gegeben. Der Triumph des heiligen Remaklus nennt das Jahr 1071 als das sechste [7]) Jahr der Trennung von Malmedy und Stablo. Hierzu stimmt, dass Heinrich dem Abte Theodorich noch im Jahre 1065 die Privilegien dieser Klöster urkundlich bestätigte. [8]) Erst nachher ward, ungeachtet der Bestätigung, Malmedy an Anno gegeben. Dass Kornelimünster, welches der Kölner Erzbischof sicherlich mit Malmedy zugleich erhielt, noch 1064 unmittelbar war, erfahren wir aus der Urkunde des 15. April 1064, [9]) worin König Heinrich einen Tauschvertrag zwischen dem Abte dieses Klosters und dem Bischof von Toul bekundet. Altaich ist, wie der hier massgebende Annalist des Klosters berichtet, 1065 an den Herzog Otto gekommen. Die Verschenkung von Kempten wird in der Lorscher Chronik als gleichzeitig mit denen von Altaich, Lorsch und anderen berichtet. Nur von Rheinau erfahren wir nichts gewisses. Bekannt ist hierbei nur die spätere Restitution. [10]) Von den elf damals verschenkten Reichsabteien sind also, wie wir als sicher annehmen dürfen, zehn im Jahre 1065 dem Reiche entfremdet worden. Bei der dem ganzen Verfahren der Regierung zu Grunde liegenden Einheit werden wir demnach auch Rheinaus Vergabung in das Jahr 1065 verlegen müssen.

Die folgende Zusammenstellung giebt eine Uebersicht

[1]) St. 2671.
[2]) St. 2679.
[3]) St. 2680.
[4]) St. 2681.
[5]) St. 2684.
[6]) St. 2683.
[7]) Triumphus S. Rem. S. 457.
[8]) St. 2676.
[9]) St. 2643.
[10]) St. 2705.

über die Massenverschenkungen, wie sie von unseren Hauptquellen berichtet werden:

Lambert (1063)	Ann. Altah. (1065)	Triumphus S. Rem. (1065)
Lorsch	Altaich.	Korvey
Korvey		Lorsch
Malmedy		Malmedy
Kornelimünster		Kornelimünster.
Altaich		
Kempten		
(Seligenstadt).		

Adam [1])	Annal. Weissenburg. [2])	Chron. Lauresh.
(ohne Zahl, doch 1065 anzunehmen.)	(1065)	(ohne Zahl)
Korvey	Lorsch	Lorsch
Lorsch.	Korvey	Korvey
		Malmedy
		Kornelimünster
		(Seligenstadt)
		Altaich
		Kempten
		(Vilich).

Es fehlen in allen Darstellungen: Polling, Benediktbeuren, Limburg, St. Lambert und Rheinau.

Ein unüberlegtes und verhängnisvolles Verfahren war es, zu welchem hier Adalbert den Namen des Königs der Deutschen missbrauchte. Ein solcher Angriff auf die Reichsabteien war noch nie dagewesen, denn selbst der zweite Heinrich hatte von seiner Gewalt weder je einen so umfassenden Gebrauch auf einmal gemacht, noch je so reiche und grosse Klöster ihrer Selbständigkeit beraubt und damit dem Reiche derartig bedeutende Machtmittel entzogen.

Der opponierenden Worte Lamberts gedachte ich schon. Von den direkt betroffenen Abteien hören wir die Klagen noch aus Stablo, Benediktbeuren, Altaich und Lorsch. Einen direkten Widerstand leisteten die Abteien Lorsch und Stablo,

[1]) Adam, Sep.-Ausg. S. 126. Doch scheint Adam den Klosterunternehmungen seines Metropoliten ferngestanden zu haben, denn er setzt vor die Mitteilung ein „fertur". Seine Unwissenheit hierin zeigt sich auch dadurch, dass er bereits unter Heinrich dem Dritten glaubt, Adalbert habe diese Klöster versprochen erhalten. Heinrich der Dritte würde sich schwerlich dazu verstanden haben.
[2]) ss. Bd. 3, S. 71.

und zwar in ersterem die weltlichen Unterthanen, die den Abt erst zum Widerstande nötigen, in letzterem die Mönche mit dem Abte an der Spitze. Betreffs der Lorscher Ereignisse sind wir gut unterrichtet, wenn auch die Lorscher Chronik in der uns jetzt vorliegenden Form erst einer späteren Zeit ihre Entstehung verdankt.[1]) Ueber den Streit um Malmedy liegt uns die Schrift eines Zeitgenossen und Augenzeugen vor.

Adalbert ist nie in den Besitz von Lorsch gelangt; alle seine Machinationen waren vergeblich. Am Palmsonntage 1065 stiegen der König und der Erzbischof in Lorsch ab und wurden vom Abte Udalrich glänzend bewirtet. Hier sah Adalbert den Reichtum von Lorsch, der seine Begier mächtig anregen musste, in allernächster Nähe. Das Mittel Adalberts, das uns berichtet wird, nach seiner und des Hofes Abreise durch einen im Kloster zurückgelassenen Juden Abt und Mönche unter einander zu verfeinden und Unfrieden zu säen, ist zum wenigsten sehr unwahrscheinlich. Im Juni hatte dann der Erzbischof zu Basel den prächtigen Tross des Abtes mit Neid gesehen. Die höhnische Äusserung eines Ritters vom Hofe gegen die Klosterleute: „All' Euer Tross ist vom Könige dem Herrn Erzbischof gegeben worden und kommt nun fort nach Sachsen", zeigt, dass bereits damals Adalberts Plan gewissen Kreisen bekannt war. Ob wirklich Boten in dieser Angelegenheit nach Rom geschickt worden sind, wie die Chronik berichtet, muss dahingestellt bleiben. Genug, der Abt wird zuerst zur Abtretung eines Gutes genötigt, und zwar eines Stückes vom Pfründengut; dann erfolgt nach der Heimkehr des Hofes in den Harz die offizielle Übergabe von Lorsch sowie Korvey an Adalbert, am 6. September. Zugleich wird Abt Udalrich an den Hof citiert. Da er gerade krank ist, lässt er sich durch Gesandte entschuldigen. Aber dieselben werden gar nicht vorgelassen. Hierauf erfolgt eine energische Vorladung; Udalrich reist wirklich ab, muss aber seines Leidens wegen fast an der Klosterpforte umkehren. Die rittermässigen Unterthanen des Abtes, — barbaris (damit sollen jedenfalls die Sachsen gemeint sein) servire indigne ferentes, gehen nun zu offener Opposition über und befestigen zum Schutze der Unabhängigkeit ihres Klosters den Burchaldenberg bei

[1]) Wattenbach, Geschichtsquellen, fünfte Auflage, Bd. 2. S. 368. „Über die Anfechtung durch Adalbert von Bremen lag ihm (dem Chronisten) wohl auch eine schriftliche Aufzeichnung vor. Hier gewährt er sehr schätzbare Nachrichten."

Heppenheim. Darauf erklärt ein neues königliches Schreiben einfach Udalrichs Absetzung. Die Worte desselben sind zum Teil schon in früherem Zusammenhang angeführt. Der Abt verlässt nun wirklich das Kloster, wird aber von seinen eigenen Leuten zur Umkehr bewogen, was eigentlich sein erster Ungehorsam ist. Alle weiteren Gefahren für Lorsch werden durch Erzbischof Adalberts Sturz nach Weihnachten 1065 vereitelt.

Bemerkenswert ist, dass hier der Mönche gar nicht Erwähnung geschieht. Allen Widerstand leisten die Laien, die „milites, tam ministeriales quam nobiles viri". Den einseitig für Lorsch eingenommenen Standpunkt des Verfassers erkennen wir auf Schritt und Tritt. Anno und die Herzöge Rudolf und Otto, alle okkupieren genau so wie Adalbert freie Reichsabteien, und sie alle werden gelobt. Mag Anno Malmedy, Kornelimünster, und hier sogar noch Vilich annektieren, er bleibt ein „vir in Dei rebus spectatissimus et inter ecclesiae regnique principes incomparabilis et nominis et meriti" — so lange er den Brüdern zu Lorsch nichts thut. Nur Adalbert wird mit lebhaftem Hasse geschildert.

Bezüglich der Erfolge Adalberts gegenüber Korvey sind wir nicht genau unterrichtet. Von der List,[1]) welche er, jedoch vergeblich, anwandte, um den Abt Saricho zu entfernen, berichtet Lambert voller Ironie gegen Adalbert. Es wäre doch aber recht merkwürdig, wenn der Erzbischof, im Besitze der königlichen Schenkungsurkunde, trotzdem noch so in Besorgnis vor Saricho gewesen wäre, dass er eine derartige Intrigue anzuzetteln für nötig hielt. Auch trat Adalbert von Seiten des Abtes gar keine Opposition entgegen. Den Bemühungen Ottos von Bayern war es zu danken, dass Korvey seine Freiheit behielt. Diese Be-

[1]) Lambert 1063, den hier auch das chron. Lauresh. ausschreibt, berichtet: „Adalbert sprengte aus, der Bischof von Pola (in Istrien) sei gestorben, und Saricho solle sein Nachfolger sein. Saricho reist wirklich ab, erfährt aber gar bald die Unwahrheit dieser Angabe und kehrt zurück." Dieser Bericht ist höchst zweifelhaft. Wenn ein neuer Bischof ernannt wird, muss er vom Könige feierlich investiert werden. Ohne Investitur kann Saricho nicht die weite Reise angetreten haben, also müsste sie stattgefunden haben. Die Verfolgung dieses Gedankens ergiebt also entweder einen grossen Irrtum Adalberts, eine ja nicht ganz unwahrscheinliche Möglichkeit, die auch Floto, Bd. 1. S. 307, offen lässt, oder eine ganz lügenhafte Komödie, die dem königlichen Namen Schmach bereiten müsste und Adalbert im schimpflichsten Lichte erscheinen liesse. Das Geschichtchen sieht ähnlich aus wie jenes von dem Juden Adalberts in Lorsch.

mühungen mögen auf jenem Hoftage zu Tribur im Januar 1066 Erfolg erlangt haben, wo Adalbert gestürzt ward, und haben vielleicht eine neue Freiheitsbestätigung für die Abtei erreicht. Kaum möglich ist es, dass Adalbert in der kurzen Zeit vom September bis zum Schlusse des Jahres 1065 seine Herrschaft in Korvey befestigt hat.[1]) Herzog Otto, der hier so uneigennützig für Korvey sich verwandte, hat natürlich nicht daran gedacht, das ihm durch Adalberts Einfluss geschenkte Altaich herauszugeben. Korvey war nach Adalberts Sturze reichsunmittelbar wie zuvor. Lorschs Freiheit hat Heinrich 1067 selbst bestätigt.[2]) Noch mag hier eine Stelle bei Adam von Bremen erwähnt werden, der sonst nur wenig genaues über Adalberts Klosterannexionspläne weiss. Er sagt nämlich, man habe im Jahre 1070,[3]) also nach Adalberts erfolgter Rehabilitierung bei Hofe, davon gesprochen, es würden ihm alle seine Wünsche bezüglich Lorschs und Korveys nun doch noch erfüllt werden. Es müsste damit eine beabsichtigte nochmalige Schenkung gemeint worden sein, wonach also die beiden Abteien inzwischen wieder reichsunmittelbar geworden waren. Auf diese Stelle bei Adam wird aus einem anderen Grunde noch einmal einzugehen sein.

Eine ganz besondere Rolle spielt in der Klosterpolitik Heinrichs der Streit um Malmedy. Mit dieser im Sommer 1065 erfolgten Schenkung an Anno ward das Band zerrissen, welches Stablo und Malmedy auf ewig vereinigen sollte.[4]) Der ganze Verlauf des Streites lässt vermuten, dass durch die Trennung nicht nur der Abt, sondern auch die Mönche von Stablo geschädigt wurden, besonders wohl an Ansehen.

Die alten Privilegien beider Abteien, also auch ihre Zusammengehörigkeit, hatte Heinrich noch im Sommer 1065

[1]) Floto sagt hierzu: „In Korvey scheint Adalbert keinen Widerstand gefunden zu haben“, und nimmt an, dass derselbe trotz seiner misslungenen List wirklich die Abtei besessen habe; aber gleich darauf sagt er: „Der Abt regierte das Kloster doch nach wie vor.“ Ich kann höchstens annehmen, dass während der Anwesenheit des Hofes in Korvey, anfangs Dezember 1065, die Autorität Adalberts einigermassen feststand. Der von Otto von Nordheim geleistete Widerstand hat in Wirklichkeit jeden durchgreifenden Einfluss Adalberts abgeschnitten! So urteilt auch Giesebrecht, Bd. 3. S. 124, 125.

[2]) St. 2703.

[3]) Adam, Sep.-Ausg. S, 139.

[4]) Stablo und Malmedy, der Sage nach durch den heiligen Remaklus, in Wahrheit durch König Sigibert II. von Austrasien (starb 613) gegründet, sollten für alle Zeiten unter einem, in Stablo residierenden Abte stehen.

bestätigt,[1]) als er wenige Tage darauf Malmedy an Anno schenkte. Nun begann der Streit, der auf beiden Seiten, von Anno wie vom Abte Theodorich und seinen Mönchen, mit äusserster Hartnäckigkeit, mit eben so viel rührigen Mitteln hier, als mit Schlauheit, Benutzung von Aufschub, Beeinflussung und offenem Trotz dort durch sechs Jahre geführt worden ist. Ausführlich ist der ganze Verlauf dieser Angelegenheit schon von anderer Seite dargestellt worden.[2]) Für uns ist namentlich die Stellung des Königs zu den Parteien in's Auge zu fassen. Hierbei ist nun soviel sicher: Da sich die unterdrückten Stabloer sofort klagend erhoben und sich gar nicht beruhigten, war dem Könige bei dieser Schenkung von vorn herein nicht wohl zu Mute. Er ist während des ganzen Streitverlaufs stets in einem gewissen Gegensatze zu Anno; er fühlt, dass er Unrecht gethan hat, eine eben erst ausgestellte Urkunde ungiltig zu machen. Aber seine lenksame Jugend, fortwährend durch Nebenumstände beeinflusst, zum Teil auch in jenen Jahren unter dem Zwange des mächtigen Anno stehend, und mit mancher anderen wichtigen Angelegenheit beschäftigt, bedarf eines besonders starken Anstosses, um endlich mit Nachdruck die unheilvolle Schenkung rückgängig zu machen.

Anno hatte von Anfang an die Mönche von Malmedy auf seiner Seite. Sie, die in der Vereinigung mit Stablo nur eine Nebenrolle spielten, wollten lieber unter Köln stehen, zu dessen Dioecese Malmedy nach der kirchlichen Einteilung gehörte. Von einer Unterdrückung der verschenkten Abtei, etwa wie man sie in Lorsch empfand, ist also hier nicht die Rede, sondern von der Beeinträchtigung des Abtes und Stablo's. Der Abt versuchte zunächst mit Hilfe des Klostervogts, des Herzogs Friedrich von Niederlothringen, Malmedy zu behaupten. Diesem setzte Anno einen nun seinerseits bestellten Vogt von Malmedy, Konrad von Lützelburg, entgegen. Theodorich sucht nun sein Recht am Hofe zu Tribur geltend zu machen, ja er weigert sich, seinen Stab anders als in Stücken herauszugeben. Es ist kennzeichnend, dass der König gegen diesen offenbaren Ausdruck des Ungehorsams nicht eingeschritten ist. Man hat nur fortwährend auf mancherlei Weise sich bemüht, den Abt doch noch zur Herausgabe des Stabes zu bewegen. Es geht aus dem Berichte des Triumphs nicht hervor, ob

[1]) St. 2676, ohne Tag.

[2]) Ich verweise auf die dem triumphus sich anlehnende ausführliche Schilderung bei Floto, Bd. 1. S. 288—301.

und wann dies gelungen ist. Inzwischen starb Herzog Friedrich, und sein Nachfolger Gottfried lässt sich völlig auf Annos Seite bringen. Der Abt stand ganz isoliert.

Da treten im Anfang des Jahres 1066 zuerst die Mönche handelnd ein und wollen ihren heiligen Remaklus selbst Wunder wirken lassen, diesmal noch gegen den Willen des Abtes. Ihre Demonstration zu Aachen erreicht wirklich eine Untersuchung vor dem Könige, — man sieht Heinrichs gute Absicht, — aber Anno glänzte dabei durch Abwesenheit, und Herzog Gottfried protestierte gegen ein endgültiges Verfahren zu Ungunsten des Abwesenden. Der fünfzehnjährige König, soeben erst seines geliebten Ratgebers Adalbert beraubt, that in seiner Unsicherheit für jetzt gar nichts. Sein Gewissen mahnte ihn während der Krankheit, die ihn bald darauf befiel, so heftig, dass er nach seiner Genesung und der darauf vollzogenen Vermählung etwa im Sommer 1066 selbst in Stablo erschien und dem Heiligen Malmedy zurückgab.

Und nun tritt die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium, denn jetzt beginnt Annos direkter Widerstand gegen den ausgesprochenen Willen des Königs. Der feierliche Akt der Zurückgabe hatte stattgefunden, aber eine Urkunde kann darüber nicht ausgestellt worden sein; dies zu erwähnen würde der Mönch, der ja Augenzeuge des königlichen Besuchs war, sich nicht haben entgehen lassen. Aber Anno machte sich diesen Umstand zu nutze. Auf dem Hoftage zu Bamberg im Dezember 1066 hatte er es bereits wieder so weit gebracht, dass Heinrich dem Ansinnen Theodorichs auswich, wenn er es auch nicht gerade direkt zurückwies. Später versprach Heinrich dem Erzbischof sogar, die ganze Sache künftig ruhen zu lassen. In Malmedy aber hatte Anno seine Herrschaft nur zu gut befestigt. Als der Abt am Ende des Jahres 1066 einmal dort erschien, widerstand man ihm nicht einmal, sondern sah einfach über ihn hinweg.

Nun wandte Theodorich sich an den Papst. Zweimal war er selbst in Rom, 1067 und 1068. Beide Male, bei letzterem sogar in Anwesenheit Annos, gab Alexander der Zweite dem Abte Recht; aber seinen Brief ignorierte Anno einfach und bei seiner persönlichen Anwesenheit in Rom berief er sich auf die Autorität des Königs, der in dieser Sache allein massgebend sei. Hätte Theodorich jetzt sich auf eine Urkunde der im Sommer 1066 erfolgten Rückgabe berufen können, so war Anno geschlagen. Aber der muss nur zu gut gewusst haben, dass eine derartige Urkunde

nicht existierte, sonst hätte er nicht den König als seinen Schützer in der Angelegenheit Malmedys ausgegeben. Immer noch triumphiert er so. Heinrich aber scheint am liebsten von der Sache nichts mehr haben hören wollen, vielleicht aus Schamgefühl.

Ganz ruhen sollte die Sache aber doch nicht. Anno hatte wegen seines Trotzes hierin wie in anderen Dingen so manchen Gegner. Am Neujahr 1067 mahnte ihn Adalbert von Hamburg am Schlusse eines Briefes[1]) dringend, „um seines eigenen Seelenheils willen und in Rücksicht auf die päpstlichen Privilegien doch endlich Malmedy seinem Haupte zurückzugeben.“ Wenn selbst Adalbert in der Zeit seiner Entfernung vom Hofe hieran dachte, so mögen die mahnenden Stimmen am Hofe selbst erst recht nicht geschwiegen haben, und Heinrich verschloss ihnen nicht sein Ohr. Auf seinen Befehl stellte sich im Mai 1071 der Abt an der Kurie zu Lüttich ein.[2]) Theodorich, gebeugt und halb verzweifelt infolge des langjährigen Kummers, erlaubte jetzt auch seinen Mönchen, wieder mit dem heiligen Schreine vor dem Hofe zu erscheinen. Das Auftreten derselben bei der königlichen Hoftafel war freilich nicht sehr höfisch, und bei der Eigenartigkeit dieser tumultuarischen Scene gab es manchen Sturm, heftige Rede und Gegenrede. Der elementare Druck der Volksmassen, die den Mönchen beistanden, empörte den aristokratischen Sinn König Heinrichs; aber gleichzeitig sah und fühlte er mehr wie je, dass er jetzt handeln müsse. Freiwillig gestand er, auf bösen Rat die Schenkung gemacht zu haben, und befahl Anno die Herausgabe. Jetzt half kein Trotz mehr. Bis zum letzten Moment hatte Anno sich gesträubt, jetzt aber gab er, „da es denn durchaus sein müsse“, den Stab von Malmedy zurück. Feierlich legte Heinrich selbst denselben auf den Reliquienschrein nieder, so das Besitzrecht des Heiligen bestätigend! Die übrigen, bedeutend kürzeren Berichte über diese Vorgänge stimmen mit den im triumphus erzählten Thatsachen überein. Nur ist die Notiz der Altaicher Annalen unbedingt zu verwerfen, dass Heinrich Malmedy auf Bitten Annos zurückgegeben habe.[3])

Im ganzen Verlaufe des Berichts über den Triumph, das ist bemerkenswert, wird König Heinrich nie direkt ge-

[1]) Abgedruckt bei Giesebrecht Bd. 3. S. 1244.
[2]) Ueber die Lütticher Vorgänge berichtet uns noch ein Brief Dietwins von Lüttich an Immad von Paderborn, Martene, coll. Bd. 1.
[3]) Annal. Altah. S. 71, „rogante episcopo.“

tadelt, sondern stets sozusagen entschuldigt, als ob er selbst nicht frei wäre. Als Urheber der Trennung von Malmedy und Stablo werden auch hier Adalbert und Anno bezeichnet. Einige Stellen mögen hier citiert werden: „I, 3 heisst es: „non erat eis difficile obtinere quae vellent ab regis simplicitate.“ Dann: „ut erat puer, in utramlibet partem flexibilis, male consultus horum decurionum suadibilibus verbis, statim sua et antiquorum statuta infirmavit.“ Von Anno heisst es, er habe den Sinn des Königs gelenkt „velut quoddam mancipium.“

Der einzige Vorwurf, den man gegen Heinrich aus dem triumphus herauslesen könnte, wäre der, für die Herausgabe Malmedys Geld verlangt zu haben. Aber der Mönch, der dies berichtet, war doch den einzelnen Vorgängen bei Hofe fremd. Wenn nun, wie er schreibt, der Abt bei vielen einflussreichen Leuten Geld aufwandte, um seinen Zweck zu erreichen, so ist dies zwar nicht anzuzweifeln. Theodorich ist hier aber der Bietende; das Geld fordert niemand. So wird er auch dem Könige Geschenke angeboten, etwa ein besonders reiches Servitium geleistet haben. Heinrich, so wie so den Abt begünstigend, versprach ihm, sein möglichstes für ihn zu thun. Hieraus macht dann der Mönch frischweg eine königliche Bedingung und Geldforderung, denn er hörte ja nur, dass der König dies und jenes erhalten und dann ein Versprechen gemacht habe.

Die Schenkung an Anno, einmal vollzogen und urkundlich bestätigt, war rechtsgültig. Aber der König hatte doch vorher die Zusammengehörigkeit beider Abteien bestätigt. Er fühlt selbst, heranwachsend, vor allem nach Adalberts Sturze, und nachdem einige andere jener Schenkungen wieder rückgängig gemacht sind, seine eigene Inkonsequenz. Er will Malmedy zurückgeben. Aber um nicht aufs neue inkonsequent und willkürlich zu handeln, braucht er hierbei Annos, des jetzigen Besitzers, Einwilligung.

Deshalb ist auch die Rückgabe zu Stablo im Sommer 1066 ungültig. Anno wird dem Könige die Widerrechtlichkeit derselben vorgeworfen, ihn an sein urkundlich verbürgtes königliches Wort erinnert haben. Denn was Anno einmal in Händen hatte, das hielt er, mochte er es auch durch List und Übervorteilung erlangt haben, so fest er konnte. Deshalb wirkt 1067 der päpstliche Brief auf ihn „wie Eisen auf Demant.“ Heinrich aber, dem die Sache bitter leid war, verstimmt und gereizt über die Starrheit des mächtigen Mannes, war zu Zeiten froh, nichts mehr

davon zu hören. So trotzt Anno bis 1071. Bei den Ereignissen in Lüttich mag der König am tiefsten die Schmach des moralischen Druckes, den Anno auf ihn ausübte, empfunden haben. Aber er giebt doch die Abtei erst mit Annos durch seine königliche Autorität herbeigeführter Einwilligung heraus. Nun erst ist seinem rechtlichen Sinne Genüge geleistet. Heinrich wollte sich keinerlei Vorwürfen der Ungerechtigkeit aussetzen, auch nicht von Annos Seite.

Das dieser Angelegenheit eigene Interesse und die ausführliche Überlieferung liessen ein längeres Verweilen bei derselben geboten erscheinen. Es erübrigt nun, die Schicksale der übrigen damals dem Reiche entfremdeten Abteien kurz zu betrachten. Vier der verschenkten Abteien sind dem Reiche entfremdet geblieben, Kornelimünster, Polling, Limburg, St. Lambert. Wir bemerken, dass keine besonders bedeutende und reiche unter ihnen war, deren dauernde Entfremdung für das Reich als empfindlicher Verlust zu bezeichnen gewesen wäre. Die übrigen Abteien, deren Entfremdung vom Reiche die bischöflich-fürstliche Habsucht erreicht hatte, haben alle nach wenigen Jahren ihre Freiheit wieder erlangt. Es sind dies ausser den drei schon genannten — Lorsch, Korvey, Malmedy — noch Rheinau, Altaich, Kempten und Benediktbeuren. Auch die von der Kaiserin Agnes 1057 verschenkte Abtei Dissentis kam im Jahre 1073 wieder an das Reich zurück, und zwar auf die Bitten der Kaiserin selbst. Näheres ist hierüber leider nicht bekannt, da nur eine kurze Inhaltsangabe der bei der Wiederherstellung der Freiheit von Dissentis ausgefertigten Urkunde vorhanden ist.[1])

Rheinau ward auf ausdrückliche Bitte seines Besitzers, des Bischofs Rumold von Konstanz, der auch dem Kloster seine Rechte und innere Selbständigkeit nicht angetastet hatte, am 8. Juni 1067 in seine frühere Reichsunmittelbarkeit hergestellt. Es ist dies das einzige Beispiel einer völlig freiwilligen Zurückgabe.[2])

Dass im Jahre 1071 bei dem Sturze Otto's von Bayern diesem Altaich genommen und wieder dem Könige unter-

[1]) St. 2763. Die kurze Inhaltsangabe, bei Mohr, codex diplomaticus Raetiae Bd. 1. S. 223 lautet: Henricus quartus, Agnetis matris precibus, libertatem immunitatemque Disertinensis monasterii, a parente suo concessam, confirmat.

[2]) St. 2705. Die betr. Worte lauten: praedictum monasterium, ipso etiam episcopo in id consentiente multumque nos super hac re efflagitante, propriae libertati concessimus.

stellt ward, verstand sich von selbst. Der Annalist des Klosters kann es sich nicht versagen, Otto's Unglück als eine Folge der Unterdrückung von Altaich hinzustellen. Und doch hatte Otto den Altaichern seine Herrschaft ganz leicht gemacht, ihnen sogar die Abtswahl freigelassen. Man sieht, wie auch nur der Gedanke, nicht mehr selbständige Reichsabtei zu sein, den Kongregationen schmerzlich war.

Schlimm erging es der Abtei Benediktbeuren unter der Herrschaft des Bistums Freising. Sogleich nachdem dem Bischof Ellinhard die Abtei zu eigen übertragen worden war, entsetzte er, von seinem Herrenrechte Gebrauch machend, den Abt Megingozus seines Amtes und bestellte in der Person Ratmunds, eines Klerikers aus der Freising'schen Stiftung Weihenstephan, dem Kloster einen neuen Vorsteher. Dreizehn Jahre lang hat Ellinhard das Kloster in rücksichtsloser Weise beherrscht, bis ihn am 11. März 1078 ein heftiges Gichtleiden dahinraffte. König Heinrich willfahrte nunmehr den Bitten der Brüder und bestätigte die Unmittelbarkeit der Abtei.[1]) Der Text der Urkunde ist charakteristisch für Heinrichs Bereitwilligkeit. Es heist darin: „notum sit . . . qualiter nos ecclesiam nomine Beyrn, quam a nostra manu et regia potestate dimissam et alienatam sua libertate destitueramus, qualiter hanc, dum resipiscendo nobis inde consultum voluimus... in libertatem restituimus."

Die neue Freiheit schlug der Abtei aber nicht zum Segen aus, da das allzunachsichtige Regiment Ratmunds, der offenbar seiner nunmehr reichsunmittelbaren Stellung nicht im geringsten gewachsen war, die Zucht der Brüder in unverantwortlicher Weise entarten liess. Wegen antikönigliche Gesinnung kam übrigens die Abtei später, kurz vor Heinrichs des Vierten Tode, unter augsburgische Herrschaft.

Betreffs der Schicksale Kemptens ist nicht alles klar. Sicher ist diese bedeutende Abtei vom Jahre 1077 an, wo dem Gegenkönige Rudolf alles in seinen Händen befindliche Reichsgut abgesprochen wurde, wieder unmittelbar gewesen. Aber eine Urkunde vom 4. April 1076,[2]) worin Heinrich dieser Abtei die Zurückziehung ihrer unrechtmässiger Weise zu Lehen gegebenen Güter gestattet, würde die Unmittelbarkeit schon für das Jahr 1076 ergeben; aber diese Urkunde ist höchst wahrscheinlich unecht. Einer von anderer Seite[1]) angenommenen Unmittelbarkeit Kemptens bereits von 1062 an, wo ja allerdings eine Bestätigungsurkunde für Kempten ausgestellt ward, steht entgegen, dass ja die Abtei 1065 verschenkt ward, wie oben erörtert ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Kempten erst im Jahre 1077 seine Unmittelbarkeit wieder erlangt.

[1]) Vergl. chronicon Benedictoburanum ss. Bd. 9. S. 234. u. 235, und die Urkunde bei St. 2813.

[2]) St 2789. Die Urkunde, abgedruckt Mon. Boica Bd. 31a, S. 358 trägt den Ausstellort Goslar. Schon Stumpf erklärt sie für zweifelhaft. Kilian, S. 71 u. 72, weist nach, dass der Hof sich in jenen Tagen gar nicht in Goslar befinden konnte.

Nur erwähnen will ich noch in diesem Zusammenhange, dass König Heinrich am 13. Juli 1066 seiner ihm soeben erst angetrauten Gemahlin Bertha nach altem Brauche die Abtei St. Maximin übergab,[2]) deren Abt jener Theodorich von Stablo-Malmedy war. Es gilt über den Charakter dieser Vergabung dasselbe, wie das an früherer Stelle unter Heinrich dem Dritten erwähnte, wie auch der Wortlaut der Urkunde dem jener entsprechenden früheren fast vollständig gleichkommt.

Nach dieser Verschenkung begegnen wir einen langen Zeitraum hierdurch gar keinem Falle von Entfremdung eines Königsklosters vom Reiche. Bei den bisher vorgekommenen Fällen, die alle noch in die Zeit der Unselbständigkeit Heinrichs fielen, waren es stets die Einflüsse fremder Personen, die dem Könige die Vergabungen entlockten. Keine Quelle wirft sie dem Könige vor, während in einer Reihe von Fällen Adalbert direkt als der Veranlasser bezeichnet wird. Auf ihn, daneben noch auf Anno und den Grafen Wernheri, häufen unsere Quellen ihre Vorwürfe. Dabei ist der Tadel je nach den speciellen, den Verfassern naheliegenden Fällen verschieden. Am direktesten gegen Adalbert richtet sich Lambert. Der Verfasser des triumphus, dem Kölner Erzbischof besonders zum Hasse verpflichtet, giebt ihm wie Adalbert die gleiche Schuld, ja macht ihn zum Busenfreunde Adalberts. Die Lorscher Chronik häuft wieder ihren ganzen Hass auf Adalbert und lobt dafür Anno sehr. Die Weissenburger Annalen nehmen ebenfalls nur Adalbert zum Objekt

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand, S. 332, sagt: „Von einer nochmaligen Schenkung an Schwaben weiss Lambert zum Jahre 1063. Doch dürfte diese vor die Urkunde vom Jahre 1062 fallen, in welcher der König der Abtei die Freiheit bestätigt." (St. 2613.) Hier wird der unrichtigen Jahresangabe Lamberts gefolgt! Dass übrigens eine auch ganz kurz vor der Vergabung ausgestellte Privilegienbestätigung die Vergabung nicht hindert, zeigt der Fall Malmedy's.

[2]) St. 2694. Diese Uebertragung ist ein Ehrentitel, der jetzt von der Kaiserin-Mutter auf die junge Königin übergeht.

ihrer Vorwürfe. Uns muss diese Einseitigkeit eigentümlich berühren. Jede der Klosterquellen hat nur das naheliegende im Auge; es giebt kein Gefühl für die Gemeinsamkeit der Gefahr. Den eigentlichen Ursprung des Sturmes, der über die Reichsabteien hereinbrach, nennt keine der Quellen. Niemand der schreibenden Klosterbrüder hat es zum Ausdruck gebracht, dass das Bestreben nach Unterdrückung der Reichsabteien den Bischöfen gemeinsam war. Adalbert gab nur den Anstoss dazu. Sein Vorgehen regte in den Bischöfen des Reiches mehr als je das Verlangen nach dem reichen Besitze der Königsklöster an. Was unter Konrad und Kaiser Heinrich nicht möglich gewesen war, — die wenigen vergeblichen Versuche des Episkopats sind oben an den betreffenden Stellen genannt — jetzt war es erreichbar geworden. Schon Agnes konnte die bischöflichen Ansprüche nicht immer zurückweisen. Der junge König Heinrich, von Adalbert beherrscht, lässt der bischöflichen Anmassung und Habsucht freien Lauf. In der Ruhe der vorhergehenden Regierungen hatten die Abteien an Macht, Besitz und Gütern zugenommen; jetzt plündert der deutsche Episkopat, dem seine Metropoliten von Köln und Hamburg das Experiment vorführen, um die Wette den Reichtum der Königklöster. Drei Erzbischöfe — ausser Anno und Adalbert noch Gebhard von Salzburg — und fünf Bischöfe erhalten ihren Anteil an der Beute, das meiste davon im Verlaufe eines einzigen Sommers; nicht zu gedenken der sonstigen Belästigungen der Klöster durch Bischöfe. Ein Glück für das Reich ist es zu nennen, dass die Erfolge dieses Angriffs bald wieder in nichts zusammenfielen, dass das Zusammenwirken verschiedener Umstände, der Sturz des fürstlichen Empfängers, oder einmal das eigene Widerstreben desselben gegen das „Danaërgeschenk“ oder auch das zum Bewusstsein gekommene Rechtsgefühl des Königs den Klöstern zur früheren reichsunmittelbaren Stellung in den meisten Fällen zurückverhalfen. Denn schwer genug litten sie namentlich unter bischöflicher Herrschaft, die viel unbeliebter war als die Herrschaft von Laien. Ueber Anno führte man in Brauweiler, einem von vorn herein nicht unmittelbaren Kloster, bittere Klagen.[1]) In sehr beredten Worten aber schildert der Mönch von Benediktbeuren die Drangsale eines Klosters unter dem bischöflichen Krummstabe: „Etenim exteriores dominos pati quorum tamen spiritali oboedientia non constringimur, grave est et revera permolestum. Habere vero

[1]) Brunwilarensis monasterii fundatio, ss. Bd. 11, S. 407, oben.

dominum et cum illo manum conserere qui utroque gladio pugnat, mortale est et exitio proximum.“

Das Benehmen der deutschen Bischöfe jener Zeit war in der That manchmal recht tadelnswert; sagte doch Anno selbst einst[1]) von seinen Amtsgenossen: „Wehe der armen Welt, wehe dem Schicksale alles bestehenden von denen, die sich Bischöfe nennen lassen.“ Freilich vergass er in Momenten derartiger moralischer Anwandlungen, dass ihm selber von den Vorwürfen gegen den Episkopat sein volles Mass zukam.

---

3. Die Klosterpolitik König Heinrichs des Vierten bis zum Jahre 1077.

Die Zeiten des unselbständigen Regiments König Heinrichs waren unheilvoll für die Reichsabteien gewesen. Aber schon im Jahre 1065 scheint diese Periode des Unheils für sie zu Ende gegangen zu sein. König Heinrich wenigstens — so jung er auch noch war — lernte aus den Scenen, wie sie die Mönche von Stablo vor ihm aufführten, beurteilen, was es hiess, den Bischöfen bei ihrem Vorgehen gegen die Reichsabteien durch die Finger zu sehen. Wenn auch die Restitutionen der Abteien in den folgenden Jahren nicht direkt sein Werk waren, sondern, wie bereits angedeutet ist, verschiedenen Umständen zuzuschreiben sind, so ist er doch, sobald er zum Manne heranzureifen begann und mit seinem scharfen Verstande der durch eine trübe Jugend zu zeitiger Selbständigkeit herangebildet war, die inneren Verhältnisse seines Reiches zu erfassen wusste, ein Schützer und Schirmer klösterlicher Unmittelbarkeit gewesen. Er schlug hierin die Bahnen seines kaiserlichen Vaters aufs neue ein und hielt die Reichsabteien fest am Reiche. Sich, dem höchsten Herrn der Königsklöster, sicherte er die Verfügung über dieselben. Nur allzu nötig hatte er die klösterlichen Leistungen in den schweren Stürmen der Bürgerkriege die seit dem Anfang der siebziger Jahre des Jahrhunderts fast ununterbrochen das deutsche Land zerfleischt haben.

An das bisher betrachtete knüpft sich sehr passend ein für den Umschwung in der Klosterpolitik wichtiges Vorkommnis an. Nach der Rückkehr Adalberts von Hamburg an den Hof, — ein Umstand aus dem sich die volle Selb-

[1]) Vergl. vita Annonis archiepiscopi Coloniensis, ss. Bd. 11. S. 496.

ständigkeit des neunzehnjährigen Herrschers erkennen lässt — ist der König von demselben häufig und dringend um Lorsch und Korvey gebeten worden. Man sieht, Adalbert strebte noch immer dem ersehnten, unerreichten Ziele, um welches er so manchen anderen Sturm im Reiche erregt hatte, nach. Ja, Adam von Bremen [1]) nennt ihn hier sogar pertinax. Aber Heinrich blieb auf seinem gewonnenen Standpunkte stehen und schlug die Erfüllung dieser Bitte rund ab, dem Erzbischof reichliche anderweite Entschädigung bietend; aber Adalbert nahm sie nicht an.

In den Streitigkeiten, die im Jahre 1069 zwischen Siegfried von Mainz und Widerad von Fulda betreffs der von den fuldischen Ministerialen in Thüringen an Mainz zu zahlenden Zehnten ausbrachen, ist weniges über Beteiligung der Krone zu sagen. Die Parteien haben ihre Entscheidung angerufen, und dieselbe fiel für Fulda verhältnismässig günstig aus. Die Untersuchung ist, wie wir aus der über das Resultat ausgefertigten Urkunde [2]) wissen, mit eingehender Genauigkeit und unter Heranziehung zahlreicher Gutachten zu Mühlhausen geführt worden, ein Beweis für die Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit, womit Heinrich die Angelegenheit geführt wissen wollte. Dass König Heinrich an der Berechtigung des Erzbischofs, noch weitere Ansprüche auf die Zehnten in Thüringen zu erheben, nicht gezweifelt hat, geht selbst aus der parteiischen Schilderung Lamberts hervor. [3]) Ebenso dürfen wir heute als gesichert ansehen, nicht nur dass der König dem Erzbischof kein bindendes Versprechen gegeben hat, ihm den Zehnten aus ganz Thüringen zu verschaffen, sondern auch, dass überhaupt kein diesbezügliches geheimes Einvernehmen zwischen König und Erzbischof bestanden hat. Die gehässigen Vorwürfe gegen den König, die unlauteren Motive die Lambert ihm unterlegt, sind völlig hinfällig.

Der Zehntstreit ward auf der am 10. März 1073 abgehaltenen Synode zu Erfurt zum Austrag gebracht. Der Abt von Hersfeld hat schliesslich dem Könige die Entscheidung überlassen, laut welcher eine Teilung des Streitobjekts zu stande kam, eine Teilung die noch immer den grösseren Teil der Zehnten die ferner noch gezahlt werden sollten dem Abte reservierte. Etwas schlechter kam Abt Widerad

[1]) Adam lib. III. cap. 60. Sep.-Ausg. S. 139.

[2]) St. 2722. Vergl. Ausfeld S. 45.

[3]) Ausfeld S. 59, 60: „Lamberts Feder ist unverkennbar das Geständnis entfahren, dass der König der Ansicht gewesen sei, die Anforderungen des Erzbischofs an die Zehnten in Thüringen wären gerechte. Dies haben wir für die Zukunft wohl zu beachten."

weg, der mehrere Tage nach dieser Entscheidung eine gleichmässige Teilung der Zehnten seiner Zehntkirchen mit Siegfried verabredete. [1]) Sicher ist, dass auf dieser Synode mit voller Gerechtigkeit verfahren worden ist. Der Mainzer Erzstuhl ist überhaupt von den gegen den Episkopat zu erhebenden Vorwürfen über Bedrängung der Reichsabteien ausdrücklich freizusprechen. Hatte doch, wie wir sahen, Siegfried von Mainz keinen Anteil an der grossen Klosterberaubung; seine Besitzergreifung von Seligenstadt gehört gar nicht in diesen Zusammenhang. Auch bei der Beilegung des Zehntstreites stand das Recht auf seiner Seite, und nur in diesem seinem Rechte als solchem hat König Heinrich ihn geschützt.

In die Streitigkeiten, die in jenen Jahren zwischen Fulda und dem Hochstift Würzburg bestanden, ist König Heinrich gar nicht mit hereingezogen worden. Widerad hatte nach dem am 31. Dezember 1046 von Papst Clemens II. seinem Vorgänger Rohing ausgestellten Privileg sich an den apostolischen Stuhl gewandt und von dort aus ohne weiteres eine energische Zurückweisung der gegen Fulda erhobenen Ansprüche des Diöcesanbischofs Adalbero von Würzburg erlangt. Diese Ansprüche waren ja bereits einmal im Jahre 1049 auf einer Synode zu Mainz als unberechtigte hingestellt worden. [2])

Es gilt überhaupt, die Vorwürfe der zeitgenössischen Schriftsteller vorurteilslos zu betrachten, die sie gegen König Heinrichs Klosterpolitik erhoben. Unsere Quellen äussern sich, je mehr die Gegensätze zwischen dem Königtum und den verschiedenen oppositionellen Faktoren im Reiche, sowie mit dem Papsttume sich zuspitzen, immer feindlicher gegen Heinrich. Ihr Schlagwort ist Simonie, ihr Vorwurf gegen Heinrich der der

[1]) Vergl. die genaue Darstellung bei Ausfeld S. 73 f.

[2]) Adalbero von Würzburg hatte, gleich Siegfried von Mainz, Ansprüche erhoben auf Zehnte von Besitzungen der Abtei Fulda. Wir wissen dies aus zwei Briefen, die sich abgedruckt finden bei Schannat, dioec. et hierarch. Fuld. Beide sind undatiert. Sie werden vom Herausgeber wohl nicht mit Unrecht in das Ende 1069 und den Anfang von 1070 verlegt. Dasselbe nimmt auch an Juritsch, Adalbero von Würzburg, Braunschweig 1887, S. 65. Hier sind die Briefe in guter Uebersetzung mitgeteilt. Beide Briefe sind vom Papst Alexander; derselbe steht auf Seiten des Abts. Im ersten Briefe mahnt er den Würzburger Bischof in ernster und eindringlicher Weise davon ab, weitere Ansprüche gegen Fulda zu erheben, wobei er Bezug nimmt auf eine uns nicht erhaltene Beschwerde Widerads. Die Vorwürfe sind für eingehendere Schlüsse zu allgemein gehalten. Der zweite Brief, an Abt Widerad gerichtet, enthält die Darstellung eines in Rom gegen Adalbero angestrengten Verfahrens, wo jener sein Unrecht eingestanden und sich dem für Fulda günstigen Entscheid gefügt hat.

schnödesten Habsucht, der Ungerechtigkeit und Bedrückung der Kirchen. Obwohl mit dem Beginne von Heinrichs selbständigem Regiment die unsinnigen Verschleuderungen des Klosterbesitzes aufhören, (wie wir gesehen haben), so hat doch keiner der schreibenden Mönche dies anerkannt. Wenn aber der König von seinem Verfügungsrechte über das servitienpflichtige Abtsgut Gebrauch macht — und dieses Gut war doch seiner ursprünglichen Bestimmung nach dazu da, dem Reiche zu dienen — so wird das jetzt ungerechte Beraubung genannt. Noch mehr, der König soll sogar einen förmlichen Handel mit den Abtsstühlen seines Reiches getrieben haben.[1]) Aber gerade hier kann man die von Lambert in so reichlichem Masse erhobenen Vorwürfe durch die eigenen Angaben des Annalisten wenigstens entkräften. Wenn nämlich am Hofe Simonie getrieben worden ist, so ist doch der Impuls dazu nicht vom Hofe sondern vom Mönchsstande selbst ausgegangen. Die Hauptvorwürfe treffen die nach Lamberts Schilderung in Verdorbenheit versunkene Klostergeistlichkeit. Die Mönche bieten ja das Geld an; sie drängen und intrigieren, machen Versprechungen von Lehen und Servitien.[2]) Dass die Leute am Hofe das Geld nehmen, das so bereitwillig geboten wird, ist zu entschuldigen.

Hat sich nun König Heinrich selbst dieses Vergehens schuldig gemacht?

Nur zwei Fälle berichten unsere Darstellungen von simonistischer Investitur von Reichsäbten durch den König; beide Fälle betreffen Reichenau. Der Abt Meginward, so heisst es, habe im Jahre 1069 durch Konnexionen und Geldzahlung die Abtswürde von Reichenau erlangt. Dann habe er ein Jahr darauf freiwillig den Stab zurückgegeben, um den fortwährenden Forderungen des Königs um Servitien und Lehen zu entgehen. Hierauf habe dann ein Bamberger Kleriker Robert, mit dem Beinamen „der Geldmensch", um eine ungeheure Geldsumme die Abtswürde vom Könige erlangt.[3]) Diesen Robert hecheln die Annalisten sämmtlich

[1]) Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. 2. S. 311, geht in seiner Masslosigkeit soweit, das von Lambert geschilderte Verfahren als eine förmliche und öffentliche Versteigerung von Reichsabteien an den Meistbietenden auszulegen. Diese Uebertreibung mag allerdings grösstenteils von dem unbedingten Zutrauen Gfrörers in die Angaben Lamberts herrühren, dessen Autorität, als Gfrörer schrieb, freilich noch nicht in der Weise wie heute erschüttert war.

[2]) Lambert, Sep.-Ausg. S. 98.

[3]) Die Stellen finden sich in Lambert, ad. an 1069, Sep.-Ausg. S. 77, u. ad. an. 1071 S. 92. Bertholdi annales, ss. Bd. 5, ad an. 1069 S. 274, ad an. 1071 S. 275.

mit förmlichem Behagen durch und sehen in ihm den eigentlichen Typus des Simonisten. Die Mittel und Wege allerdings, durch die er des Königs Ernennung erlangte, können nicht die lautersten gewesen sein. Irgend welcher Makel haftet an Robert. Aber, mag er bestochen haben wen er will, der König hat seine Hände nicht mit dem Golde des Simonisten befleckt. Prüfen wir die abweichenden Angaben: die Altaicher Annalen zweifeln selbst an der Erzählung, Robert habe dem Könige dreissig Pfund Gold für die Abtei gezahlt, und ganz hinfällig ist nun vollends Lamberts Hyperbel, der von tausend Pfund Silber spricht. Berthold, eine den Ereignissen nahestehende Quelle, spricht nur von „vielem Golde" das Robert aufgewandt habe. Ich möchte annehmen, dass, wie es so oft geschieht, so auch hier für die Handlungen und krummen Wege empfänglicher Hofleute einfach der Name des Königs von den Annalisten gesetzt worden ist. Thatsächlich wäre dem Könige, wie auch zwei neuere Ausführungen[1]) über diesen Fall zeigen, höchstens daraus ein Vorwurf zu machen, sich von Meginward die Verfügung über gewisse Lehen im Voraus haben sichern zu lassen und bei der Einsetzung Roberts zu bereitwillig auf die Wünsche derer eingegangen zu sein, deren Protektion dieser in sehr schlechtem Rufe stehende Mönch genoss. Es hiesse den Begriff der Simonie weit fassen, wenn man derartiges noch als solche bezeichnen wollte.

Der König selbst hat bei dem in jenen Jahren wirklich herrschenden simonistischen Treiben die Hand nicht im Spiele gehabt.[2]) Was in dieser Richtung gesündigt worden ist geschah hinter seinem Rücken. Es ist ihm auch nicht unbekannt geblieben, dass in seiner unmittelbaren Umgebung dergleichen Geschäfte abgeschlossen worden sind. Bei den Verhandlungen die im August 1071 betreffs der Angelegenheiten des Hochstiftes Konstanz auf einer Synode zu Mainz stattfanden, hat der König persönlich eine Erklärung über sein Verhältnis zu dem simonistischen Treiben abgegeben. Wem freilich Heinrich noch immer als der Heuchler und Uebelthäter und Schwächling gilt, zu dem jahrhundertelange Verleumdung ihn gestempelt hat, der mag auch diese seine Erklärung als Heuchelei bezeichnen und eine Schuld Heinrichs annehmen.

[1]) Floto behandelt unsern Fall im Zusammenhang Bd. 1. S. 332. Beyer, Forschungen z. d. Gesch. Bd. 22, S. 570, die Konstanzer, Bamberger und Reichenauer Händel.

[2]) Ich verweise hier auf die genauen Ausführungen von Meltzer, Gregor VII. und die Bischofswahlen, Dresden, 1876. S. 67, 68.

Der vom König Heinrich ernannte Bischof Karl von Konstanz sollte ein Simonist sein und seine Ernennung vom Könige und von einflussreichen Personen am Hofe erkauft haben. Da hat König Heinrich am 17. August feierlich vor versammelter Synode die Erklärung abgegeben: „wie er bei diesem aus seiner Machtvollkommenheit verliehenen Geschenke (das ist eben die Ernennung Karls zum Bischof) keinerlei Käuflichkeit gezeigt noch mit Karl irgend welche Vereinbarung getroffen habe. Wofern jedoch dieser mit seinen (des Königs) Hofbeamten und Dienern betreffs einer Verwendung hinter seinem Rücken irgend etwas ausgemacht habe, so sei es nicht seine Sache das zu verklagen oder zu rechtfertigen; da möge jener selbst zusehen."

Der Synodalbericht[1]) in dem diese zweifellos genau protokollierten Worte stehen hebt hervor, mit welcher Ruhe und Mässigung König Heinrich diese Erklärung abgegeben habe. Es war das Gefühl seiner Unschuld und Gerechtigkeit in der betreffenden Angelegenheit, was ihn vor heftiger Gegenrede zurückhielt. Der König hat aber, so dürfen wir folgern, wie in dieser so auch in der ganz zu gleicher Zeit spielenden Reichenauer Angelegenheit dieselbe Rechtlichkeit walten lassen. In dem ihn umgebenden simonistischen Treiben, in dem Gewebe von Konnexionen und Protektionen und Bestechungen, die seinem Hofe anhafteten, an denen die Geistlichkeit den grössten Teil der Schuld trug, hat König Heinrich sich rein von Schuld erhalten und hierin ganz besonders denselben Charakter bewiesen der einst bei seinem kaiserlichen Vater bemerkenswert gewesen war.

Die Reichenauer Angelegenheit verlief folgendermassen. Der erste jener beiden Aebte, Meginward, (oder Sigibert) hat sich in der Abtswürde die der König ihm verliehen hatte nicht wohl gefühlt, da es ihm schwer fiel, den Befehlen des Königs betreffs einiger abzutretender Lehengüter nachzukommen. Seine Stellung unter den Reichenauern scheint keine angenehme gewesen zu sein.[2]) Somit legte er sein Amt nieder, und nun setzte Heinrich den so übel be-

[1]) Er steht im codex Udalrici bei Jaffé, bibl. rerum Germanicarum Bd. 5, S. 74 f.

[2]) Nach den Altaicher Annalen hat sich Meginward, oder, wie er hier heisst, Sigibert, in fortwährenden Gewissensskrupeln befunden wegen der simonistischen Erlangung seiner Würde. Die genaue Erzählung, wie der Annalist sie giebt, konnte in Mönchskreisen sehr leicht entstehen. Zu verwundern wäre dann nur, warum Meginward erst lange nach einem Vorwande suchte, der Abtei zu entsagen, wenn wirklich erst jenes Geschäft mit dem Könige gemacht worden war.

leumdeten „Geldmenschen" Robert als Abt von Reichenau ein. Gegen diesen Herrn haben sich die Stiftsunterthanen, den Vogt an der Spitze, sicher eben wegen seines schlechten Rufes, erhoben. Robert hat sich dennoch als Abt behauptet; natürlich aber hat er, mit fortwährender Opposition kämpfend, mit dem reichen Gute der Abtei nicht sorgsam umgehen können. Heinrich, geärgert über die unablässigen Klagen der Reichenauer, wies ihre Beschwerden schroff ab, worauf sie bei Papst Alexander in Rom zu machinieren begannen, und zwar mit Erfolg. Zweimaliger Vorladung, sich in Rom zu verantworten, leistete der Abt nicht Folge. Da kam er in den Bann. Nun litt es ihn selbst nicht mehr in der jetzt unhaltbaren Stellung. Er verliess Reichenau, und König Heinrich liess ihn fallen, sicher für den König das beste in dieser so unangenehmen Sache; denn Robert war entschieden nicht frei von Schuld.[1])

Von jener Zeit an hat König Heinrich den Simonisten sehr scharf auf die Finger gesehen. In seine Umgebung am Hofe, die von den Fürsten wie vom Papste gleich gehassten Ratgeber niederer Herkunft, schlug als Abschreckungsmittel der Kirchenbann ein, der im Jahre 1073 über drei der „Räte" verhängt wurde. Sicher gehörten diese zu denjenigen, oder sie waren gar die Hauptanstifter, welche hinter des Königs Rücken mit dem ganz verdorbenen Mönchsstande älterer Richtung jene unsaubereren Geschäfte gemacht und ihren nicht gering anzuschlagenden Einfluss auf den

Zum Vorwand — dem Könige gegenüber — nimmt er dann das königliche Ansinnen, einem Hofherrn eines der Klostergüter als Lehen zu geben. Also wäre das gar nicht der eigentliche Grund der Entsagung. Sonach läge also in einem derartigen königlichen Ansinnen gar nicht das schlimme, was die Annalisten daraus machen.

[1]) Robert war wirklich in Reichenau. Die Ann. Altah. schreiben: „milites monasterii eum exinde fugavere." Der Hauptbeweis wird geliefert durch einen Brief Gregors vom 8. Mai 1074, ein Rundschreiben, Jaffé, registrum Greg. I, bibl. Bd. 2, No. 82. Hierin befiehlt der Papst allen denjenigen, die von Robert Reichenauer Güter zu Lehen erhalten und solche „seitdem Robert vom Besitze der Abtei abgelassen habe" noch trotzdem in Händen haben, bei Strafe des Bannes schleunige Rückgabe der Güter. Wenn nun auch die Worte „factum est ut ille ab insana occupatione abbatiae desisteret" nicht als Beweis dafür zu gelten brauchen, dass Robert Reichenau wirklich besessen habe, so geht das doch deutlich daraus hervor, dass er Güter der Abtei als Lehen ausgeteilt hat. Das kann nur ein wirklich im Amte befindlicher Abt. Alle anderen von Beyer S. 574 angeführten Stellen haben nicht dieselbe Beweiskraft. Floto wie Beyer nehmen ebenfalls eine wirkliche Anwesenheit des Robert in Reichenau an. Gfrörer, Bd. 2. S. 334, behauptet — einzig auf den ungenauen Bericht Lamberts gestützt, Robert habe von Reichenau nicht Besitz ergriffen gehabt.

König in klingende Münze umgesetzt hatten. Derartiges hörte nun allmählich auf sich am Hofe breit zu machen. Am 20. Juli 1075 schrieb[1]) Gregor an den König: „Unter anderen tugendhaften Werken zu denen Du, wie Uns hinterbracht worden ist, teuerster Sohn, im Eifer, vollkommener zu werden, Dich erhoben hast, sind es besonders zwei die Dir bei Deiner Mutter, der römischen Kirche, zu ausdrücklicher Empfehlung gereichen. Das eine ist, dass Du den Simonisten mannhaft entgegen trittst, das andere, dass Du die Keuschheit der Geistlichen durchzusetzen bestrebt bist.“ Also Gregor erkennt hier selbst endlich das von Heinrich geübte Verfahren an.

Der Mönchsstand in Deutschland fuhr freilich noch immer mit Bestechungsversuchen fort, aber König Heinrich hat sich derartigen Beeinflussungen energisch entzogen und die unbedingte Freiheit seines Einsetzungsrechtes mit aller Entschiedenheit gewahrt. Dieses königliche Recht ist unter Heinrich dem Vierten vollständig ausgebildet und gilt als völlig selbstverständlich. Man denkt im deutschen Klerus gar nicht mehr an die verklungenen Zeiten des Wahlrechts, sondern die Ernennung erscheint als ein Geschenk königlicher Machtvollkommenheit. Heinrich hat in mehreren Fällen den Wünschen der Kongregationen geradezu entgegen gehandelt. Schon die Ernennung jenes Robert konnte dazu dienen, den widerspenstigen Reichenauern das königliche Recht recht deutlich vor Augen zu führen. Davon allerdings, dass Heinrich den Wünschen der Kongregationen bei Abtsernennungen etwa stets geflissentlich entgegengewirkt hätte, ist nicht die Rede. Wir wissen, dass Heinrich auf die Wünsche der Stiftsangehörigen auch gern billige Rücksicht nahm. Als im Jahre 1072 der Abt Ruothard von Hersfeld aus Gesundheitsrücksichten abdankte, äusserte er den Wunsch, dass ihm der Klosterbruder Hartwig nachfolgen möge.[2]) König Heinrich, damals möglicherweise gerade selbst in Hersfeld, willfahrte sofort dem Wunsche und ernannte Hartwig zum Abte.

[1]) Jaffé, bibl. Bd. 2. registrum Gregorii lib. 3, No. 3.

[2]) Gfrörer, Bd. 2. S. 68 f. sieht in den Vorgängen zu Hersfeld von 1072 bis 1074 ein ganzes Gewebe von königlichen Intriguen und schweigender Opposition, geheimen Abmachungen und Beeinflussungen. Heinrich habe, so urteilt er, durch seine persönliche Anwesenheit in Hersfeld im December 1072 den Abt Ruthard zur Abdankung gezwungen. Eine Anwesenheit des Königs in Hersfeld ist damals nicht unmöglich. Nach dem Lambert'schen Fragment, worin es heisst: Heinrico adveniente Herveldiam (ss. Bd. 5, S. 141) war der König dort. Kilian lässt diese Möglichkeit unentschieden. Aber diese Worte können noch nicht als Beweis einer königlichen Beeinflussung herangezogen werden. Daraus aber dann weiter zu folgern, der alte Abt, der schwer krank und zeitweise geistig gestört war, habe sein Amt weiter geführt, indes der vom König auf seinen — Ruthards — Wunsch eingesetzte Abt neben ihm nur als Strohmann figuriert habe, heisst aus Lambert unendlich mehr herauslesen, als dieser je hat schreiben wollen.

Seine Selbständigkeit zeigte Heinrich ganz besonders bei folgenden Fällen. Am 1. Dezember 1075 sollte in Bamberg für den verstorbenen Abt Udalrich von Lorsch — uns von früher her bekannt — ein Nachfolger bestimmt werden. Die vor dem Könige hier erschienenen Abgesandten des Stifts waren im Einvernehmen mit sämmtlichen Stiftsangehörigen darauf aus, den bisherigen Propst — sein Name wird nicht genannt — zu ihrem Abte zu wählen. Derselbe hatte auch nicht versäumt, sich bei Hofe beliebt zu machen, und man glaubte, die Würde könne ihm nicht entgehen.[1]) Heinrich aber gab den Stab einem der erschienenen Lorscher Mönche Namens Adalbert und ernannte ihn, zum allgemeinen Erstaunen, zum Abte. Von Opposition gegen diese allerhöchste Entscheidung war keine Rede. Noch deutlicher bewies Heinrich seine Selbständigkeit bei der an demselben Tage stattfindenden Ernennung eines Nachfolgers Widerads von Fulda. Um diese höchste Würde der deutschen Reichsabteien bemühten sich eine grosse Anzahl am Hofe erschienener Kleriker; auch hatte man allerseits nicht verfehlt, insgeheim durch Versprechungen und die überzeugende Kraft des Goldes sich beliebt zu machen und Empfehlung zu gewinnen. Aber Heinrich wies derartige Deutlichkeiten mit wahrem Abscheu zurück und ernannte einen zufällig am Hofe weilenden Hersfelder mit Namen Ruzelin zum Abte, indem er gleichzeitig — diese genaue Angabe ist für die Art wie damals die Abtswechsel vor sich gingen, höchst charakteristisch — den Fuldischen seinen deutlichen Wunsch zu erkennen gab, dieser „Wahl“ beizustimmen. Sogleich geben diese laetissima acclamatione[2]) ihre Zustimmung. Das

[1]) Der Propst ist seiner Stellung im Kloster nach etwa als Rentamtmann zu bezeichnen. Er hat für die Lieferungen an den Hof zu sorgen. Dabei konnte er selbstverständlich durch hervorragend gute Auswahl und besondere Pünktlichkeit in den Leistungen die Aufmerksamkeit an allerhöchster Stelle auf sich lenken. So wird es auch hier gewesen sein. Er hat sich nach Lambert: „officiosa admodum sedulitate“ hervorgethan.

[2]) Die Zustimmung war vielleicht in Wirklichkeit nicht so laetissima, aber Lambert, der sich über diese Erhebung seines Klosterbruders besonders freuen musste, mag hier absichtlich den Ausdruck etwas gesteigert haben. Jedenfalls stimmten die Fuldischen dem königlichen Willen bei.

war der letzte Rest des Wahlrechts. Nirgendwo hat sich die Stellung Heinrichs des Vierten zu den Reichsabteien bezeichnender offenbart, als zu Bamberg an jenem 1. Dezember 1075, bei Besetzung der beiden wichtigsten Abtsstühle Deutschlands.

Als man im widerspenstigen Reichenau nach dem Weggange jenes Robert einen Klostergenossen mit Namen Ekkehard zum Abte gewählt und ihm sogar, ganz ohne den König zu befragen, eine Bestätigung durch den Papst in Rom — damals bereits Gregor[1]) — hatte geben lassen, blieb Heinrich ruhig. Vielleicht dass er, mit dem Sachsenaufstande beschäftigt, eine derartige Angelegenheit, trotz der Unrechtmässigkeit des päpstlichen Eingriffes und der völligen Hintansetzung seines königlichen Rechtes, für jetzt bei Seite lassen wollte. Auf diesen Reichenauer Oppositionsabt wird übrigens an späterer Stelle unserer Untersuchungen noch einmal zurückzukommen sein.

Heinrich ist sich der Notwendigkeit, diese seine Selbständigkeit unter allen Umständen zu behaupten, bei Abtswechseln den königlichen Willen als das ausschlaggebende Moment hinzustellen, wohl bewusst gewesen, denn die Frage, ob die Reichsabteien zu steter direkter Verfügung der Krone standen oder nicht, war eine Lebensfrage für das gesammte Staatswesen. Bei der mehr wie frivolen Art, womit damals die Laienfürsten Lehenstreue und dem Könige geschworene Eide bekanntermassen behandelten, musste Heinrich sich in ganz hervorragender Weise auf die Reichskirchen und ihre gewaltigen Machtmittel stützen. Und da standen ihm die Reichsabteien am nächsten. Ohne die Leistungen der Königsklöster konnte sich das Königtum in seiner Stellung gar nicht behaupten. Der Charakter dieser Leistungen ist noch der frühere. Ausser dem von den bedeutendsten Reichsabteien geleisteten Heerdienst lieferten diese und die in zweiter Linie bedeutenden Klöster die servitia regalia an den königlichen Hof.[2])

Bisher hatte man in Deutschland fast ausschliesslich Naturalwirtschaft getrieben; die Servitien der deutschen Reichsabteien an den königlichen Hof bestanden in der Regel aus Naturalien. Besonders verbreitet war bei dem

[1]) Berthold, ad an. 1073. ss. Bd. 5.

[2]) Ueber die Reichsservitien der Königsklöster handeln ausführlich: Waitz, Bd. 7, S. 223, Bd. 8. S. 379 ff., Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengut, S. 94 ff., Nitzsch, Gesch. des Deutschen Volkes, Bd. 2, S. 26, S. 59 ff.

Vorhandensein grosser Waldungen die Schweinemast, und deshalb bestehen auch die Servitien aus Schweinen, so zwar, dass zu einer bestimmten Anzahl Schweine die appendicia[1]) als Beilagen hinzutreten, die Schweine nur als Grundtaxe genommen werden, wonach sich Wert und Umfang der übrigen Teile des Servitiums von selbst normieren. Hatte eine Abtei im Laufe der Zeiten irgend welche Einbussen erlitten, so erschien dem Vorsteher oder der Vorsteherin derselben wohl eine Minderung des Servitiums wünschenswert. Zu diesem Zwecke erfolgte nach der Genehmigung des Gesuchs durch den König die Ausstellung einer Urkunde. Zwei Urkunden, besonders bemerkenswerte, stellte Heinrich am 27. Oktober 1073[2]) zu Würzburg aus. In der einen davon erlässt er der Äbtissin zu Niedermünster in Regensburg 20 Stück von den jährlich zu liefernden 60 Schweinen, in der anderen der Äbtissin zu Obermünster auf deren Bitten 10 Stück von dem jährlichen Servitium von 40 Schweinen cum omni appendente servicio. Ausdrücklich wird bestimmt, dass der nachgelassene Teil des Servitiums von nun an für den Unterhalt der Nonnen verwendet werden soll. Die Äbtissin Gertrud von Niedermünster hatte geklagt, „dass ihr jährliches Servitium lästig und unerschwinglich sei und nicht anders als mit grosser Beeinträchtigung des Pfründenguts ihrer Nonnen entrichtet werden könnte.“ Dasselbe wird auch in Obermünster der Fall gewesen sein, wenn auch hier nur allgemein von dem Drucke der Verpflichtung gesprochen wird. Erinnert man sich nun aber daran, dass die Reichsservitien vom pflichtigen Abtsgut und nicht vom Pfründengut geleistet wurden, während hier ausdrücklich von Beeinträchtigung des Pfründenguts gesprochen wird, so erhellt erstens zur Gewissheit, dass die beiden hier in Betracht kommenden Frauenklöster genötigt gewesen sind, das festgesetzte jährliche Servitium, zu dessen voller Bestreitung ihr Abtsgut aus irgend welchen Gründen, vielleicht in Folge von Missernten, Feuerschäden und anderen Unfällen, nicht mehr genug einbrachte, aus Erträgen des Pfründenguts, also des nicht leistungspflichtigen Teils des Klostergutes, zu ergänzen. Den hieraus entspringenden wirtschaftlichen Übelständen ward jetzt durch königlichen Gnadenakt ein Ende gemacht. Es geht zweitens, und das

[1]) Die appendicia bestanden in Kühen, Hühnern, Gänsen, Eiern, Käse, Honig, Wachs, Wein, auch in Tuch und anderen nutzbaren Dingen.

[2]) St. 2768, 2769.

ist bei weitem das wichtigere, aus dieser Betrachtung hervor, dass die Pflicht der Lieferung eine sehr strenge war, denn die Äbtissinnen haben sicherlich unter grossem Widerstreben der Nonnen, und nur aus äusserster Notwendigkeit das Pfründengut angetastet. Sehr energisch also und fast mit Härte sind vom Hofe des vierten Heinrich die Klosterservitien eingezogen worden. Der Gerechtigkeitssinn des Königs schuf aber sofort Abhilfe, als seiner Einsicht die wahre Sachlage unterbreitet ward. Er hat einer Überlastung der Reichsabteien, wodurch Lauheit und Missmut in der Pflicht entstehen konnten, vorgebeugt. Ob derjenige Teil des Abtsgutes, dessen Einkünfte den in den Urkunden von nun an erlassenen Posten der Servitien ausmachten, nun thatsächlich vom Abtsgute getrennt und zum Pfründengute geschlagen wurde, ist aus unsern beiden Urkunden nicht ersichtlich, muss aber angenommen werden, sofern man eine durchgeführte scharfe Sonderung von Abtsgut und Pfründengut als noch festbestehende Regel annehmen will. Die nun herabgesetzte Verpflichtung der Äbtissin von Obermünster bezog sich nur auf den Fall der Anwesenheit des königlichen Hofes in Regensburg selbst. Thatsächlich ist dieser Fall fast regelmässig eingetreten; von 1072 bis 1083 z. B., war Heinrich jedes Jahr in der bayrischen Hauptstadt.

Wie früher, so gab es auch jetzt noch manche andere Sonderbeziehung des Königs zu den Klöstern. Der König nimmt im Bedürfnisfalle Geld oder Geldeswert aus den Schätzen der Abteien und verpfändet dem betreffenden Kloster dafür Güter des Reiches. So wandte sich beispielsweise Heinrich der Vierte an den Abt Waltger von Altaich am 16. August 1079.[1]) Derartige Hilfeleistung der Klöster wird, wenn auch nicht als Pflicht, so doch als „iusta et sancta consuetudo“ bezeichnet. Sofort denkt man hier an die ganz ähnliche Beziehung Heinrichs des Dritten zum Abte Meginher von Hersfeld.

An eine bestimmte Verpflichtung ist ebensowenig zu denken, wenn König Heinrich den Abt Hartwig von Hersfeld als diplomatischen Unterhändler benutzt.

Die Heerbannpflicht der Klöster hat Heinrich bei seinen Feldzügen im vollsten Masse herangezogen. Lambert berichtet besonders von den Kontingenten seines Klosters und Fulda's, die in den Jahren 1073—1075 sich beim königlichen Heere befanden. Dass diese Kontingente bedeutend

[1]) St. 2817. Die Ordinations-Jahreszahl 28 ist falsch; es muss heissen 26.

und für Heinrich wichtig waren, ersieht man aus dem freilich vergeblichen Bestreben der sächsischen Rebellen, die beiden Äbte auf ihre Seite herüberzuziehen. Persönlich fand sich trotz schwerer Krankheit und Altersschwäche Abt Widerad von Fulda im Juni 1075 auf jener so glänzenden und zahlreichen Heerschau zu Breitungen ein, begleitet von seinen streitbaren Ministerialen, unter denen sicher mancher bereits am blutigen Pfingstfest zu Goslar für seinen Herrn gefochten hatte. Militärisch leistete auch Lorsch damals bedeutendes, denn nach den fast übertrieben klingenden Worten der Lorscher Chronik konnte Abt Udalrich 1200 Bewaffnete zusammen bringen, eine stolze Macht für die damalige Zeit. Die Bedeutung und Grösse der klösterlichen Reichskontingente ist an anderem Orte mehrfach untersucht.[1]).

Den Heerdienst leisten die mit Klostergütern belehnten ritterlichen Vasallen der Äbte. Diese weltlichen Stiftsvasallen spielten eine bedeutende Rolle im Leben der Klöster. Oft sind sie eine der Hauptstützen des Abtes. Ich erinnere hier, um nur zwei Beispiele zu geben, daran, dass Udalrich von Lorsch, als man ihn 1066 nach Tribur vor jene Fürstenversammlung, die Adalberts Sturz herbeiführte, beschieden hatte, mit seinen zwölf vornehmsten weltlichen Getreuen eine Beratung hielt. In ähnlicher Weise befrug Widerad von Fulda, als es sich um die Bestrafung jener fuldischen Mönche handelte, welche sich gegen ihn erhoben hatten, neben seinen hervorragenden Klerikern auch die ausgezeichneteren unter den ritterlichen Vasallen Fulda's.[2]) Dieser berufsmässige Kriegerstand bildete in unserer Zeit die Reichskontingente der Königsklöster.

Das Prinzip der Erhaltung und Stärkung der Klöster, das eine Regierung, welche in diesen eine ihrer Hauptstützen sah, stets vor Augen haben musste, geht aus den Schenkungs- und Bestätigungsurkunden Heinrichs deutlich hervor. Vergleicht man die in den Jahren der Regentschaft erlassenen Verfügungen mit dem Inhalt der unter dem selbständigen Regimente Heinrichs ausgestellten Diplome, so fällt der Gegensatz sofort in die Augen. Dort finden sich wenig Gnadenakte für Abteien neben jenen so verderblichen zahlreichen Lostrennungen und Verschleuderungen ganzer Abteien vom Reiche. Hört nun lezteres seit dem Beginne von Heinrichs selbständigem Regiment völlig auf, so wächst andererseits die Zahl der königlichen Gnadenakte zu Gunsten

[1]) Man vergleiche hier neben Waitz auch Matthaei, S. 44.
[2]) Lambert ad an. 1063. „primos militum Fuldensium.“

der Reichsabteien. Es mehren sich die Urkunden über Bestätigungen von Immunität und Privilegien, Verleihungen neuer Rechte sowie über Landschenkungen an die Klöster. Grosse wie kleine Abteien sind bei diesen Gnadenakten gleichmässig beschenkt worden. Hersfeld wird in wenigen Jahren drei Mal bedacht. Es ist seltsam, dass Lambert von diesen seinem Kloster durch Heinrich zugewandten Wohlthaten gar nichts berichtet; sie können ihm doch unmöglich unbekannt geblieben sein. Alle auf Klöster bezüglichen Urkunden von 1067—1083, wo wieder einmal eine Reichsabtei verschenkt ward, haben nur königliche Gunstbeweise zum Gegenstande, zeigen stets einen Vorteil für das betreffende Kloster. Es war eben thatsächlich dem Könige daran gelegen, dass sich die Reichsabteien in materiell guter Lage befanden. Diese der Selbständigkeit und dem Wohlstande der Reichsabteien günstige Klosterpolitik war Heinrichs ureigenes Werk. Wohlthätig berührt uns sein Verfahren um so mehr, als seine Mutter, die Ausländerin, nur Schwäche, die auf diese folgenden Regenten — Adalbert ausgenommen, der aber doch den unheilvollen Anstoss gab — nur ungezügelte Habgier und schonungslosen Egoismus in ihrer Klosterpolitik gezeigt hatten.

Wir sahen oben, wie die notwendige Konsequenz aus dem zu Recht bestehenden Eigentums- und Nutzungsrecht des Königs am Gute der Reichskirchen die Einsetzung der geistlichen Vorsteher durch den König war. Dieser Konsequenz war sich Heinrich wohl bewusst, und sein königliches Recht hat er in diesem Bewusstsein festgehalten, als das Papsttum begann, die Investitur ihm streitig zu machen.[1]) Das Investiturverbot enthält schon betreffs der Bischofssitze eine weittragende Beeinträchtigung der königlichen Macht. Aber fast noch tiefgehender, in das gesammte Wesen des deutschen Staatshaushaltes einschneidender ist der durch dasselbe Verbot versuchte Eingriff in die Klosterpolitik der deutschen Könige, denen ja die Reichsabteien näher standen als die Bistümer. Dass aber der römische Angriff gegen das ganze bisherige Verhältnis des Königs zu den Reichsabteien sich richtete und die Krone sowohl ihres Einsetzungsrechtes als auch ihres Eigentums- und Nutzungsrechtes am Reichskirchengute berauben wollte, ist völlig erwiesen und neuerdings verschiedentlich in der zuverlässigsten Weise

[1]) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. 1, S. 360, bespricht das Verhältnis zwischen Weihe und Investitur.

erörtert und klargelegt worden.[1]) Auch damals bereits war es der königlichen Partei bekannt.

Die ersten gegen die Laieninvestitur gerichteten Angriffe des Papsttums[2]) fallen unter Nikolaus II, in das Jahr 1059, und Alexander II, 1063.[3]) Beide Male ward auf römischen Synoden beschlossen: „ut per laïcos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam nec gratis nec pretio.“ Diese kurzen und allgemein gehaltenen Beschlüsse sind nicht weiter verfolgt worden und spielen keine wesentliche Rolle. Erst unter Gregor gewinnt die päpstliche Opposition gegen einen im deutschen Reiche allgemein als berechtigt und feststehend anerkannten Gebrauch weitere Ausgestaltung. Wir kennen leider nicht mit voller Gewissheit den auf der römischen Fastensynode von 1075 gefassten Beschluss des Verbots der Laieninvestitur, sondern wir kennen den Inhalt desselben nur aus der Mailänder Bischofschronik[4]) Arnulfs und aus einer am Ende des Jahres in einem Briefe Gregors an Heinrich gethanen Erwähnung von freilich ziemlich verblümter Art.[5])

In dieser letzten Stelle spricht Gregor nur von einer Rückkehr zum rechtmässigen Wege der Besetzung der geistlichen Ämter. Aber aus Gregors weiteren Worten: „dass man diesen Beschluss nicht als ein pondus importabile et immensa gravitudo auffassen solle“, geht zur Genüge hervor, dass der Papst selbst in seinem Vorgehen recht wohl die Tragweite seines Eingriffes in alte, eingewurzelte Gebräuche und Verhältnisse gekannt hat und sich darüber

[1]) Hierüber handeln: Ficker, S. 135 und Meltzer, S. 90 bis 96, und die Anmerkung S. 214.

[2]) Ranke, Päpste, I. 19, sagt hierüber: „der Beschluss musste die Verfassung des Reiches in ihrem Wesen umstossen. Diese beruhte auf der Verbindung geistlicher und weltlicher Institute: das Band zwischen beiden war die Investitur; es kam einer Revolution gleich, dass dieses alte Recht dem Kaiser entrissen werden sollte.“

[3]) Mansi, collectio conciliorum, Bd. 19, S. 909 und 1025.

[4]) Arnulfi gesta archiepiscoporum Mediolanensium, ss. Bd. 8, lib. 4. cap. 7: „praefatus papa habita Romae synodo palam interdicit regi ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas.“

[5]) Jaffé, bibl. Bd. 2, reg. Gregorii lib. 3. 10. Gregor schreibt in dem von den Neueren allseitig auf den 8. Dezember 1075 datierten Briefe an den König: „Neque enim alium nostrae salutis et aeternae vitae introitum Christi ovibus eorumque pastoribus patere cognoscimus nisi quem, ab ipso monstratum qui dixit: „Ego sum ostium, per me si quis introierit salvabitur et pascua inveniet,“ et ab apostolis praedicatum et a sanctis patribus observatum, in evangelica et in omni divinarum scripturarum pagina didicimus.“

klar war, dass die Staatsgewalt sich einem derartigen Eingriffe nicht ohne weiteres fügen würde.

Trotzdem Arnulf mit Übergehung der Abteien nur von Besetzung der Bistümer spricht, ist doch an beide kirchliche Institute zu denken; dem Mailänder lag eben nur das eine nahe. Wir wissen, dass mit dem römischen Beschlusse eben alle Kirchen gemeint wurden. Gregor übrigens hat dem Könige sogleich die Hand zu Verhandlungen geboten, wieder: „ne haec supra modum tibi gravia aut iniqua viderentur."

Der Plan des Papstes ging aber auf nichts anderes hinaus, als die volle Verfügung über das in den Händen der Kirche befindliche Gut der Krone zu entziehen. Das letzte Ziel war dann natürlich der Eintritt des Papstes in die gesammten bisherigen diesbezüglichen Rechte der Krone.

Den Reichsabteien gegenüber enthielt dies die folgenden Forderungen: Jeder Einfluss des Königs bei der Einsetzung der Reichsäbte solle aufhören; die Äbte sollen von nun an frei — der technische, ziemlich unschuldig klingende Ausdruck ist „kanonisch" — von den Stiftsangehörigen, Geistlichen wie Laien, gewählt werden. Der römische Stuhl, der ein oberstes Aufsichtsrecht über alle Kirchen beansprucht, wird natürlich nur würdige und geeignete Leute als Äbte zulassen, das heisst, solche, die ohne eigenen Willen, ohne Interesse für König und Reich und ohne etwaige Beziehungen im Reiche gefügige Werkzeuge des hierarchischen Prinzips sein werden. In letzter Linie bedeutet das: der Papst behält sich die höchste Verfügung über die Abtsstühle vor.

Somit hört also plötzlich das in den Händen der Reichsabteien befindliche Reichsgut und die gesammten klösterlichen Machtmittel auf, Reichsgut zu sein und steht dem Reiche von nun an selbständig gegenüber als alleiniges Gut der Kirche und zu deren unbedingter Verfügung.

Der Abt mag dem Könige gegenüber — dieses Zugeständnis ward gemacht — die Verpflichtungen erfüllen die seine Vorgänger erfüllt haben. Er leiste Servitien [1]) an den Hof — immer, soweit das hierarchische Interesse eine derartige Verwendung des Kirchengutes zulassen wird, und wofern die Kirche dieses Gut nicht anderweitig zu verwenden für gut hält. Somit werden die Reichsservitien der Abteien

[1]) Gregor selbst scheint es wenigstens zunächst für möglich gehalten zu haben, dass die Reichsservitien weiter geleistet wurden. Er sagt in reg. lib. 5, Nr. 5. (S. 292) Ceterum quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet nequaquam contradicere aut impedire volumus."

etwas für die Zukunft höchst fragliches, sie, die gerade so hochwichtig für das Königtum waren. Es ist dem Abte nicht, oder höchstens in beschränktem Masse und nach eingeholter Erlaubnis gestattet, Gut seiner Kirche an Weltliche zu Lehen [1]) zu geben. Damit fällt also der Heeresdienst weg, da die Abteien dann keine ritterlichen Versallen mehr aufbringen können.

Man fragt sich unwillkürlich, welche Machtmittel bei einer Ausführung dieses Planes dem deutschen Könige eigentlich noch zur Verfügung geblieben wären. Er hätte die Pfalzservitien behalten. Sonst aber kann man sich die Stellung des Königtums gar nicht beschränkt, mittel- und machtlos genug denken, wenn alles das wegfiel, was bislang das Reichsgut der Reichskirchen ihm leistete. Dass dann die Kirche, wenn es ihr gut scheinen würde, auch den ganzen Apparat der so neugewonnenen Macht gegen das Königtum würde verwenden können, ist eine weitere, wohl die äusserste Konsequenz des päpstlichen Planes, dessen erstes Glied das Verbot der Laieninvestitur war.

Der Beschluss von 1075 war, trotzdem er nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, bekannt geworden. Das heisst aber, König Heinrich hatte seit jener Fastensynode Stellung zu nehmen gegen einen einseitigen und unvermittelten Angriff auf das bisher ihm wie seinen Vorfahren ungeschmälerte Recht, die Bischöfe und Äbte zu ernennen. Um dieses Recht handelte es sich zunächst; ob der Papst und gar Heinrich von vorn herein der weiteren soeben hier angedeuteten Ausgestaltungen sich bewusst gewesen sind, ist von weniger Wichtigkeit. Denn schon einzig die Einsetzungsfrage, abgesehen von allem weiteren, war von der tiefgehendsten Bedeutung für das Königtum. Die Wahl der Personen durfte die Krone sich nicht nehmen lassen, eben weil in der Hand dieser Personen neben dem geistlichen Amte stets ein Teil der besten Kraft des Reiches ruhte.

Allerdings, von einer durchgreifenden Bedeutung des

[1]) Berthold, 1078, S. 308 unten, (Beschluss der Fastensynode von 1078.): In laicos quoque cuiuscunque dignitatis data est sententia anathematis, sive clericos, nec non in omnes personas quicunque contra sacrorum canonum decreta episcopatus, abbatias, praeposituras, qualescunque ecclesias, decimas vel qualescunque ecclesiasticas dignitates cuilibet clerico seu cuicunque personae iuxta usurpationem suam antiquam in beneficium dare . . praesumpserint. Das Verbot in seiner Beschränkung vgl. bei Mansi, Bd. 20, S. 509. Der Papst muss genehmigen, ob und an wen Kirchengut zu Lehen ausgegeben werden darf. Ficker spricht darüber auf S. 144.

apostolischen Verbots darf man in den Jahren 1075 bis 1078 noch nicht reden; wenn auch dieses Verbot dem Könige bekannt geworden, so bedeutete es damals zunächst nur eine Drohung, denn Gregor hielt es damals geflissentlich geheim. Wenn er dies freilich that um noch weitere Verhandlungen mit dem Könige zu ermöglichen, so war eine derartige Hoffnung völlig vergeblich. Die in Rücksicht der Investiturfrage völlig sich gleichbleibende reservierte Haltung des Königs liess es zu keiner Verwirklichung derartiger Erwartungen kommen. Auserdem brach ja der Streit zwischen beiden Gewalten bald offen aus.

Völlig widersprach Gregors Ansinnen den Traditionen des salischen Hauses, die hinsichtlich der Klosterpolitik von Heinrich in bewusster Weise festgehalten wurden. Jener römische Beschluss von 1075 war noch Jahre nachher einem grossen Teile der deutschen Geistlichkeit nicht bekannt, sodass man keineswegs annehmen darf er sei in der Form von 1075 gegen die Klosterpolitik Heinrichs ins Feld geführt worden. Sicher hat er nie auf das Verhalten des Königs Einfluss ausgeübt. Heinrich hat nach wie vor den Reichsabteien die Vorsteher durch seine Investitur gegeben, und, soweit es seinen Machtbereich betraf, sind die nach und nach immer schärfer formulierten, immer mehr gesteigerten Anforderungen der Kurie unerfüllt geblieben. Mit Recht sagte ein etwas jüngerer Zeitgenosse und eifriger Anhänger Heinrichs: „Heinricus rex noluit in manus Hildebrandi papae pro voluntate hostium suorum tradere regiam potestatem et honorem et regnum suum.“ [1])

An diesem Punkte bietet sich der Rückblick auf die bis hierher verfolgte Entwickelung in folgender Weise: die unter der Regierung Heinrichs des Vierten eingeschlagene Klosterpolitik gliedert sich bis zum Jahre 1077, den aufeinander folgenden Regierungen gemäss, in 3 Teile. Die Haltung der Regentin Agnes gegenüber den Reichsabteien war schon eine schwache, bildete einen bedeutenden Gegensatz zu dieser Seite im Regiment Kaiser Heinrichs des Dritten. Noch aber wagt sich die Opposition gegen die Königsklöster nicht offen hervor. Nur in einigen Vorkommnissen liegt bereits ein Hinweis auf die Zukunft. Die Zeit von 1062 bis Anfang 1066 ist die schlimme Zeit der Reichsabteien. Die Bischöfe, an der Spitze die Regenten,

[1]) Waltrami de unitate ecclesiae conservanda lib. 2, cap. 14, bei Freher, rerum Germanicarum scriptores, Bd. 1, S. 280, u. neu herausgegeben 1882, v. Schwenkenbecher, Hannover.

angeregt durch den unseligen Adalbert, sehen in den Reichsabteien nichts als gute Beutestücke. Eine gewaltige Masse Reichsgutes wird somit dem Reiche entfremdet; eine Menge Abteien verlieren ihre Unmittelbarkeit. Die Schwertnahme Heinrichs ändert hierin nichts; gerade das Jahr 1065 bringt die schlimmsten Stürme und Beraubungen für die Reichsabteien.

Mit Beginn des selbständigen Regiments Heinrichs tritt hierin eine Besserung ein. Der König schützt die Reichsabteien in ihrer Unmittelbarkeit. Glückliche Umstände machen zum grossen Teile die früheren Beeinträchtigungen rückgängig. Im Verhältnisse König Heinrichs zu den Königsklöstern ist der seit Heinrich dem Zweiten angebahnte Umschwung vollendet. Das unbedingte königliche Einsetzungsrecht über die Äbte, das Verfügungsrecht über das Gut der Reichsabteien ist völlig durchgedrungen. Das Einsetzungsrecht des Königs gilt den Zeitgenossen als selbstverständlich; betreffs der königlichen Verfügung über das Klostergut herrscht zwar mancher Widerwille, doch überwiegt der Gehorsam. Heinrich behandelt die Abteien mit Gerechtigkeit und Milde, kämpft gegen das simonistische Treiben an und ordnet in dem besonders charakteristischen Falle Roberts von Reichenau seinen Willen der Notwendigkeit unter. Im Schenken an die Klöster ist er freigebig; er sieht in einer gedeihlichen Wohlfahrt derselben den Vorteil des Königtums, zu dem die Reichsabteien in direktem und intimem Verhältnisse stehen. So nimmt er genau die Stellung seines Vaters ein. Die neue kirchliche Strömung, die von Kluny ausging und deren klarblickender Hauptvertreter auf den apostolischen Stuhl kam, nimmt sich nun diese gut fundierte Machtstellung des Königtums zum Angriffsobjekte; zunächst sucht man in jedem Einzelfalle unter Vorwänden das vom Könige ausgeübte Recht demselben streitig zu machen. Dann sahen wir, wie die Kurie gegen die diesbezügliche Gesammtstellung der Krone angriffsweise vorging. Wie Heinrich die Einzelanfeindungen und Vorwürfe zurückwies — er fügte sich nur jenes eine Mal — so hat er sich den römischen Gesammtansprüchen gegenüber seine vom deutschen Mönchsstande in seiner Mehrheit anerkannten Rechte nicht entwinden lassen!

Die faktische Streitigmachung kam her von im Reiche selbst sich erhebenden Gewalten.[1]) Hierauf sei noch ein Ausblick gestattet.

[1]) Ich führe hier die Worte Beyers aus der Einleitung seiner Dissertation als bezeichnend an: „Das Jahr 1077 bringt mit dem Gegen-

Nicht in den Grundzügen von Heinrichs Klosterpolitik, wohl aber in der praktischen Anwendung derselben ward eine Änderung herbeigeführt durch das im Unglücksjahre 1077 heraufbeschworene Gegenkönigtum. In den Stürmen die nun hereinbrachen konnte von einer friedsamen Förderung klösterlicher Interessen, von einer wirtschaftlichen, den Reichszwecken nützlichen Klosterpolitik nicht mehr die Rede sein.[1]) Erst nach dem Ausbruche des deutschen Bürgerkrieges, als die rechtmässige königstreue wie die unrechtmässige gegenkönigliche Partei im Reiche in der Freiheit des Wollens und Handelns sich gegenseitig bedrängten und beengten, hat Gregor das Verbot der Laieninvestitur[2]) öffentlich bekannt gemacht, als eins der Resultate der römischen Synode vom November 1078.

Ihrerseits verlangten die Reichsabteien gar nicht das was die Kurie bezweckte, ihre Losreissung von der Königsherrschaft.[3]) Die Reichstreue sowohl wie das Interesse an ihrer eigenen durch Heinrichs Herrschaft verbürgten sicheren Unabhängigkeit waren in ihnen so stark, dass sie nach wie vor fest an dem legitimen Könige hielten. Eine Ausnahme bildete freilich eins der mächtigsten schwäbischen Königsklöster. Wir erinnern uns, dass die Reichenauer, nachdem jener so übel beleumdete Robert seine Rolle ausgespielt hatte, sich eigenmächtig, aber mit päpstlicher Unterstützung einen Abt mit Namen Ekkehard zum Oberhaupte gesetzt hatten. Dieser hat Zeit seines Lebens zu Heinrichs Gegnern gezählt; in ihm sieht man den Typus eines papistisch-

könige den Umsturz aller bestehenden Ordnungen; die Kirche geht zum offenen Angriff über, Deutschland wird in zwei Heerlager gespalten. War bis 1076 das Recht der Teilnahme an den Bischofs- und Abtswahlen dem Könige unbestritten, so wurde ihm im folgenden Zeitraum alles Recht abgesprochen. Die Folgen sind eine ganze Reihe schismatischer Wahlen, die Erbitterung führt zu Gewaltthaten. Die Konzilsbeschlüsse über die Wahlen vollenden die Verwirrung. Das Jahr 1077 bezeichnet somit einen Wendepunkt auch in der Geschichte der Bischofs- und Abtswahlen." Ich wende hier nur ein, dass der offene Angriff der Kirche doch erst seit jener offenen Verkündigung des Investiturverbots im November 1078 datiert. Nach Beyer könnte man ihn schon für 1077 auffassen.

[1]) Sofern man nämlich überhaupt von einem Reiche und Reichsinteresse der Gegenkönige reden darf.

[2]) Vgl. hier die bezeichnenden Worte bei Waltram.

[3]) Hier ist auf die Ausführungen Floto's, Bd. 2, S. 167 f, zu verweisen. Er charakterisiert die Stellung der Reichsabteien zum Könige in den Jahren bestrittener Herrschaft und belegt die Königstreue derselben mit einer Anzahl von Beispielen, die auch zum Teil oben im Texte herangezogen sind. Noch in späterer Zeit nimmt Sigebert von Gembloux den königstreuen Standpunkt der Reichsabteien ein.

gegenköniglichen Reichsabtes. Wenn Berthold an einer späteren Stelle behauptet, Heinrich habe ihm die Abtei gegeben, so ist das eine falsche Behauptung.[1]) Ekkehard fand seinen Gegner in St. Gallen.

Wenn auch die Betrachtung der kriegerischen Bewegungen, welche in den ersten Jahren des Doppelkönigtums in Schwaben zwischen den beiden Gegenpolen der Reichsabteien ausbrachen, den Rahmen dieser Abhandlung schon überschreiten würde, so mag doch eine kurze Erwähnung derselben hier Platz finden, denn diese Dinge liefern das schlagendste Beispiel dafür, dass eine einheitliche und segenbringende Klosterpolitik dem König Heinrich seit 1077 zur Unmöglichkeit geworden war. Die allgemeine Verwirrung, die Verschiedenheit in den Anschauungen der Zeitgenossen über Rechtmässigkeit von Regierung und Oberhaupt tritt hierin klar zu Tage.

In St. Gallen starb am 9. Dezember 1076[2]) der Abt Udalrich. Heinrich, damals bekanntlich in Speyer lebend, sicher schon stark mit den Vorbereitungen zu seinem plötzlichen Aufbruche nach Italien beschäftigt, setzte ihm für jetzt keinen Nachfolger. Fraglich ist es überhaupt, ob er die Erledigung dieses Stuhles so bald erfuhr. So blieb St. Gallen den ereignisreichen Winter hindurch ohne Abt, ein damals nicht so seltenes Vorkommnis. Die Partei der Rebellen mit ihrem Gegenkönige Rudolf an der Spitze glaubte nun, sich dies zu nutze machen zu müssen. Am 16. April 1077, dem Ostersonntage, ward am rudolfinischen

[1]) Ekkehard war nach Berthold 1073 „kanonisch" gewählt und in Rom bestätigt worden. Eine königliche Einsetzung war ja sogar etwas ungesetzmässiges in den Augen der kirchlichen Eiferer. Wenn daher Berthold auf einmal 1079 erzählt (ss. Bd. 5, S. 319), Heinrich habe Ekkehard „den einst von ihm anerkannten Abt, dem er die Abtei gegeben habe", abgesetzt, so lässt der Zwischensatz Heinrich allerdings im ungünstigen Lichte erscheinen. Glaubwürdig ist er durchaus nicht.

[2]) Nach dem Abtskatalog von St. Gallen, ss. Bd. 2, S. 35, wo es heisst: Udalricus annis V, electus 1072, obiit 5. id. Dec., könnte man an 1077 als Todesjahr denken. Diese Zahl nimmt auch Beyer, S. 61, an. Die gleich zu besprechende continuatio cas. S. Galli giebt dem Abte Udalrich II. ebenfalls eine fünfjährige Amtsdauer, ohne Zahlen zu nennen. Der Herausgeber setzte bereits zur Angabe von Udalrichs Tode 1076 an den Rand, was unbedingt festzuhalten ist. Wäre der Abt erst am 9. Dezember 1077 gestorben, so bliebe unerklärlich, warum bereits am 8. September beziehentlich 16. April 1077 sein Nachfolger bestellt worden wäre. Udalrich II. ist 1072 sofort nach Nortperts Tode am 2. September in der Abtswürde gefolgt. Sonach hat er 4 Jahre und 3 Monate regiert, was sich mit der Angabe „annis V." vereinigen lässt.

Hofe zu Augsburg ein Mönch aus St. Gallen mit Namen Lutold [1]) zum Abte erhoben. Gegen den Bericht Bertholds möchte ich an dieser Stelle ein Bedenken geltend machen. Er sagt: Ubi (in Augsburg) cellae St. Galli a fratribus regulariter electus abbas praeficitur Lutoldus, eiusdem coenobii frater reverendus.

Wer sollen diese Sankt Gallen's fratres, die hier als Wähler genannt werden, gewesen sein? Denn der Abt, wenn man ihn überhaupt so nennen will, hat im Kloster nie Anhang gefunden. Von anderer Seite [2]) erhalten wir die wünschenswerte Ergänzung und Aufklärung zu Bertholds Worten. Hiernach haben die Mönche von St. Gallen dem Eindringling seinen Krummstab zerbrochen und den verhassten Anhänger des Rebellenkönigs aus dem Kloster verjagt, ein Vorgehen das zu der späteren politischen Stellung St. Gallens vortrefflich passt. Bei seinem Gesinnungsgenossen Ekkehard in Reichenau fand der Abt ohne Abtei Zuflucht und das Gnadenbrod. Demnach ist völlig hinfällig, was Berthold hier von einer wirklichen Wahl der Mönche berichtet. Vielleicht haben einige davongelaufene oder vertriebene Mönche aus St. Gallen dem Lutold ihre Stimmen gegeben. Das kann dann Berthold, der Anhänger der römischen Ansicht, als „freie, kanonische Wahl" aufgefasst und in seiner Weise verwandt haben. Doch ist dies alles nichts weiter als eine Vermutung.

Nach der Vertreibung des Pseudoabtes blieb die königstreue Reichsabtei thatsächlich noch weiter ohne Oberhaupt, bis Heinrich ihr nach seiner Rückreise aus Italien, am 8. September 1077, ganz in der stets von ihm geübten Weise, einen Abt gab in der Person seines getreuen Anhängers Udalrich, eines Sohnes Markwards von Kärnten. Dieser Abt Udalrich hat mit rastlosem Eifer in den nun folgenden jahrelangen Kämpfen die Sache seines Königs mit allen Mitteln verfochten. Gegen ihn nämlich suchte der Reichenauer Abt die Ansprüche seines Schützlings Lutold mit Waffengewalt geltend zu machen. Sofort tobte nun eine erbitterte Fehde zwischen St. Gallen und Reichenau. Beide Äbte haben wie zwei Feldherren persönlich gegen einander im Felde gestanden und den Krieg zum Verderben des südlichen Schwabenlandes geführt. Da Macht und Mittel Beider

[1]) Die continuatio spricht nur mit Verachtung von ihm. Er kann keinenfalls im Kloster einen nur nennenswerten Anhang gehabt haben.

[2]) Die continuatio casuum S. Galli, ss. Bd. 2, S. 149—63, zwar erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst, fusst für die Zeit Abt Udalrichs III. auf guten, gleichzeitigen Annalen.

sich ungefähr die Wage [1]) hielten, so erreichte der feindliche Zustand lange keinen Abschluss. Für das Reich waren freilich bei solcher Lage der Dinge diese sich gegenseitig in Schach haltenden Königsklöster keine weiteren Machtquellen. Sicherlich hörte selbst bei dem treuen St. Gallen jede Art von Servitienleistung — an Heeresfolge gar nicht zu denken — auf während eines immerwährenden Kriegszustandes, der den Klosterbesitz auf das furchtbarste schädigte und die Mönche zeitweise nötigte, zur Bestreitung ihres Unterhalts die kirchlichen Geräte, Gefässe und Schmucksachen zu veräussern. [2])

Es scheint hier geboten, die beiden einander so gegenüber stehenden Parteien einmal näher ins Auge zu fassen. Abt Udalrich ist eine sympathische Gestalt, national und antipäpstlich gesinnt, im vollen Bewusstsein dessen, dass er nicht Geistlicher allein ist, dass seine Stellung als Reichsabt, als Gebieter über weltliche, dem Reiche gehörige Machtmittel die Treue gegen den König ihm zur ersten Pflicht macht. Aus Ueberzeugung sieht er in Heinrich, der ihn investiert hat, und nicht in Gregor seinen obersten Herrn. Ihm zur Seite steht die Kongregation der Mönche von St. Gallen, gleich ihrem Oberhaupte treue Anhänger Heinrichs und nicht gewillt, aus anderer Hand als der ihres rechtmässigen königlichen Herrn ihren Abt zu empfangen.

Auf der anderen Seite steht Abt Ekkehard von Reichenau, fanatischer Anhänger Gregors und Anhänger Rudolfs, eben weil dieser ein Feind Heinrichs ist. Ihm ist das Gut seiner Abtei nicht Reichsgut sondern Kirchengut, und im Dienste seiner Sache verwendet er es gegen König und Reich. Sein Amt, das er nicht als Reichsamt auffasst, will er nicht aus weltlicher Hand empfangen; ihm genügt die Wahl seiner Kongregation, und als höchste Bestätigung holt er sich einen päpstlichen Brief. Bestrebt, seine Tendenzen weiter auszubreiten, bietet er dem schismatischen Gegenabte Lutold von St. Gallen Schirm und Hilfe. Die Reichenauer Mönche und Stiftsinsassen gleichen an Gesinnung ihrem Abte. Sicher ward der Gegenkönig, als er nach Ostern 1077 auf seinem Zuge nach Südschwaben Reichenau berührte, hier mit grossen Ehren aufgenommen. Man muss allerdings

[1]) Sehr anschaulich vergleicht die continuatio die beiderseitigen Machtverhältnisse: „Uterque fuit iuvenis, uterque satis nobilis, uterque litteratus et moribus agilis, sed iste S. Galli plus magnanimus, ille tunc temporis ditior militibus, sed iste fidelioribus; ille isti parcere nescivit, istum ei cedere puduit." ss. Bd. 2, S. 156.

[2]) continuatio S. 157.

bedenken, und schon längst ist auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden, welche trübe Erfahrungen Reichenau gemacht hatte, besonders mit jenem Robert, und wie der Ruf der altberühmten Abtei durch diesen heinricianischen Abt herunter gekommen war. Es ist erklärlich, dass Ekkehards Stellung somit eine ziemlich feste war. Heinrich hat nicht den Versuch gemacht ihn abzusetzen; es zeigt sich, wie gerade in diesem Falle der Krongewalt die Hände gebunden waren durch die grossen, alles durchdringenden Gegensätze. Aber die Verwickelung sollte noch ärger werden. Auf der Reise zur römischen Fastensynode 1079 ward Abt Ekkehard in Italien von Anhängern der königlichen Partei gefangen genommen und lange Zeit — man muss an mehrere Monate denken — durch Bischof Eberhard von Parma, den Nachfolger des bekannten Kadalus-Honorius, in Haft gehalten. Wie es in derartigen Fällen nur zu leicht möglich war, verbreitete sich in Deutschland das Gerücht seines Todes. Nunmehr investierte Heinrich am Osterfeste 1079, als er sich zu Regensburg befand, den Udalrich von St. Gallen auch zum Abte von Reichenau. „Das aber geschah zu schwerem Schaden beider Klöster.“ Die Gegner traten dem neuen Abte offen in den Weg; er hat sich höchstens wenige Tage in Reichenau behaupten können, wohl nur mit Gewalt. Und jetzt kehrt der totgeglaubte Ekkekard plötzlich heim; er war seiner Haft ledig geworden. Sofort ist er auch wieder in seinem Amte. Krieg und Verwüstung gehen nun weiter. Ekkehard hat sich gegen Udalrich bis zu seinem Tode im Jahre 1088 behauptet als Abt von Reichenau. Für beide Klöster giebt es zwei Äbte. An Stelle jenes Schattenabtes Lutold, der eine ganz bedeutungslose Persönlichkeit gewesen sein muss, ward später unter dem Gegenkönig Hermann ein Kleriker mit Namen Werner zum Abte von St. Gallen erhoben; doch besass dieser wenigstens die Klugheit, seine Scheinwürde bald freiwillig niederzulegen.

Die Reihenfolge der Äbte und Gegenäbte in St. Gallen und Reichenau veranschaulicht folgende tabellarische Zusammenstellung:

St. Gallen. Partei:		Reichenau. Partei:	
Heinrichs	Rudolfs etc.	Heinrichs	Rudolfs etc.
Udalrich II. st. 9. Dez. 1076 Udalrich III. ernannt am 8. Sept. 1077; auch Abt von Reichenau, Ostern 1079, und später Patriarch von Aquileja, st. 1122.	Lutold, ernannt am 16. April 1077, von den Mönchen verjagt, findet in Reichenau Zuflucht, 1081 abgesetzt. Wernher, entsagt freiwillig.	Udalrich (von St. Gallen) ernannt als Ekkehard für tot erklärt ward, Ostern 1079. Hat sich hier nicht behauptet.	Ekkehard, gewählt 1073, vom Papste bestätigt, wird anfangs 1079 in Parma gefangen gesetzt, kehrt nach Ostern zurück, starb 1088.

Verhältnisse wie die hieraus ersichtlichen zeigen recht deutlich das Elend der Zustände unter dem Doppelkönigtum und die Beschränkung, die der legitimen Königsgewalt wie in allem übrigen, so in der Klosterpolitik erwuchsen. Mit Befriedigung aber ist zu erwähnen, dass Reichenau mit seiner Opposition gegen Heinrich unter den Reichsabteien vereinzelt stehen blieb. Im übrigen Reiche blieb unter König Heinrich das gute Verhältnis der Krone zu den Reichsabteien bestehen.

Fischer & Kürsten, Leipzig.